5. Sitzung

Dienstag, 10. Mai 2016, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Fränzi Burkhalter, Manfred Küng

---

DG 0066/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzter Regierungsrat, liebe Kollegen und Kolleginnen des Kantonsrats, liebe Gäste - und hier begrüsse ich ganz besonders die Delegation der Gemeinde Niedergösgen - herzlich willkommen. Es freut mich auch, dass die beiden Rekonvaleszenten Dieter Leu und Karl Tanner wieder hier sind. Ich heisse auch sie herzlich willkommen. Es ist einiges geschehen, seitdem wir uns das letzte Mal getroffen haben. Ich konnte miterleben, wie in Breitenbach Geschichte geschrieben wurde. Dort wird ein Industrieareal einer neuen Nutzung übergeben und ein Hochkamin wurde mit der Präzision eines Uhrwerks gefällt. Weiter konnte ich sehen, dass es im Kanton Solothurn sehr viele sehr schön zelebrierte Generalversammlungen gibt, an denen man als Gast immer herzlich willkommen ist und auch immer gut verköstigt wird. Einmal musste ich schmunzeln, als es nach dem ordentlichen Vorwort und Einstieg in die Versammlung nach dem Traktandum 4 bereits eine Pause gab. Der Grund dafür war, dass einige Teilnehmer zur Toilette mussten, da sie bereits ein wenig älter waren. Allerdings war diese Versammlung ganz besonders durch menschliche Wärme geprägt und so gesehen eine Bereicherung für alle. Die Solothurner Literaturtage konnten sich eines grossen Zuschauerinteresses erfreuen und gehören seit Sonntag bereits wieder der Vergangenheit an. Gestern Abend durften wir verdiente Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Vereine für ihre Leistungen, die sie zugunsten des Sports und des Kantons Solothurn erbracht hatten, ehren. Ich möchte noch Werbung in eigener Sache machen. Wer sich von Ihnen überlegt, eines Tages hier vorne zu sitzen und in der Ratsleitung Einsitz zu nehmen, dem möchte ich zu diesem Schritt Mut machen. Man macht Begegnungen, die sonst nicht so leicht möglich wären. So waren wir am 1. Mai mit der gesamten Ratsleitung vom Landrat des Kantons Glarus zu ihrer Landsgemeinde eingeladen, die jeweils am ersten Maisonntag des Jahres stattfindet - ein ganz besonderes Ereignis mit viel Schwung und tollen Menschen. An dieser Stelle möchte ich dem Landrat des Kantons Glarus nochmals herzlich danken für die Perlen der Begegnungen, wie wir sie erfahren durften. Mit diesen Worten eröffne ich die Mai-Session.
Ich komme zu den Mitteilungen. Kantonsrat Manfred Küng hat sich für heute entschuldigt und darum gebeten, dass sein traktandiertes Geschäft vom Register 3 verschoben wird. Diesem Wunsch werden wir nachkommen und die Interpellation 0189/2015 auf den dritten Sessionstag verlegen. Zuhanden des Protokolls werde ich nun verlesen, welche Kleinen Anfragen vom Regierungsrat beantwortet wurden.

K 0035/2016

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Luchse im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2016:

1. Vorstosstext. Seit einigen Jahren hat sich der Luchs im Jurabogen etabliert. Rund 100 erwachsene Tiere leben im grenzüberschneidenden Gebirgszug, etwa 10% davon haben ihr Streifgebiet auch im Solothurner Jura. Schäden durch diese Luchse gibt es kaum. Risse an Nutztieren sind eine grosse Ausnahme. Trotzdem ertönen immer wieder Stimmen, welche die Reduktion des Luchsbestandes fordern, um den Wildbestand nicht zu gefährden. Im Februar 2016 wurde oberhalb von Matzendorf ein Luchs gefangen, mit einem Sender ausgestattet und wieder frei gelassen. Dieser Fang geschah an einer von diesem Luchs gerissenen Hausziege. Es wurde in den Medien kommuniziert, dass die Besenderung vorgenommen wurde, um das Tier für eine spätere Umsiedlung lokalisieren und einfangen zu können. Gemäss «Konzept Luchs Schweiz», Abschnitt 4.1 auf Seite 9 (Stand 19.01.2016), dürfen aber keine Luchse umgesiedelt werden, die nachweislich Nutztiere gerissen haben («Es werden keine Luchse umgesiedelt, welche nachweislich Schäden an Nutztieren verursacht haben.»). Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) führt die Geschäftsstelle des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere». Die SAB wiederum finanziert sich hauptsächlich über die Mitgliederbeiträge der Kantone. 23 Kantone sind Mitglied bei der SAB, darunter auch der Kanton Solothurn. Diese Kantone unterstützen damit militante Raubtiergegner, welche den verfassungsmässigen Schutz der einheimischen Fauna aufheben wollen. Pro Natura hat im Jahr 2015 bei allen Kantonen nachgefragt, ob ihnen diese Tatsache bewusst ist und ob sie daraus Konsequenzen ziehen. Der Kanton Solothurn hat das Schreiben von Pro Natura zwar zur Kenntnis genommen, sich aber als einer von wenigen Kantonen nicht inhaltlich geäussert.
In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Nutztiere wurden in den Jahren 2010 bis 2015 im Kanton Solothurn nachweislich vom Luchs gerissen?
2. Wie haben sich die Wildbestände (Gämse, Reh) in den Jahren 2010 bis 2015 entwickelt?
3. Welchen Einfluss hat der Luchs auf die Jagderträge im Kanton Solothurn?
4. Auf welches Recht stützt sich die geplante Umsiedlung des Luchses (Matzendorf) in Bezug auf das Konzept «Luchs Schweiz»?
5. Hat der Kanton Solothurn Kenntnis davon, dass die SAB den Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» unterstützt?
6. Wie kann der Kanton Solothurn seine Mitgliedschaft bei einer Organisation (SAB) vereinbaren, welche ihrerseits Dienstleistungen für einen Verein anbietet, der die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze zum Schutz der einheimischen Fauna aushöhlen will?
7. Ist der Kanton Solothurn bereit, in letzter Konsequenz aus der SAB auszutreten, wie dies andere Kantone ebenfalls in Erwägung ziehen?
8. Wird aus Sicht der Regierung mit der aktuellen Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes dem Schutz der einheimischen Raubtiere genügend Rechnung getragen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Zahlen zur Luchssituation im nördlichen Jura zeigen, dass die Luchsdichte zunimmt. Im Vergleich der letzten beiden Intensiv-Monitoring-Durchgänge stieg die Luchsdichte von 1.36 im Winter 2009/10 in drei Jahren auf 1.47 selbstständige Luchse pro 100 km^2 im Referenzgebiet. Die geschätzte Dichte im geeigneten Habitat beträgt gemäss der Monitoring im Winter 2012/13 2.07 selbstständige Luchse pro 100 km^2.
Das permanente kantonale Monitoring zeigt, dass der Luchs in den steilen, felsdurchsetzten und grossen Jurawäldern der ersten und zweiten Jurakette, aber auch gegen das Baselbieter Hügelland nach wie vor optimale Bedingungen findet. Das Solothurnische Extensiv-Monitoring im vergangenen Luchsjahr 2014/15 bestätigt die Tendenz einer Zunahme des Luchsbestands im Jura.
Im Lebensraum Jura hat es grundsätzlich genügend Beutetiere und deckungsreiche Jagdgebiete für den Luchs. Ebenfalls bieten die felsdurchsetzten Wälder genügend geeignete Wurfhöhlen, um Nachwuchs zur Welt zu bringen.

3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Nutztiere wurden in den Jahren 2010 bis 2015 im Kanton Solothurn nachweislich vom Luchs gerissen? In den 6 Jahren wurden nachweislich 3 Nutztiere (2 Schafe, 1 Hausziege) durch den Luchs gerissen.
3.2.2 Zu Frage 2: Wie haben sich die Wildbestände (Gämse, Reh) in den Jahren 2010 bis 2015 entwickelt? Den Huftierpopulationen geht es gut. Gemäss der kantonalen Jagdstatistik nimmt der Abschuss von Rehwild in den letzten sechs Jahren zu. Mit 2062 Stück war der Rehabschuss im Jahr 2015 gar der höchste seit 16 Jahren. Allerdings gilt hier zu bemerken, dass die Jagdstrecke sich nicht über alle Regionen gleich verteilt. In Hot-Spots, wo Luchse häufig nachgewiesen werden, ist der Einfluss des Grossraubtiers deutlich zu spüren; So etwa im Leberberg, Thal und auch im Gebiet Unterer Hauenstein.
Beim Gamswild zeigt sich im Zeitraum 2010-2015 beim Abschuss keine Zunahme. Insgesamt wurden in dieser Periode jährlich rund 100 Tiere erlegt. Allerdings ändert die Gämse ihre Einstände. So sind in Waldpartien, die nicht mit Felsen durchsetzt sind, weniger Tiere zu beobachten, als in unzugänglichen, felsigen Habitaten.
3.2.3 Zu Frage 3: Welchen Einfluss hat der Luchs auf die Jagderträge im Kanton Solothurn? In vielen Revieren der erwähnten Gebiete mit häufiger Luchspräsenz ist die Intensität der Jagd dem Grossraubtier angepasst worden. Auf die Jagderträge im ganzen Kanton gesehen, scheint der Luchs keinen direkten Einfluss zu haben. Wichtig in diesem Kontext ist jedoch, klar zu stellen, dass von der Jagdverwaltung an die Jagdreviere jährlich eine Entschädigung für Luchspräsenz geleistet wird. Diese Entschädigung entspricht einer Pachtzinsreduktion von rund 17% und hilft mit, die Akzeptanz des Luchses unter den Jägerinnen und Jägern in betroffenen Gebieten zu fördern.
3.2.4 Zu Frage 4: Auf welches Recht stützt sich die geplante Umsiedlung des Luchses (Matzendorf) in Bezug auf das Konzept «Luchs Schweiz»? Das internationale Umsiedlungsprojekt wird unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umgesetzt. Der Luchs in Matzendorf wurde im Februar 2016 als erstes Tier für die Umsiedlung in den Pfälzerwald gefangen, besendert und wieder freigelassen. Dies erfolgte in Anwesenheit und im Einverständnis mit den Projektverantwortlichen aus Deutschland. Gemäss Reinhard Schnidrig, Chef der Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität beim BAFU, soll dieser Luchs umgesiedelt werden, obschon gemäss Konzept Luchs Schweiz kein Luchs umgesiedelt wird, der nachweislich Nutztiere reisst. Beim Matzendörfer Luchs handelt es sich nach Aussage von Reinhard Schnidrig jedoch um einen einmaligen Ausnahmefall.
3.2.5 Zu Frage 5: Hat der Kanton Solothurn Kenntnis davon, dass die SAB den Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» unterstützt? Ja.
3.2.6 Zu Frage 6: Wie kann der Kanton Solothurn seine Mitgliedschaft bei einer Organisation (SAB) vereinbaren, welche ihrerseits Dienstleistungen für einen Verein anbietet, der die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze zum Schutz der einheimischen Fauna aushöhlen will? Das Ziel des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere» widerspricht dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) und ist grundsätzlich unvereinbar mit dem Umgang des Luchses und auch kommender Grossraubtiere im Kanton Solothurn. Für das Verhalten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), indem sie für eine Organisation Dienstleistungen anbietet, die der bestehenden Gesetzgebung widersprechen, haben wir kein Verständnis.
3.2.7 Zu Frage 7: Ist der Kanton Solothurn bereit, in letzter Konsequenz aus der SAB auszutreten, wie dies andere Kantone ebenfalls in Erwägung ziehen? Die SAB setzt sich ganz gezielt auf die Erhaltung der dezentralen Besiedlung und gegen den Rückzug aus sogenannten «potentialarmen Räumen» ein. Dies entspricht dem multifunktionalen Auftrag der Landwirtschaft gemäss Bundesverfassung. Bezogen auf den Solothurner Jura liegt eine Mitgliedschaft auch im direkten Interesse des Kantons. Anstelle einer fragwürdigen Dienstleistung, die im Widerspruch zur Gesetzgebung zum Schutz wildlebender Tiere steht, hätte von der SAB viel eher eine Unterstützung zur Schadensprävention erwartet werden dürfen. Wir werden diese Frage in die Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft einbringen, um gemeinsam mit den anderen Kantonen eine Änderung des Verhaltens der SAB zu bewirken. Einen derzeitigen Austritt aus der SAB erachten wir als unverhältnismässig.
3.2.8 Zu Frage 8: Wird aus Sicht der Regierung mit der aktuellen Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes dem Schutz der einheimischen Raubtiere genügend Rechnung getragen? Ja.

K 0038/2016

Kleine Anfrage Beatrice Schaffner (glp, Olten): Flexibilität bei der Wohnraumbeschaffung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2016:

1. Vorstosstext. Seit einiger Zeit kommen immer mehr Asylsuchende in die Schweiz. Im Kanton Solothurn wohnen die Flüchtlinge vor der Verteilung in die Sozialregionen zum Beispiel in Zivilschutzanlagen ZSA. Ursprünglich war eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten in den ZSA vorgesehen. Für die ZSA Olten liegt diese Dauer bei mittlerweile fünf bis sechs Monaten. Obwohl der Kanton Solothurn einen hohen Leerwohnungsbestand aufweist, gestaltet sich die Platzierung der Asylsuchenden in die Wohngemeinden offenbar schwierig. Bis die Asylsuchenden wirtschaftlich selbstständig sind, werden die Wohnkosten von der Sozialhilfe (Bund und Kantone) übernommen.
Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Haben Asylsuchende und Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung, das heisst auf eine Wohnung pro Person?
2. Gibt es Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung? Wie sehen diese Standards aus?
3. Gibt es die gesetzlichen Möglichkeiten, mehrere Flüchtlinge auch gegen ihren Wunsch in einer gemeinsamen Wohnung zu unterbringen (Wohngemeinschaft)?
4. Welche Minimalstandards müssen erfüllt werden, wenn Einzelzimmer in Wohnungen an Flüchtlinge vermietet werden?
5. Sind diese Standards höher als in «freiwilligen» Wohngemeinschaften, wo sich zum Beispiel mehrere Personen eine Dusche und Toilette teilen?
6. Kann eine Privatperson ein Zimmer in einer Wohnung für die Unterbringung einer asylsuchenden Person vermieten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Gemäss Art. 21 Asylverordnung 1 verteilt der Bund die Asylsuchenden nach einem auf die Bevölkerungszahl gestützten Schlüssel auf die Kantone. Der Kanton Solothurn hat danach 3.5% aller Asylsuchenden aufzunehmen. 2015 wurden dem Kanton Solothurn auf diesem Weg insgesamt 1411 Asylsuchende zugewiesen. Nach einem 3 – 5 monatigen Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum wird hernach ca. die Hälfte der neu aufgenommenen Asylsuchenden auf die Sozialregionen bzw. Gemeinden verteilt. 2015 wurden total 673 Asylsuchende in die kommunalen Strukturen transferiert und dort untergebracht.
Durch die starke Zunahme der Asylgesuche seit dem Spätsommer 2015 sind das zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO), die Sozialregionen und Gemeinden bezüglich der Gewährleistung der Unterbringung stark gefordert. Die Anzahl Plätze in den kantonalen Durchgangszentren wurde innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt, und die Gemeinden sind durch die Erhöhung des Aufnahmesolls per 2016 gehalten, laufend zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum in den Gemeinden ist nicht einfach. Zahlbare Wohnungen sind oft nicht in genügendem Ausmass vorhanden – oder Vermieter sind zurückhaltend, wenn in der Wohnung Asylsuchende untergebracht werden sollen.
Sozialregionen und Einwohnergemeinden haben bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich Nachfolgendes zu beachten:
Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Asylsuchende können über ihren Wohnsitz nicht frei entscheiden. Erst wenn sie wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangt haben, besteht für diese Personengruppe die Möglichkeit, innerhalb des Kantons Solothurn selber eine Wohnung zu mieten. In einem ersten Schritt werden sie deshalb vom Kanton einer Gemeinde zugewiesen und diese bringt sie in einer geeigneten Unterkunft unter. Erfahrungsgemäss erfolgt dies entweder in Kollektivunterkünften oder in Familienwohnungen. Erstere sind vor allem für Einzelpersonen gut geeignet. Im Interesse eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens wird bei der Zusammensetzung der Wohngemeinschaften auf die Ethnie, Religion, Alter, etc. Rücksicht genommen; das ASO unterstützt dabei im Rahmen der Zuweisungsentscheide. Mietverträge für Wohnungen oder Kollektivunterkünfte, die diesem Zweck dienen, werden von der Gemeinde abgeschlossen; sie werden hernach vom Kanton insbesondere bezüglich der Mietzinshöhe geprüft und genehmigt. Dieses Vorgehen gewährt eine sichere Ausgabenkontrolle, erweist sich indes als aufwendig und in der gegenwärtigen Situation als wenig flexibel. Vor diesem Hintergrund führt das ASO aktuell einen Pilot durch, bei welchem geklärt wird, ob den kommunalen Behörden für die Unterbringung von Personengruppen aus dem Asylbereich eine pauschale Rückvergütung gewährt werden soll. Soweit sich der Pilot als erfolgreich erweiset bzw. Vereinfachung möglich und die Risiken vertretbar sind, wird dieses Modell rasch eingeführt.
Anerkannte Flüchtlinge haben demgegenüber auch während eines Sozialhilfebezugs grundsätzlich freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons Solothurn. Sozialhilferechtlich sind Flüchtlinge nach bundesrechtlichen Vorgaben schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt; d. h. die Höhe der von der Sozialhilfe vergüteten Mietkosten richtet sich nach den in der jeweiligen Sozialregion oder Gemeinde geltenden

Mietzinsrichtlinien. Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist die Wohnsitzwahl auf die Sozialregion eingeschränkt, welcher sie ursprünglich zugewiesen wurden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Haben Asylsuchende und Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung, das heisst auf eine Wohnung pro Person? Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Asylsuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine eigene Mietwohnung, solange sie wirtschaftlich nicht selbstständig sind. Sie werden einer Sozialregion zugewiesen und von dieser in einer Kollektivunterkunft oder einer Familienwohnung untergebracht.

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind sozialhilferechtlich schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie können eine eigene Mietwohnung suchen; bei Sozialhilfeabhängigkeit sind die in der jeweiligen Sozialregion geltenden Mietzinsrichtlinien zu beachten.

3.2.2 Zu Frage 2: Gibt es Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung? Wie sehen diese Standards aus? Es bestehen keine ausformulierten Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung. Die Unterkunft hat in angemessener Weise den grundlegenden Bedürfnissen gerecht zu werden, die eine Wohngelegenheit abdecken soll. Sie bietet Schutz, Wärme, Rückzugsmöglichkeit, eine Kochgelegenheit und sanitäre Einrichtungen. Bei Kollektivunterkünften ist darauf zu achten, dass die Privatsphäre gewahrt werden kann; in aller Regel ist es aber Asylsuchenden zumutbar, Küche und sanitäre Einrichtungen mit anderen zu teilen.

Wie in der Sozialhilfe üblich, besteht bei der Wohnungseinrichtung nur Anspruch auf einen zweckmässigen und einfachen Standard. Die Mittel für Anschaffungen sind limitiert; es wird generell erwartet, dass die Betroffenen günstige Angebote, insbesondere von Brockenhäusern, nutzen oder Schenkungen annehmen. Unterkünfte für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, dürfen von dieser zweckmässig möbliert angeboten werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es die gesetzlichen Möglichkeiten, mehrere Flüchtlinge auch gegen ihren Wunsch in einer gemeinsamen Wohnung zu unterbringen (Wohngemeinschaft)? Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dürfen eine eigene Wohnung suchen. Einrichtungsstandard und Mietzinshöhe richten sich dabei, wie bereits erwähnt, nach den geltenden Bestimmungen und Richtlinien der Sozialhilfe. Seit dem 1. Januar 2015 gelten für junge Erwachsene im Kanton Solothurn verschärfte Bestimmungen beim Wohnraum, wenn dieser sozialhilferechtlich übernommen wird. Insbesondere bei jungen Flüchtlingen ermöglicht § 93 1^{bis} der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) den Sozialregionen, auf die Bildung von Wohngemeinschaften konsequent hinzuwirken.

Demgegenüber kann Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen eine angemessene Wohngelegenheit verbindlich zugewiesen werden. Ihnen steht während der Sozialhilfeabhängigkeit keine Wahlfreiheit zu. Wird eine zumutbare Unterkunft abgelehnt, haben sich die Ablehnenden selbst zu organisieren. Ihnen muss eine selbst gesuchte Wohngelegenheit nicht finanziert werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Minimalstandards müssen erfüllt werden, wenn Einzelzimmer in Wohnungen an Flüchtlinge vermietet werden? Die private Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist meist anspruchsvoll und wird oft unterschätzt, kann aber in einigen Fällen eine förderliche Lösung sein. Zur Unterstützung solcher Privatunterbringungen lancierte das ASO in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) das Projekt «Gastfamilien». Die Unterstützung der Gastfamilie wird durch die SFH sichergestellt. Die Gastgeberinnen und Gastgeber müssen bereit sein, ein Zusammenleben einzugehen und einen gewissen Teil ihrer Freizeit mit den Asylsuchenden zu verbringen. Im Rahmen der Eignungsabklärung wird darauf geachtet, dass den Asylsuchenden und Flüchtlingen zwecks Wahrung der Privatsphäre und den nötigen Rückzugsmöglichkeit ein Zimmer zur Verfügung gestellt wird. Küche und sanitäre Anlagen müssen nicht separat zur Verfügung gestellt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Sind diese Standards höher als in «freiwilligen» Wohngemeinschaften, wo sich zum Beispiel mehrere Personen eine Dusche und Toilette teilen? Nein.

3.2.6 Zu Frage 6: Kann eine Privatperson ein Zimmer in einer Wohnung für die Unterbringung einer asylsuchenden Person vermieten? Ja, die Sozialregionen und Gemeinden sind grundsätzlich frei, wie sie die Unterbringung der Asylsuchenden umsetzen. Die Platzierung bei Privaten ist dabei eine Möglichkeit, und die Sozialregion und die weiteren Beteiligten werden bei der Umsetzung von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe unterstützt. Die sozialhilferechtliche Betreuung und Führung des Dossiers bleibt bei der zuständigen Sozialregion.

K 0039/2016

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP, Witterswil): Konzept Windenergie Schweiz und Richtplan Solothurn Kapitel E-2.4 Windenergie

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2016:

1. Vorstosstext. Im Jahr 2015 hat der Kanton eine Gesamtüberprüfung des Richtplanes in die Vernehmlassung gegeben. Das Kapitel E-2.4 Windenergie wurde nicht angepasst und ist noch auf dem Stand von 2009 (auf Grundlagenarbeiten aus 2008), obwohl z.B. die Gemeinden Meltingen und Erschwil einen Antrag zur Berücksichtigung im Richtplan gestellt haben. Gemäss Amt für Raumplanung sollen aus Gründen der Planungsbeständigkeit, offener Fragen und ausstehenden Grundsatzentscheiden aus dem Projekt Grenchenberg keine Anpassungen am Richtplan SO vorgenommen werden.
Meine Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat das Konzept Windenergie Schweiz und hat er sich zum Ziel gesetzt, die darin definierten Ziele umzusetzen?
2. Unterstützt der Regierungsrat das Energiekonzept des Kantons Solothurn und möchte er die darin definierten 160 GWh Windstrom pro Jahr erreichen?
3. Kann der Kanton Solothurn mit den heute im Kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Standorten die geplanten 160 GWh pro Jahr erreichen? Welche Standorte sollen wie viele GWh pro Jahr zum Ziel beitragen?
4. Rechnet der Regierungsrat damit, dass alle im Richtplan aufgelisteten Projekte umgesetzt werden, obwohl viele Projekte vor der Umsetzung scheitern und bereits bei vielen Standorten Widerstand vorhanden oder angekündigt wurde?
5. In der ganzen Schweiz werden unzählige Projekte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Wäre es aufgrund dieser Voraussetzungen nicht sinnvoll, mehr Standorte im Richtplan auszuscheiden, als effektiv benötigt werden?
6. Der Standort Passwang liegt zumindest teilweise in einem BLN Gebiet. Sieht es der Regierungsrat als realistisch an, dass Windkraftanlagen in BLN Gebieten gebaut werden können?
7. Kann die Planungsbeständigkeit erhalten werden, wenn die bereits im Richtplan definierten Standorte beibehalten werden und noch zusätzliche hinzugefügt werden?
8. Welche Grundsatzentscheide erwartet sich der Regierungsrat vom Projekt Grenchenberg und welchen Einfluss könnten diese Entscheide auf die anderen Standorte im Kanton und den Richtplan SO haben?
9. Inwiefern rechtfertigt es sich, diese Grundsatzentscheide abzuwarten, um den Richtplan ggF anzupassen?
10. Welche spezifischen Gründe sprechen gegen die Aufnahme eines Projekts Meltingerberg in den Richtplan, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die betroffenen Gemeinden für einen Eintrag engagieren und diesen begrüssen würden?

2. Begründung (Vorstosstext)
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Zu den Fragen
3.1.1 Zu Frage 1: Unterstützt der Regierungsrat das Konzept Windenergie Schweiz und hat er sich zum Ziel gesetzt, die darin definierten Ziele umzusetzen? Wir haben uns positiv zum Konzept Windenergie des Bundes geäussert (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/457 vom 15. März 2016). Dieses deckt sich weitgehend mit unseren Zielen.
3.1.2 Zu Frage 2: Unterstützt der Regierungsrat das Energiekonzept des Kantons Solothurn und möchte er die darin definierten 160 GWh Windstrom pro Jahr erreichen? Selbstverständlich stehen wir hinter dem eigenen Energiekonzept und den darin formulierten Zielen.
3.1.3 Zu Frage 3: Kann der Kanton Solothurn mit den heute im Kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Standorten die geplanten 160 GWh pro Jahr erreichen? Welche Standorte sollen wie viele GWh pro Jahr zum Ziel beitragen? Der Kantonale Richtplan enthält den Planungsgrundsatz, dass die Windenergie einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten soll. Für die einzelnen Gebiete für Windparks sind aber keine Produktionsziele formuliert worden. Einerseits liegen auf Stufe Richtplanung noch keine detaillierteren Abklärungen zum Windpotential und zur möglichen

Anzahl von Windenergieanlagen vor. Andererseits ist bei der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen eine grosse Dynamik festzustellen, sodass neue Anlagen deutlich effizienter sind als ältere Anlagetypen. Für die Ziele des Energiekonzepts 2014 wurde das Potenzial der Richtplangebiete hochgerechnet.
3.1.4 Zu Frage 4: Rechnet der Regierungsrat damit, dass alle im Richtplan aufgelisteten Projekte umgesetzt werden, obwohl viele Projekte vor der Umsetzung scheitern und bereits bei vielen Standorten Widerstand vorhanden oder angekündigt wurde? Wir gehen nicht davon aus, dass kurz- und mittelfristig in allen Richtplangebieten Projekte umgesetzt werden. Der Entschied über die Einleitung eines Nutzungsplanverfahrens liegt bei der jeweiligen Standortgemeinde, also bei der direkt betroffenen Bevölkerung. Mit Widerstand muss beim Thema Windenergie praktisch überall gerechnet werden, doch zeigen in der Schweiz verschiedene Untersuchungen und Abstimmungsergebnisse, dass die Mehrheit der Bevölkerung hinter der Nutzung des Potenzials Wind steht.
3.1.5 Zu Frage 5: In der ganzen Schweiz werden unzählige Projekte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Wäre es aufgrund dieser Voraussetzungen nicht sinnvoll, mehr Standorte im Richtplan auszuscheiden, als effektiv benötigt werden? Rein vom anvisierten Produktionsziel her gesehen, trifft das zu. Andererseits soll aber bei der Planung von Windparks eine räumliche Konzentration angestrebt werden, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten und um auch Landschaftsräume ohne Belastung durch Windräder zu erhalten.
3.1.6 Zu Frage 6: Der Standort Passwang liegt zumindest teilweise in einem BLN Gebiet. Sieht es der Regierungsrat als realistisch an, dass Windkraftanlagen in BLN Gebieten gebaut werden können? Wir sind der Meinung, dass die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthaltenen Gebiete geschont werden sollen. Das Gebiet «Passwang» liegt - wie auch andere Potenzialgebiete für Windparks - an der Grenze des BLN-Gebiets 1012 (Belchen-Passwang-Gebiet), aber ausserhalb des Perimeters.
3.1.7 Zu Frage 7: Kann die Planungsbeständigkeit erhalten werden, wenn die bereits im Richtplan definierten Standorte beibehalten werden und noch zusätzliche hinzugefügt werden? Die Anpassung des Richtplans 2000 zur Nutzung der Windenergie (Kapitel VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks) erfolgte mit RRB Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009. Nach bald 7 Jahren stellt die Planbeständigkeit für eine Änderung kein Problem dar, zumal ja die Gesamtrevision des Richtplans ansteht.
3.1.8 Zu Frage 8: Welche Grundsatzentscheide erwartet sich der Regierungsrat vom Projekt Grenchenberg und welchen Einfluss könnten diese Entscheide auf die anderen Standorte im Kanton und den Richtplan SO haben? Die Nutzungsplanung für das Projekt «Windkraft Grenchen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Kanton Solothurn die am weitesten fortgeschrittene Planung. In den hängigen Beschwerden gegen diese Planung stehen auch Themen grundsätzlicher Natur im Raum, welche alle Solothurner Windparks betreffen, u.a. Landschaftsschutz, Juraschutz und Vogelschutz.
3.1.9 Zu Frage 9: Inwiefern rechtfertigt es sich, diese Grundsatzentscheide abzuwarten, um den Richtplan ggF anzupassen? Sollten die Beschwerden gegen einen der besten Standorte im Kanton Solothurn Erfolg haben, könnte sich bei einem negativen Entscheid zu einem alle Windparks betreffenden Thema die Frage stellen, wieweit die Windenergienutzung im Solothurner Jura Zukunft hat.
3.1.10 Zu Frage 10: Welche spezifischen Gründe sprechen gegen die Aufnahme eines Projekts Meltingerberg in den Richtplan, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die betroffenen Gemeinden für einen Eintrag engagieren und diesen begrüssen würden? Ob es neben der in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Konzentration der Windenergienutzung Gründe gibt, die gegen eine Aufnahme des Projekts Meltingerberg in den kantonalen Richtplan sprechen, ist nicht bekannt, da die entsprechenden Abklärungen noch nicht erfolgt sind. Die Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW), welche den Regierungsrat basierend auf § 4 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) in allen strategischen und grundsätzlichen Fragen im Spannungsfeld Bau, Wirtschaft, Raumplanung und Umweltschutz berät, schlägt vor, in den kantonalen Richtplan folgenden neuen Planungsauftrag (E-2.4.2) aufzunehmen:
Die Gemeinden schlagen neue Potenzialgebiete für Windparks vor. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Potenzialgebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen.

K 0047/2016

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Gefahr durch Lastwagen auf der Kantonsstrasse Hochwald-Dornach

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2016:

1. Vorstosstext. Vor wenigen Wochen geschah auf der Hochwaldstrasse in Dornach in der letzten Kurve der Kantonsstrasse Hochwald-Dornach ein Unfall durch einen Lastwagen, der beinahe das Bord hinunter auf ein Haus gestürzt wäre. Bereits vor ein paar Jahren ist genau an der gleichen Stelle ein Lastwagen in gleicher Art von der Strasse abgekommen. Nur dank der seither verstärkten Leitplanke stürzte das Unfallfahrzeug nicht wiederum zum darunterliegenden Haus ab.
Generell kommt es auf der Strasse, die teils nicht sehr breit und stellenweise sehr steil ist, immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Lastwagen. Anders als der Regierungsrat in der Antwort zu Frage 3 der kleinen Anfrage Bruno Vögtli (CVP, Hochwald): «Wann wird die Strasse zwischen Dornach und Hochwald ausgebaut?» annimmt, unterscheiden sich die zwei Strassen Dornach-Gempen und Dornach-Hochwald sehr stark voneinander. So ist die Strecke Hochwald-Gempen-Dornach eher für den Schwerverkehr geeignet als die steile Strasse Hochwald-Dornach. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen eines Lastwagenfahrverbots auf der Strasse Hochwald-Dornach auf die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner unterhalb der Hochwaldstrasse in Dornach?
2. Könnte ein Lastwagenverbot zu Kosteneinsparungen führen, weil weniger aufwändige bauliche Massnahmen notwendig wären?
3. Könnte ein Lastwagenverbot zu geringeren Eingriffen in den Wald führen, weil die künftigen Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen nur in geringerem Umfang notwendig wären?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein Fahrverbot für Lastwagen auf der Hochwaldstrasse zumindest talabwärts einzuführen? Wenn nein, weshalb nicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Aufgrund des ersten Unfalles vom 28. Mai 2009 auf der Hochwaldstrasse in Dornach wurden vom Amt für Verkehr und Tiefbau zwei Gutachten bei einem Verkehrssicherheitsbüro in Auftrag gegeben. Das erste Gutachten gab Aufschluss über die passiven Sicherheitsmassnahmen direkt an der Unfallstelle (Standard der Leitplanken etc.). Das zweite Gutachten gab Aufschluss über die allgemeine Verkehrssicherheit und den LKW-Verkehr auf der gesamten Hochwaldstrasse.
Die beiden Gutachten wurden den betroffenen Gemeinden Dornach, Hochwald und Gempen zur Stellungnahme zugestellt und anschliessend an einer Sitzung mit den Gemeinden besprochen. Gestützt auf die daraus resultierenden Ergebnisse wurden die empfohlenen baulichen Massnahmen umgesetzt.
Der LKW-Unfall vom 5. Februar 2016 hat deutlich gezeigt, dass die damals umgesetzten Massnahmen (verstärkte doppelte Leitplanke usw.) ihre Schutz- und Sicherheitsfunktionen erfüllt haben.
Bezüglich der Gefällsverhältnisse und einer generellen Verbreiterung der Hochwaldstrasse wurde kein Handlungsbedarf erkannt. Die einschlägigen Normen werden eingehalten und die Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit nicht verändert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen eines Lastwagenfahrverbots auf der Strasse Hochwald-Dornach auf die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner unterhalb der Hochwaldstrasse in Dornach? Ein allfälliges LKW-Fahrverbot würde aus heutiger Sicht nur bedingt zu einer höheren Sicherheit führen, da die Strasse weiterhin für berechtigte Schwerverkehrsfahrzeuge (Kommunalfahrzeuge usw.) oder bei Umleitungen für den übrigen Schwerverkehr offen bleiben muss (siehe auch Ziffer 3.2.2). Ein technisches Versagen am Fahrzeug kann jederzeit und unerwartet eintreten, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge.
Wichtiger erscheint uns, dass im Einzelfall die passiven Sicherheits- und Schutzeinrichtungen (Leitplanken etc.) genügend Schutz bieten. Der LKW-Unfall vom 5. Februar 2016 unterstreicht dies deutlich.
3.2.2 Zu Frage 2: Könnte ein Lastwagenverbot zu Kosteneinsparungen führen, weil weniger aufwändige bauliche Massnahmen notwendig wären? Ein LKW-Fahrverbot führt zu keinen oder nur zu marginalen

Kosteneinsparungen. Die Strasse müsste weiterhin für Personenwagen, Lieferwagen, schweren Land- und Forstwirtschaftsfahrzeugen, LKW für Winterdienst, Strassenwischmaschine usw. befahrbar sein. Zudem müsste die Hochwaldstrasse auch weiterhin bei Unfällen, grösseren Strassenbauten, Forstarbeiten oder Veranstaltungen (Rad-Bergzeitfahren, Gempenlauf, Gesellschaftsjagd, Gempen-Memorial etc.) als Ausweichroute für die Gempenstrasse dienen. Das heutige oder künftige Lichtraumprofil (Strassenbreite) muss somit in jedem Fall den gleichen, minimalen Anforderungen genügen.
3.2.3 Zu Frage 3: Könnte ein Lastwagenverbot zu geringeren Eingriffen in den Wald führen, weil die künftigen Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen nur in geringerem Umfang notwendig wären? Ein LKW-Fahrverbot auf der Hochwaldstrasse führt zu keinen geringeren Eingriffen. Die notwendigen Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen (Sicherheitsholzerei, Schutzwaldprojekte, Schutzwaldpflege etc.) sind unabhängig von einem allfälligen LKW-Verkehr periodisch auszuführen. Alle Verkehrsteilnehmer bedürfen des gleichen Unterhalts und Schutzes.
3.2.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, ein Fahrverbot für Lastwagen auf der Hochwaldstrasse zumindest talabwärts einzuführen? Wenn nein, weshalb nicht? Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint ein solches Fahrverbot nicht als opportun (siehe auch Ziffer 3.2.3), nachdem sich unseres Erachtens die Verkehrssicherheit nach den beiden Gutachten vom August 2009 nicht verändert. Dies trotz des LKW-Unfalles vom 5. Februar 2016, welcher eindeutig auf technisches Versagen am Fahrzeug zurückzuführen ist.
Wir werden allerdings eine aktuelle Verkehrssicherheitsüberprüfung erstellen lassen. Grundlage dazu ist eine «Road Safety Inspection» (gemäss neuer VSS-Norm SNR 641 723). Sie dient grundsätzlich dazu, Sicherheitsdefizite auf dem bestehenden Strassennetz systematisch zu erkennen und zu beseitigen, bevor diese zu Unfällen führen könnten. Überprüft werden in erster Linie verkehrstechnische Elemente, die für einen sicheren Verkehrsablauf notwendig sind. Allfällig identifizierte Sicherheitsdefizite lassen sich oft mit geringfügigen Sanierungsmassnahmen kurzfristig beheben (z.B. Verkehrsmassnahmen, Leitelemente optimieren, Grünschnitt etc.).
Die «Road Safety Inspection» soll noch vor den Sommerferien 2016 durchgeführt werden. Auf deren Grundlage, nebst weiteren sicherheitsrelevanten Aspekten und unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, kann in der zweiten Jahreshälfte 2016 die Einführung eines allfälligen LKW-Fahrverbotes nochmals geprüft werden.

K 0057/2016

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn, Pflegequoten APH und Kriterien für die Zuteilung von (neuen) Pflegebetten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 10. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2016:

1. Vorstosstext
1. Ausgangslage. Die der Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn (SGB 125/2013) zugrunde liegenden Pflegequoten APH betragen rund 18.5% der 80+-jährigen Bevölkerung oder rund 35% der 85+-jährigen.
Unter Punkt 9.7.2 der Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn werden die Kriterien für die Zuteilung von Pflegebetten aufgeführt.
Die Richtzahl für den Bettenbedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen im Jahr 2020 wurde auf 3'050 festgelegt, darin inbegriffen sind rund 50 Betten der soH. 2012 hatte es im Kanton Solothurn 2'669 Betten und 210 bewilligte oder geplante Betten, womit noch 171 mögliche Betten theoretisch möglich sind. Die Planung erfolgt auf der Basis eines Ein-Kreis-Modells.
2. Neuste Erkenntnisse/Feststellungen. Der AareLandRat hat die Erarbeitung einer Studie «Demografischer Wandel im AareLand - Finanzpolitische Herausforderungen und Handlungsansätze» in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde dem AareLandRat am 24. Februar 2016 vorgestellt. Aus dieser Studie über die drei Kantone (Aargau, Luzern und Solothurn) geht hervor, dass die Pflegequoten APH zu hinterfragen sind. Diese Quoten bewegen sich in den drei Kantonen alle um 19% der 80+-jährigen Bevölkerung, während gesellschaftliche und gesundheitliche Entwicklungen nahe legen würden, dass die Nachfrage nach Pflegebetten eher sinkt.

Auch weitere Experten stellen klare Veränderungen fest: Es sind kürzere Verweildauern in Alters- und Pflegezentren, eine zunehmende Zahl an konkurrenzierenden Angeboten und namentlich die demografischen Veränderungen, die auffallen. Aktuell sind bei einigen Institutionen freie Plätze festzustellen, Tendenz steigend. Das steht eindeutig im Widerspruch zu den Planungen und Berechnungen auf Bundes- und Kantons-Ebene. Beiderorts wird nämlich für die nächsten Jahre mit einem deutlich höheren Bedarf an Pflegebetten gerechnet. Die Kantone hinken bei der Planung und Betriebsbewilligung mit ihren verfügbaren Daten hinterher. Faktum ist, dass sich die Quoten aufgrund gesunden und erfolgreichen Alterns laufend reduzieren (Quelle: clinicum 6-15, Seiten 92-95).
Die generelle Strategie «Ambulant vor Stationär» führt bei den Alters- und Pflegheimen dazu, dass die Aufenthaltsdauer der Bewohnenden sinkt. Sie kommen viel später und pflegeintensiver ins Heim, was ebenfalls für eine Reduktion der Bettenzahl spricht. Allerdings erbringen die ambulanten Dienste nur Grund- und Behandlungspflegeleistungen, jedoch keine Betreuung. Für vereinsamte, verwahrloste Menschen, die keine Tagesstrukturen haben oder psychische Probleme besitzen, die nur wenig Grund- und Behandlungspflegeleistungen beanspruchen, aber umso mehr auf Betreuung angewiesen sind, stehen gegenwärtig nur wenige Plätze zur Verfügung.
Auf der anderen Seite liegen dem Kanton gegenwärtig Anfragen für insgesamt 415 APH Betten vor, dabei einige als Ersatz bestehender Betten.
3. Fragen. Im Zusammenhang mit der Ausgangslage und der neusten Erkenntnisse/Feststellungen, bitte ich höflich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird die Realisierung der angemeldeten Betten priorisiert? Gilt das Motto «wer zuerst kommt, mahlt zuerst»?
2. Wie wird sichergestellt, dass es zu keiner Bettenüberkapazität kommt?
3. Werden Spezialisierungen (z.B. Demenz, Gerontopsychiatrie, Kurzeit- und Ferienaufenthalte) und die Schaffung von regionalen Kompetenzzentren gemäss den vorgegebenen Kriterien tatsächlich bevorzugt?
4. Was macht der Kanton um die gewünschte «Betreuungskette» zu realisieren?
5. Wird bereits in der Projektphase, d.h. mit der Anmeldung der gewünschten Betten, der Nachweis über ein entsprechendes Konzept, Fachwissen und Schulung verlangt?
6. Wird an der Richtzahl des Bettenbedarfs von 3'050 festgehalten, oder plant der Kanton von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Richtzahl um 100 Betten, resp. die Pflegequoten zu senken?
7. Werden die möglichen Investoren von neuen Projekten auf die sich abzeichnende Überkapazität hingewiesen?
8. Werden Investoren von Neuprojekten darauf hingewiesen, dass eher ein Bedarf an alternativen und kostengünstigeren Wohnformen besteht?

2. Begründung (Vorstosstext)
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Mit der Pflegeheimplanung 2020 wurde das Gesamtangebot an Pflegeheimbetten für den ganzen Kanton verbindlich festgelegt. Zur Berechnung des zugrunde gelegten Bedarfs wurde in einem ersten Schritt auf die bereits über Jahre hinweg verwendete Kennzahl von 21% aller über 80-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner abgestellt. Zur weiteren Verifizierung wurden hernach wissenschaftliche Studien und aktualisierte Szenarien betreffend die Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter herangezogen. Diese Erwägungen führten zu einer Korrektur der erwähnten Kennzahl nach unten. Dieser neu definierte Wert entspricht rund 18,5% der 80+-jährigen Bevölkerung im Jahre 2020. Für die Pflegeheimplanung 2020 wurde letztlich gestützt darauf die Bettenzahl (einschliesslich der «Transfer- und Passerellebetten») auf 3'050 beschränkt. Im Sinne einer Schwankungsreserve wurde dem Departement des Innern aber die Kompetenz eingeräumt, das Kontingent um rund 100 Betten nach oben oder nach unten anzupassen. Beides wurde explizit im Kantonsratsbeschluss vom 6. November 2013, SGB 125/20136, abgebildet.
Die Pflegeheimplanung 2020, bzw. die Botschaft des Regierungsrates dazu, enthält indes nicht nur Grundlagen und Aussagen zum Bettenangebot, sondern macht auch Ausführungen zum Prozess der Bettenvergabe bzw. zu den dafür relevanten Kriterien. Danach soll bei der Zuteilung der neuen zusätzlichen Betten im Wesentlichen Folgendes beachtet werden:

- In der Solothurner Spitäler AG (soH) werden rund 50 Betten bereitgestellt; für Pflegeheime gelten 3'000 Betten als Plangrösse.
- Der Ausbau der Betten soll vor allem in bereits bestehenden Heimen erfolgen.
- Es sind Projekte zu berücksichtigen, die eine Spezialisierung im Fokus haben (Demenz, Gerontopsychiatrie, Kurzeit- und Ferienaufenthalte, u.a. mehr);
- Sog. «Bereichsnetze» (bestehende ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote schliessen sich zusammen oder vernetzen sich) sollen gefördert werden.

- Bei Neubauten sollen Projekte berücksichtigt werden, welche auf vereinfachten Baukonstruktionen (zum Beispiel mobiler Modulbau) beruhen.
- Zudem soll die «Betreuungskette» (Alterswohnung - betreutes Wohnen mit Dienstleistung und mit einer kleinen stationären Pflegeeinheit - Pflegeheim) gefördert werden.

Mit der Umsetzung der Pflegeheimplanung 2020 ist das Departement des Innern bzw. dessen Amt für soziale Sicherheit (ASO) betraut.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Nach welchen Kriterien wird die Realisierung der angemeldeten Betten priorisiert? Gilt das Motto «wer zuerst kommt, mahlt zuerst»? Bis zur Einführung der Pflegeheimplanung 2020 wurden die Bedarfsanmeldungen betreffend Pflegebetten primär nur nach der zeitlichen Reihenfolge beurteilt.

Zur Umsetzung der Pflegeheimplanung 2020 erarbeitete das ASO ein spezifisches Verfahren und definierte dabei Beurteilungskriterien für die Vergabe von Pflegebetten. Dies war einerseits nötig, weil die Nachfrage nach zusätzlichen Betten höher ist, als die Anzahl der gemäss Pflegeheimplanung 2020 zur Verfügung stehenden Betten, andererseits sollten die in der Botschaft zur Pflegeheimplanung abgebildeten Kriterien im Vollzug eine Wirkung entfalten. Es stützt sich dabei auf folgende Komponenten:

- Freies Kontingent: Das Vergabesystem kommt nur so lange zur Anwendung wie das vom Kantonsrat fixierte Bettenkontingent nicht ausgeschöpft ist.
- First In – First Out: Die Priorisierung eines Gesuchs nach zeitlichem Eingang blieb erhalten, das Prinzip wurde aber deutlich abgeschwächt. Grundsätzlich geniessen Projekte, die länger angemeldet sind als andere, einen Vorrang und werden auch in dieser Reihenfolge behandelt. Diese Priorisierung wird aber durch das nachfolgende Punktesystem durchbrochen.
- Punktesystem: Je höher die Punktezahl, welche ein Projekt erreicht, desto wahrscheinlicher wird eine Zusicherung von Betten gemacht. Das Punktesystem richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - Öffentlichkeit: Hier werden die Haltungen der Standortgemeinde, der Gemeinden in der betroffenen Sozialregion sowie der Fachkommission Alter zu einem Projekt berücksichtigt. Der Haltung der Standortgemeinde kommt dabei das meiste Gewicht zu
  - Bedarf: Hier wird beurteilt, ob am betreffenden Standort eine Unterversorgung vorliegt und ob das Projekt diese zu beheben vermag.
  - Betrieb: Hier wird bewertet, inwieweit das Projekt wirtschaftlich erscheint (Betriebsgrösse), ob bestimmte Spezialisierungen vorliegen (z.B. Demenz, Sucht, Behinderung), ob ambulante bzw. vorgelagerte Strukturen (Bereichsnetze und Betreuungskette) angeboten werden, ebenso ob Angebote für Dritte und für die Allgemeinheit bestehen (Inklusion betagter Personen) und ob das Projekt auch aus bautechnischer Sicht sinnvoll erscheint (Modulbau).
  - Standort: An dieser Stelle wird beurteilt, wie sich das Projekt in die Umgebung und in die gegebenen Strukturen einfügt, welche Anbindungen gewährleistet sind und wie sich die Erreichbarkeit gestaltet.

Die Realisation von Pflegebetten benötigt in der Regel Zeit, da dies oft mit grösseren Bauvorhaben verbunden ist. Dieser Umstand machte es nötig, das Vergabeverfahren in Phasen zu gliedern, die mit unterschiedlichen Wirkungen verbunden sind:

- Phase 1, Aufnahme in die Vorprojektliste: Bestehende Institutionen sowie Investoren melden einen Bettenbedarf an, haben aber noch kein konkretes oder noch kein genügend ausgereiftes Projekt. Vorsorglich angemeldete Projekte werden in die Vorprojektliste aufgenommen. Die Interessenten werden vom ASO regelmässig angefragt, ob und wie weit das Projekt inzwischen gediehen ist. Sollte sich das Projekt nicht weiterentwickeln, wird es von der Vorprojektliste gestrichen. Diese Liste dient nur dem Überblick, sie hat keine rechtliche Wirkung und gewährt keine Vorteile gegenüber anderen Projekten.
- Phase 2, Aufnahme in die Reservationsliste: Ein Projekt wird dann in die Reservationsliste aufgenommen, wenn es soweit fortgeschritten ist, dass es mittels des oben erwähnten Punktesystems bewertet werden kann. Die Aufnahme in die Reservationsliste ist mit keinerlei Zusicherung verbunden. Die Projekte gelten lediglich als angemeldet und geniessen einen relativen Vorrang vor später angemeldeten Projekten.
- Phase 3, Provisorische Zusicherung: In regelmässigen Abständen und soweit das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist, beurteilt das ASO die auf der Reservationsliste aufgenommenen Projekte nach dem erwähnten Punktesystem. Die Projekte müssen dazu einen bestimmten Reifegrad erreicht haben und können nicht weitergeführt werden, wenn nicht eine provisorische Zusicherung von Betten erfolgt, weil die nötige Planungssicherheit gegenüber Investoren fehlt. Die Beurteilung erfolgt nur, wenn Nachfolgendes vorliegt:
  - Baurechtliche Beurteilung des Grundstücks
  - Auf- und Grundrisse der Gebäulichkeiten, Pläne der Innenräume (Raumkonzept)

- Dokumentation über die Trägerschaft
- Finanzierungsplanung
- Kurzdokumentation hinsichtlich Betriebskonzept und allfälligen Angeboten für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Sucht, Demenz, Behinderung) und ambulanten Angeboten und nutzbaren Strukturen der Öffentlichkeit
- Haltung der Standortgemeinde(n)

Erweist sich die Beurteilung als erfolgreich, so ergeht eine provisorische, schriftliche Zusicherung einer bestimmten Anzahl Betten. Projekte mit höherer Punktzahl gehen dabei Projekten mit tieferer Punktzahl vor. Projekte, die keine Zusicherung erhalten, verbleiben auf der Reservationsliste und kommen bei einer nächsten Beurteilungsrunde wieder zum Zuge. Die provisorische Zusicherung verleiht keine Gewähr, dass dereinst eine Betriebsbewilligung erteilt wird. Für eine solche sind die Voraussetzungen (insb. hinsichtlich Qualität und Sicherheit) nach § 22 des Sozialgesetzes zu erfüllen, was erst kurze Zeit vor der effektiven Inbetriebnahme der Betten möglich ist. Die Realisation der Betten hat nach einer provisorischen Zusicherung innert drei Jahren zu beginnen, ansonsten fällt die provisorische Zusicherung automatisch dahin. Bestehen Anzeichen, dass ein Projekt nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung realisiert wird, prüft das ASO von Amtes wegen einen Widerruf der provisorischen Zusicherung.

- Phase 4, Definitive Zusicherung: Dies geschieht, wenn die Realisation der Betten effektiv erfolgt (z.B. Spatenstich bei einem Bauprojekt).

Dieses Vorgehen hat zu Transparenz und mehr Rechtssicherheit bei der Bettenvergabe geführt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass es zu keiner Bettenüberkapazität kommt? Die mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 125/2013 vom 6. November 2013 festgelegten 3050 Betten gelten als verbindliches Kontingent. Die Schwankungsreserve von plus/minus 100 Betten kommt nur zur Anwendung, wenn die Situation diesen Schritt als unverzichtbar erscheinen lässt; also nur bei kritischer Unterversorgung oder soweit über einen längeren Zeitraum Leerbestände festzustellen sind. Das ASO berechnet jährlich auf der Basis der Einwohnerzahlen des Vorjahres den theoretischen Bedarf an Betten und verwendet dafür die Kennzahl von 18,5% aller über 80-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn. Damit erfolgt eine laufende Kontrolle über die Bedarfsentwicklung.

Im Weiteren wurde der Plafonds von 3050 Pflegebetten im Rahmen der Legislaturplanung zeitlich etappiert. Die Pflegeheimplanung 2020 lässt ein Wachstum von rund 300 Betten zu. Davon sollen in den Jahren 2013 – 2017 maximal 150 Betten zusätzlich zu den bereits bestehenden Plätzen realisiert werden. Damit gilt für die aktuelle Legislatur grundsätzlich ein Plafonds von 2'900 Betten. Die restlichen 150 Betten bis zur Richtzahl von 3'050 Betten sind für die Vergabe während der Jahre 2017 – 2020 reserviert. Durch diese zeitliche Etappierung wird ein zu rasches und allenfalls unnötiges Ausschöpfen des Kontingentes verhindert.

Alters- und Pflegeheime unterliegen einer Bewilligungspflicht. Die ausgestellten Betriebsbewilligungen sind zeitlich befristet und beinhalten unter anderem die konkret zugeteilten Betten pro Heimstätte. Sollte sich während einer Zwischenkontrolle oder bei dem Verfahren um Erneuerung der Bewilligung zeigen, dass Überkapazitäten bestehen, werden Massnahmen mit der Heimleitung besprochen. Im äussersten Falle wird eine zwangsweise Senkung der Bettenzahl an die Hand genommen. Der Eintritt eines solchen Falles ist jedoch selten. Die Taxen pro Tag und Platz sind im Kanton Solothurn knapp bemessen. Die Trägerschaft eines Heims kann sich also nur sehr beschränkt, ungenutzte Betten leisten. Eine schlechte Belegung führt denn auch dazu, dass Heime geschlossen werden müssen; zuletzt die Senioren Pension Fallern GmbH in Rüttenen. Im Übrigen werden bei der jährlich erfolgenden Festlegung der Höchsttaxe im Alters- und Pflegeheimbereich die Jahresrechnungen der Institutionen zusammengezogen und als Berechnungsbasis verwendet. Der Auslastungsgrad wird bei der Taxberechnung explizit geprüft; gegenwärtig gilt eine Richtauslastung von 95%.

3.2.3 Zu Frage 3: Werden Spezialisierungen (z.B. Demenz, Gerontopsychiatrie, Kurzeit- und Ferienaufenthalte) und die Schaffung von regionalen Kompetenzzentren gemäss den vorgegebenen Kriterien tatsächlich bevorzugt? Die erwähnten Spezialisierungen werden bei der Beurteilung eines Projektes in Phase 3 gewichtet. Werden jedoch keine entsprechenden Projekte eingereicht, kommen diejenigen zum Zuge, die den nötigen Realisierungsgrad erreicht haben. Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, gestützt auf die eine Spezialisierungen verlangt werden oder eine Rückweisung von Gesuchen mangels Spezialisierung erfolgen kann.

3.2.4 Zu Frage 4: Was macht der Kanton um die gewünschte «Betreuungskette» zu realisieren? Gemäss § 142 SG ist das Leistungsfeld «Pflege» in all seinen Erscheinungsformen Sache der Einwohnergemeinden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wird das Thema Betreuungskette oder ganz generell der Grundsatz ambulant vor stationär regelmässig miteinander besprochen. Die Unterstützung von besonderen Pilotprojekten, die Entwicklung der Spitex oder eine entsprechende Ausgestaltung der Pflegefinanzierung werden dabei gemeinsam geplant und lanciert. Im Weiteren ist das ASO generell bereit, die Einwohnergemeinden in einer zeitgemässen Alterspolitik zu unterstützten. Betriebe, die Betreuungsketten realisieren wollen, werden zudem aktiv beraten;

Trägerschaften werden auf Chancen und Optimierungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.
Dennoch bleibt es grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Einwohnergemeinde, sinnvolle Projekte, die sich in die entsprechende Richtung bewegen, aktiv zu fördern und Betreuungsketten zu realisieren.
3.2.5 Zu Frage 5: Wird bereits in der Projektphase, d.h. mit der Anmeldung der gewünschten Betten, der Nachweis über ein entsprechendes Konzept, Fachwissen und Schulung verlangt? Während der Phase 3 bzw. soweit eine provisorische Zusicherung von Betten erwünscht ist, sind erste Betriebskonzepte vorzuweisen. In aller Regel zeigt sich bereits hier, ob eine Trägerschaft über die nötigen Ressourcen verfügt und fachlich versiert vorgeht.
3.2.6 Zu Frage 6: Wird an der Richtzahl des Bettenbedarfs von 3'050 festgehalten, oder plant der Kanton von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Richtzahl um 100 Betten, resp. die Pflegequoten zu senken? Wie bereits ausgeführt, wirken verschiedene Faktoren und Massnahmen der Bildung von Überkapazitäten entgegen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Senkung der gegenwärtigen Richtzahl mittels Anwendung der Schwankungsreserve vorgenommen werden muss. Wichtig dabei ist jedoch, kurzfristigen Entwicklungen nicht zu viel Gewicht einzuräumen. Veränderungen im stationären Angebot benötigen Zeit bzw. es ist unverzichtbar, stets die mittel- und langfristige Entwicklung im Auge zu behalten.
Gegenwärtig kann festgestellt werden, dass das Angebot in einzelnen Institutionen und die effektive Nachfrage sich gerade so wie Waage halten. Eine Umfrage in den Pflegeheimen zeigt, dass leere Betten nicht mehr so rasch und nur mit Aufwand wieder belegt werden können. Die einst langen Wartelisten sind geschrumpft oder existieren gar nicht mehr. In einzelnen Heimen stellen sich während einer bestimmten Dauer Leerbestände ein, wenn es zu mehreren Todesfällen hintereinander gekommen ist. Auch die Sozialdienste der soH vermelden eine Entspannung; Verlegungen können oft ohne Verzögerung erfolgen. Weiter scheinen Kurz- oder Rehabilitationsaufenthalte zugenommen zu haben. Ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt also nicht mehr dauerhaft im Heim, sondern kehrt nach einer bestimmten Zeit nach Hause zurück. Die vom ASO regelmässig durchgeführte Bedarfsberechnung zeigt zudem, dass aktuell leicht mehr Betten bewilligt sind, als theoretisch erforderlich wären; dies trotz der Tatsache, dass der Berechnungsfaktor herabgesetzt worden ist. Zu beachten ist auch, dass die Nachbarkantone Bern und Aargau tendenziell zu hohe Kapazitäten aufweisen und eine gewisse, wenn auch beschränkte, Nutzungsverflechtung besteht. Allerdings scheinen diese Kantone gemäss der medialen Berichterstattung bereits eine Anpassung der Richtwerte an die Hand nehmen zu wollen.
Der beschriebene Stand muss als Momentaufnahme gewertet werden; die feststellbaren Entwicklungen liegen erst seit kurzen vor und könnten sich auch wieder abschwächen. Die Langzeitbetrachtung bzw. die verfügbaren, demografischen Entwicklungsszenarien prognostizieren für die kommenden Jahre nach wie vor einen Mehrbedarf für den Kanton Solothurn. Dabei verdient insbesondere Beachtung, dass ab 2020 die grosse Gruppe der Babyboomer, also die nach dem Zweiten Weltkrieg bis Mitte der sechziger Jahre geborenen Personen, zunehmend in ein Alter gelangen, in welchem Pflegebedürftigkeit häufiger wird. Dem ist angemessen zu begegnen bzw. die Angebotsentwicklung ist darauf auszurichten. Allerdings wird die aktuelle bzw. kurzfristige Entwicklung aufmerksam beobachtet. Sollten die genannten Effekte anhaltend sein, wird eine Senkung der Richtzahl im Rahmen der Schwankungsreserve geprüft. Eine vertiefte Evaluation wird sicherlich mit Ablauf der aktuellen Legislatur und damit vor der geplanten Freigabe der zweiten Bettentranche durchgeführt.
3.2.7 Zu Frage 7: Werden die möglichen Investoren von neuen Projekten auf die sich abzeichnende Überkapazität hingewiesen? Ja, auf die aktuelle Lage wird hingewiesen.
3.2.8 Zu Frage 8: Werden Investoren von Neuprojekten darauf hingewiesen, dass eher ein Bedarf an alternativen und kostengünstigeren Wohnformen besteht? Diese Thematik hat hohe Priorität bei Gesprächen über neue Projekte. Es wird auch immer auf eine flexible Bauweise hingewiesen, damit Heimplätze z.B. in Wohneinheiten umgewandelt werden könnten, wenn der Bedarf nicht mehr besteht.

RG 0027/2016

Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. März 2016 (siehe Beilage).

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 9. März 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

§ 4ter Absatz 1 (neu) soll lauten:
Aufgaben
[1]Das MAZ führt einen Museumsbetrieb ~~gemäss den Standards des Internationalen Museumsrats (ICOM)~~.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 29. März 2016 zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission.

d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 4. April 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

§ 4bis Absatz 2 soll lauten:
[2]Es organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.
§ 4quinquies Absatz 4 Litera b soll lauten:
b) er legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung das Sammlungs- und Ausstellungskonzept fest und unterbreitet es dem Regierungsrat zur Genehmigung;

Eintretensfrage

Verena Meyer (FDP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Dies ist mein letztes Votum als Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Der Kanton Solothurn beschloss im Jahr 2013 die Erneuerung des Museums Altes Zeughaus (MAZ). Seither sind die Sanierungsarbeiten, die bereits in den Medien ein Thema waren, im Gange. Die Bildungs- und Kulturkommission machte sich unlängst ein Bild über den Stand der Arbeiten. Wenn alles wie geplant vonstatten geht, kann das neu sanierte Museum am 17. Juni 2016 eröffnet werden. Das MAZ ist weit herum bekannt und wird mit dem Umbau noch mehr an Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinweg gewinnen. Bereits vor der Kreditsprechung für den Umbau wurde die Frage der Rechtsform des Museums erstmals aufgegriffen. Im Zusammenhang mit dem Vorstoss von Susan von Sury wurde sie ein zweites Mal diskutiert. Damals wurde gesagt, dass die Frage im Zusammenhang mit dem Bauabschluss angegangen würde, was nun der richtige Zeitpunkt und der Fall ist. Im Amt für Kultur und Sport sind bereits drei Institutionen verselbständigt, sowohl operativ wie auch strategisch, wenn auch nicht mit der genau gleichen Rechtsform. Dabei handelt es sich um die Stiftung Zentralbibliothek, die Stiftung Schloss Waldegg und die Stiftung Schloss Wartenfels in Lostorf. Das Amt und der Regierungsrat sind überzeugt, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt die richtige Rechtsform für das MAZ ist. Strategisch wird das Museum neu von einem Museumsrat geführt. Das Gebäude bleibt im Besitz des Kantons, geht aber im Nutzungsrecht an die Anstalt über. Es nimmt kein Regierungsrat im Museumsrat Einsitz. Der Regierungsrat muss aber den Leistungsauftrag genehmigen und hat damit eine gute Kontrolle und Einflussmöglichkeit. Der Verein «Freunde des Museums Altes Zeughaus» wird ebenfalls im Museumsrat Einsitz nehmen. Vom Verein haben wir insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditsprechung für den Umbau viel gehört. Der Museumsrat wird sofort ein Nutzungskonzept und eine Betriebs- und Gebührenordnung erarbeiten müssen. In diesen Papieren wird auch die Frage zum Umgang mit der Sammlung neu geregelt. Man geht davon aus, dass die Kosten insgesamt in etwa gleich bleiben werden wie bis anhin. Diese Frage wird man mit der Verabschiedung des Globalbudgets genau regeln müssen. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde lange über die sogenannten ICOM-Standards - das sind die Standards des Internationalen Museumsrats - im § 4, Absatz 1 diskutiert. Man ist zum Schluss gelangt, dass eine solche Detailregelung nicht in das Gesetz gehört und hat diesen Passus herausgestrichen. Der Regierungsrat stimmte dieser Änderung am 29. März 2016 zu. Die Bildungs- und Kulturkommission stimmte dem Beschlussesentwurf in der Schlussabstimmung mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Wir empfehlen dem Rat, der Mehrheitshaltung der Bildungs- und Kulturkommission zu folgen.

Claudia Fluri (SVP). Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass das MAZ als attraktives Museum mit nationaler Ausstrahlung den heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden soll. Nur wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann das Museum auch in finanzieller Hinsicht rentieren. So ist für uns eine Verselbständigung nachvollziehbar und die SVP-Fraktion wird der Gesetzesänderung sowie dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen.

Felix Lang (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst die Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus ebenfalls. Wir gehen davon aus, dass das Mehr an Verantwortung und somit auch an Vertrauen, das wir damit der Führung und den Mitarbeitenden des Museums übertragen, auch zu noch mehr Motivation, Ehrgeiz und einer Dynamik führt, die dieser Aufgabe nicht nur gerechter wird, sondern möglicherweise auch markt- sprich publikumsnäher wirken würde. Gleichzeitig bleiben - ganz wichtig - die Budgethoheit und die Finanzkontrolle beim Kantonsrat. Die nötige Transparenz kann vom Kantonsrat also jederzeit abgerufen werden - etwas, das bei der kantonalen Pensionskasse scheinbar nicht mehr möglich sein soll. Wir unterstützen neben der geänderten Rechtsform auch die einzige andere nennenswerte Veränderung: die Schaffung eines Museumsrats. Dazu begrüssen wir ebenfalls die vorgesehene Integration des Vereins «Freunde des Museums Altes Zeughaus». In der Grünen Fraktion blieb aber die Frage offen, wer mit welchen Voraussetzungen sonst noch in diesem Rat vorgesehen ist. Darauf erhoffe ich mir eine kurze Antwort. Wir Grünen begrüssen auch ausdrücklich die Ansicht der Bildungs- und Kulturkommission, die der Regierungsrat ebenfalls unterstützt, dass die internationalen Standards ICOM nicht ins Gesetz gehören. Gleichzeitig erwarten wir aber selbstverständlich, dass der Regierungsrat bei der Überprüfung von allfälligen finanziellen Auswirkungen die Standards im Leistungsauftrag klar fordert. Diese scheinen unbestritten und üblich zu sein. So unterstützen wir Grünen die Vorlage einstimmig und erwarten noch eine kurze Antwort zur vorgesehenen Besetzung des Museumsrats.

René Steiner (EVP). Von meiner Seite gibt es nicht viel zu sagen, das Technische wurde gesagt. Zwei Dinge, die politisch nicht ganz unbrisant sind, kamen in der Bildungs- und Kulturkommission und auch in unserer Fraktion zur Sprache. Das eine ist, dass wir nicht nur die Rechtsform ändern, sondern dass auch das Eigentum des MAZ übertragen wird. Das heisst, dass es nicht mehr dem Kanton gehört, was die Frage auslöste, wie das genau geregelt wird. Ich möchte zuhanden des Protokolls festhalten, dass Cäsar Eberlin ausdrücklich gesagt hat, dass bei einer Eigentumsübertragung über das Nutzungs- bzw. Betriebsreglement und den Leistungsauftrag genau festgehalten werden muss, was der Kanton als ehemaliger Eigentümer bei Änderungen der Sammlung akzeptiert und was nicht. Das wurde so zugesagt und ich möchte, dass das im Protokoll festgehalten ist. Das zweite betrifft die Löhne, die kürzlich im Kanton zu reden gaben. Es ist klar, dass es dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist und wir hoffen, dass die Steuerung gut funktioniert.

Urs von Lerber (SP). Die SP-Fraktion nimmt die Vorlage über die Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus ohne grossen Enthusiasmus auf. Dem Museum könnte auch als Teil der Verwaltung eine grössere Autonomie zugestanden werden. Das Museum wird und soll auch künftig finanziell vom Kanton getragen werden. Der Einfluss auf das Museum wäre eher gegeben, wenn es wie heute als Produktegruppe geführt würde. Wir sehen in der Verselbständigung aber auch Vorteile. Das Museum kann eigenständiger auftreten und agieren. Es wird dann allerdings ein autonomes Vorzeigemuseum werden und kein Leuchtturm des Kantons Solothurn mehr sein. Die Form als öffentlich-rechtliche Anstalt scheint sinnvoll zu sein, zumindest passt dann der Name zum Ausstellungsgut. Beides kommt leicht verstaubt daher. Die Fraktion hätte die Erwähnung gewisser Standards gerne beibehalten, allerdings ohne eine Organisation zu nennen. Wir erwarten, dass die Qualitätskriterien im Leistungsauftrag formuliert werden. Die Übertragung der Sammlung - René Steiner hat es erwähnt - zum Eigentum sehen wir als eine gewisse Gefahr. Eine Leihgabe wäre für uns die sicherere Lösung. Eigentum kann veräussert werden, eine Leihgabe nicht. Zuletzt eine Bemerkung zum erwähnten marktüblichen Museumseintritt: Auf dem Platz Solothurn ist der Eintritt in Museen üblicherweise und seit langer Zeit kostenlos. Wir gehen davon aus, dass genau das mit dieser Klausel gemeint ist. Wir stimmen der Vorlage mit einer gewissen Skepsis zu.

Andreas Schibli (FDP). Die Kommissionssprecherin hat alles Wichtige zu diesem Geschäft gesagt. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion erhofft sich durch die Verselbständigung des MAZ einen prosperierenden Kulturbetrieb mit einem sorgfältigen Umgang mit den Finanzen. Durch die öffentlich-rechtliche Anstalt können Drittmittel generiert werden und das ist gut so. Die künftige Führung des MAZ soll sich denn auch aktiv um diese Drittmittel bemühen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird dem Geschäft mit dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Wie ich in der letzten Debatte zum MAZ gesagt habe, ist das MAZ für uns wie ein Diamant von nationaler Bedeutung. Nun haben wir diesen Diamanten für 2,9 Millionen Franken geschliffen, damit er glänzt und brilliert. Vollständig kommt der Diamant aber erst zum Leuchten, wenn der Betrieb des Museums gut und konfliktlos funktioniert. Dafür braucht es die richtigen Rahmenbedingungen. Vor zwei Jahren habe ich den Anstoss für eine unabhängige Aufsichtskommission des MAZ

gegeben und so ist es auch ein wenig mein Kind. Es freut mich sehr, dass der Regierungsrat noch einen Schritt weitergegangen ist und das MAZ eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden soll. Die Unabhängigkeit des Museumsrats von der Verwaltung und der Politik ist sehr wichtig und zu begrüssen. Aufgrund meiner siebenjährigen Präsidiumserfahrung in der Fachkommission Historisches Museum Blumenstein erlaube ich mir aber, zwei Empfehlungen zum Betrieb zu machen. Erstens: Der Museumsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Regierungsrat wählt die Mitglieder. Es ist sehr wichtig, dass der Regierungsrat die richtigen und die fähigsten Personen in den Rat wählt, unabhängig von der Parteizugehörigkeit und persönlichen Interessen. Zweitens: Das MAZ beschafft zusätzliche Mittel durch Einnahmen aus gewerblichen Leistungen, Sponsoringbeiträgen und auch durch Zuwendungen von Dritten. Es ist sehr wichtig und nötig, dass die Geschäftsleitung die Kompetenz hat, aus diesen Mitteln einen Anschaffungsfonds und einen Restaurierungsfonds auf die Beine zu stellen, damit der Betrieb je nach Bedarf neue Museumsobjekte anschaffen und alte Objekte restaurieren kann. Ich wünsche dem MAZ eine gute Zukunft und freue mich auf die Eröffnung.

Remo Ankli, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Es ist ungewöhnlich, dass ein Geschäft aus dem Departement für Bildung und Kultur so schnell erledigt ist. Zuerst möchte ich mich für die gute Aufnahme bedanken. Nachdem der Kredit von 12,9 Millionen Franken am Anfang der laufenden Legislatur, nämlich im Frühjahr 2013, mit etwa 86 Stimmen genehmigt wurde, handelt es sich jetzt wiederum um eine gute Aufnahme des Geschäfts, in welchem es nun um den Betrieb geht. Wie Sie in Botschaft und Entwurf lesen konnten, soll die Rechstform dem Museum mehr Freiheit geben. Die Verselbständigung des Museums hat per se keine personellen oder finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Die Steuerung geschieht über das Globalbudget. Man muss also keine Angst haben, dass es im Bereich der Finanzen oder des Personals Auswirkungen hat. Es geht darum, dass der Betrieb besser laufen kann. In der Debatte sind Fragen aufgetaucht. Felix Lang hat gefragt, wer im fünfköpfigen Museumsrat Einsitz nimmt. Ich kann ihm hier keine Namen nennen. Ich kann lediglich auf Botschaft und Entwurf verweisen, in welchem geschrieben steht, dass es Fachleute sein sollen - also Fachleute in Museologie beispielsweise, die ein Fachwissen im Bereich des Ausstellungsmachens haben. Ein Sitz dieses fünfköpfigen Rats geht an den Verein «Freunde des Museums Altes Zeughaus». Wir haben einen entsprechenden Vertrag aufgesetzt, den wir nach der Eröffnung vom 17. Juni 2016 unterzeichnen können. Wir werden von ihnen eine Nomination haben müssen, der Regierungsrat wird wählen. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Bis jetzt haben wir keine weiteren Anstrengungen unternommen, Personen zu suchen, da wir die Beratung im Rat abwarten wollten.
René Steiner stellte die Frage nach der Eigentumsübertragung. Die Liegenschaft bleibt im Eigentum des Kantons, die Ausstellungsobjekte werden der neuen Rechtspersönlichkeit - um es abstrakt auszudrücken - übergeben. Selbstverständlich werden wir im Leistungsauftrag festhalten, was mit den Objekten geschehen oder nicht geschehen soll. Man muss keine Angst haben, dass ein Verkauf der Inhalte des Museums stattfinden wird. Ich hoffe, dass dies als Auskunft genügt. Urs von Lerber hat darauf hingewiesen, dass es schade sei, dass das MAZ mit der neuen Rechtspersönlichkeit kein Leuchtturm des Kantons mehr sei. Dem möchte ich widersprechen. Nachdem der Kantonsrat einen grossen Kredit für die Sanierung des Museums gesprochen hat - was nicht selbstverständlich war - und wenn heute nun die neue Rechtspersönlichkeit genehmigt wird, ist das meiner Meinung nach sehr wohl ein Leuchtturm für den Kanton. Ich bin überzeugt, dass die Ausstrahlung durch die Verselbständigung zunehmen wird. Vielleicht war die Ausstellung tatsächlich leicht verstaubt, wie das erwähnt wurde. Die Erwartung an den neuen Museumsrat und an die Geschäftsleitung ist, dass die Ausstellung wieder attraktiver gemacht werden kann. Ich bin sicher, dass das Museum eine grosse Ausstrahlung in der ganzen Schweiz haben wird, wenn am 17. Juni 2016 die Eröffnung stattfinden wird. Ich freue mich sehr auf diesen Anlass und Sie sind ja alle auch dazu eingeladen. Damit danke ich nochmals für die gute Aufnahme und hoffe, dass ich alle Fragen, die gestellt wurden, beantworten konnte.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich werde bestimmt an der Eröffnung teilnehmen. Nun kommen wir zur Abstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV	Angenommen

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. März 2016 (RRB Nr. 2016/355), beschliesst:

I.
Der Erlass Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (Stand 2. Juni 1967) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)
1. Allgemeine Bestimmungen

Titel nach § 4 (neu)
2. Museum Altes Zeughaus (MAZ)

§ 4bis (neu)
Rechtsform
[1] Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.
[2] Es organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.

§ 4ter (neu)
Aufgaben
[1] Das MAZ führt einen Museumsbetrieb. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
a) die Pflege, der Erhalt, die Erschliessung und die Ergänzung der Sammlung von Militaria solothurnischer Provenienz gemäss dem Sammlungs- und Ausstellungskonzept;
b) das Ausstellen und Vermitteln von Themen aus der Wehrgeschichte, der solothurnischen Geschichte und der Konfliktforschung;
c) Forschung und Veröffentlichung in den vorgängig genannten Aufgabenbereichen.
[2] Es kann wissenschaftliche und museumshandwerkliche Dienstleistungen für Dritte erbringen und mit der Führung weiterer Museumsbetriebe beauftragt werden.
[3] Es kann im Rahmen des Museumsbetriebs oder besonderer Veranstaltungen gastronomische Dienstleistungen anbieten.
[4] Es verlangt einen marktüblichen Museumseintritt und verrechnet seine übrigen Aufwendungen zu marktüblichen Preisen.

§ 4^{quater} (neu)
Organe
[1] Die Organe des MAZ sind:
a) der Museumsrat;
b) die Geschäftsleitung;
c) die Revisionsstelle.

§ 4^{quinquies} (neu)
Museumsrat
[1] Der Museumsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
[2] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.
[3] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Museumsrat selber.
[4] Der Museumsrat hat folgende Aufgaben:
a) er legt als oberstes Leitungsorgan die strategischen Ziele fest, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung;
b) er legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung das Sammlungs- und Ausstellungskon-zept fest und unterbreitet es dem Regierungsrat zur Genehmigung;
c) er verabschiedet das Budget und legt den Museumseintritt fest;
d) er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen;
e) er ernennt die Geschäftsleitung;
f) er überwacht die Geschäftsleitung;
g) er erlässt die Geschäftsordnung.

§ 4sexies (neu)
Geschäftsleitung
[1] Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
[2] Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie:
a) ist für die operationelle Führung des MAZ verantwortlich;
b) stellt das Personal des MAZ an;
c) vertritt das MAZ nach aussen.
[3] Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4septies (neu)
Revisionsstelle
[1] Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn.
[2] Sie erstattet dem Museumsrat und dem Regierungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfas-send Bericht.
[3] Der Regierungsrat kann jederzeit bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

§ 4octies (neu)
Sammlung und Liegenschaft
[1] Der Kanton überträgt dem MAZ die Sammlung zu Eigentum und überlässt ihm am historischen Gebäude Altes Zeughaus ein Nutzungsrecht.

§ 4nonies (neu)
Finanzen
[1] Das MAZ wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt.
[2] Der Kanton gewährt dem MAZ jährliche Beiträge aufgrund einer Leistungsvereinbarung.
[3] Das MAZ beschafft sich zusätzliche Mittel insbesondere durch:
a) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb;
b) Einnahmen aus gewerblichen Leistungen;
c) Sponsoringbeiträge;
d) Zuwendungen Dritter.

§ 4decies (neu)
Bestehende Anstellungsverhältnisse
[1] Das MAZ übernimmt sämtliche Anstellungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Verselbständigung bestehen.

Titel nach § 4decies (neu)
3. Schlussbestimmungen

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 0192/2015

Interpellation Felix Glatz-Böni (Grüne, Bellach): Berechnung der benötigten Bauzonen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Richtplans

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Interpellationstext. Art. 15 des schweizerischen Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangt in Absatz 1 und 2: «1 Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen» «2 Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.»
Im Richtplanentwurf des Kantons Solothurn vom April 2015 steht denn auch: «Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet.»
In der Siedlungsstrategie (09/14, Kapitel 3.3 S. 5) geht der Kanton bei der Prognostizierung der Bevölkerungszahl für die nächsten 15 Jahre (bis 2030) von einem hohen Wachstumsszenario aus. Er rechnet dabei mit zusätzlichen 27'100 Personen und schreibt: «Die heutigen unbebauten Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszone) von 785 ha reichen theoretisch für 37'000 Personen.»
Fazit: Die Bauzonen des Kantons für Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) sind also um 36% (9'900 Personen) zu gross und müssen deshalb als überdimensioniert bezeichnet werden.
Teilt man die ausgewiesenen 785 ha «unbebaute Bauzonen fürs Wohnen» (WMZ) durch die in der Siedlungsstrategie ausgewiesene aktuelle «durchschnittliche Dichte für Wohnen» (162 m^2), ergibt sich sogar ein Potential von mehr als 48'000 Personen. Dies würde bedeuten, dass der Kanton betreffend Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) eingezontes, aber unbebautes Bauland für die nächsten 26 Jahre hat (bis 2041) und die aktuellen unbebauten Bauzonen fürs Wohnen um 77% zu gross bemessen sind.
Zu beachten ist dabei, dass die Berechnung der benötigten Arbeitszonen in Bezug auf die zusätzlich vorhandenen unbebauten Bauzonen «Arbeiten» separat erfolgt: «Die kantonale Dichte / Flächenbeanspruchung für das Arbeiten liegt in den Gewerbezonen (ohne Wohnanteil) und in den Industriezonen bei 206 m^2 / Beschäftigten. Werden die gesamten, unbebauten Arbeitszonen (Gewerbezone ohne Wohnanteil und Industriezonen) von 300 ha betrachtet, so bieten sie Platz für mindestens 15'000 Beschäftigte.» (Zitat aus Siedlungsstrategie S. 5).
In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Feststellung, dass die heutigen unbebauten Bauzonen für Wohnen (WMZ) im Kanton Solothurn flächenmässig um mindestens 36%, allenfalls sogar deutlich mehr (77%), über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre liegen?
2. Von welchen künftigen Veränderungen betreffend Wohnflächenbedarf pro Person (in 15 Jahren, in 30 Jahren) geht der Kanton bei seinen Berechnungen aus?
3. Wie wurde bei der Berechnung des Bauzonenbedarfs das Potential der inneren Verdichtung berücksichtigt?
4. Wie will der Regierungsrat die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes: «Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren» umsetzen?

2. Begründung (Interpellationstext)
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist mit grosser Mehrheit von der Bevölkerung angenommen worden. Die neuen Bestimmungen, die insbesondere eine weitere Zersiedelung der Schweiz stoppen sollen, sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Der Kanton Solothurn überarbeitet zurzeit seinen Kantonalen Richtplan. Gestützt auf neue Grundlagen (Raumkonzept, Siedlungsstrategie) legt der Kantonale Richtplan die künftigen Leitplanken für die Umsetzung der revidierten Gesetzesbestimmungen fest. Das Siedlungsgebiet - es umfasst die Bauzonen und die Reservezonen - darf insgesamt nicht mehr vergrössert werden und die Bauzonen müssen in den Ortsplanungsrevisionen überprüft und auf den 15-jährigen voraussichtlichen Bedarf ausgelegt werden. Bereits heute zeichnet sich ab, dass in Zukunft im Kanton Solothurn Einzonungen und Auszonungen Ausnahmetatbestände sein werden. Damit gibt der Kanton die Marschrichtung für eine künftig nachhaltige, auf den neuen gesetzlichen Bestimmungen fussende Raumordnung vor. Die Umsetzung erfolgt mit den gesetzlich vorgegebenen Instrumenten. Die kommunalen Planungsvorstellungen müssen erarbeitet und konsolidiert werden. Das benötigt Zeit, bis die Resultate der neuen Raumplanungsbestimmungen umgesetzt und damit sichtbar werden.
Raumplanung und deren Umsetzung ist grundsätzlich Sache der Kantone. So ist es nicht verwunderlich, dass trotz Bundesgesetz über die Raumplanung - Inkraftsetzung 1. Januar 1980 - jeder Kanton seine «Planungskultur» entwickelt und damit seine Geschichte geschrieben hat. So durften im Kanton Solothurn bis in die 1990-er Jahre die kommunalen Bauzonen das doppelte Fassungsvermögen der Einwohnerzahl aufweisen. Erst 1992 wurde aus dem kantonalen Baugesetz das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und damit der 15-jährige Bauzonenbedarf eingeführt. Die Ortsplanungsrevisionen waren damals auf eine substanzielle Reduktion der (zu) grossen Bauzonen ausgerichtet. Grössere Konflikte wurden durch die Festlegung von Reservezonen - sie sind keine Bauzonen, liegen aber innerhalb des Siedlungsgebietes - entschärft. Das nun 2014 in Kraft gesetzte revidierte Raumplanungsgesetz fordert eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Erstmals in der Raumordnungspolitik hat der Bund gegenüber den Kantonen griffige Sanktionsmassnahmen erhalten. Die Kantone müssen innerhalb von

5 Jahren ihre kantonalen Richtpläne anpassen und eine gesetzliche Grundlage für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten schaffen. Falls dies nicht zeitgerecht erfolgt, greift im ganzen Kanton ein Bauzonenmoratorium.
Raumplanungsvorstellungen sind mit Zahlen und Fakten zu unterlegen: Beispielsweise Flächen der bebauten bzw. unbebauten Bauzonen, zeitliche Entwicklung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen usw.. Es darf aber dadurch nicht der Anschein erweckt werden, dass Raumplanung eine exakte Wissenschaft ist und mit Buchhaltungsansätzen zu bewältigen ist.
Wir sind gewillt, den Weg, wie er jetzt im Richtplan vorgezeichnet ist, konsequent weiterzuführen. Wir werden dem Kantonsrat und dem Bund alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung und die Umsetzung der Siedlungsstrategie Bericht erstatten.
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Feststellung, dass die heutigen unbebauten Bauzonen für Wohnen (WMZ) im Kanton Solothurn flächenmässig um mindestens 36%, allenfalls sogar deutlich mehr (77%), über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre liegen? Bei der Feststellung, dass die heutigen unbebauten Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) von 785 ha theoretisch für rund 37'000 Personen reichen, handelt es sich um eine grobe - und wie erwähnt - theoretische Modellrechnung. Diese lässt sich einerseits nur verallgemeinern und bedingt für die raumplanerischen Massnahmen verwenden. In der Siedlungsstrategie wird bereits ausgewiesen, dass die Bauzonen gesamtkantonal den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre abdecken. Mit der geplanten Festsetzung des Siedlungsgebietes soll der Rahmen für die nächsten 20 bis 25 Jahre gesetzt werden. Die Gemeinden als Planungsbehörden haben den Auftrag, die Bauzonen für den voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren festzulegen. Es ist also zu unterscheiden zwischen einer theoretischen Zahl für den ganzen Kanton und den Zahlen der 109 Gemeinden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat die Bauzonen aller Kantone nach der «Technischen Richtlinien Bauzonen» vom 17. März 2014 eingeschätzt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Zahlen sowohl bei der Berechnung nach der Methode des Bundes als auch nach einer etwas verfeinerten Methode des Kantons zwischen rund 95% (bei der Annahme einer mittleren Bevölkerungsentwicklung) und rund 100% (bei einer hohen Bevölkerungsentwicklung) liegen. Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre folgte real dem hohen Szenario der kantonalen Bevölkerungsprognose, die aus dem Jahr 2010 stammt. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat auch die unbebauten Bauzonen beurteilt. Dabei hat sich gezeigt, dass 85% erschlossen sind. Grössere Flächen am Rand des Siedlungsgebietes, die sich für eine allfällige Auszonung eignen, gibt es nur wenige. Die meisten unbebauten Grundstücke sind klein und liegen mitten im Siedlungsgebiet. Es ist somit weder zielführend, von 36% oder 77% über dem Bedarf zu sprechen, noch können diese Zahlen bestätigt werden. Vielmehr geht es darum, das heute bestehende Siedlungsgebiet nach innen zu entwickeln.
3.2.2 Zu Frage 2: Von welchen künftigen Veränderungen betreffend Wohnflächenbedarf pro Person (in 15 Jahren, in 30 Jahren) geht der Kanton bei seinen Berechnungen aus? Der Wohnflächenkonsum pro Kopf ist in den 1990-er Jahren relativ stark gestiegen. Seit dem Jahr 2000 sind die Werte weiter, aber weniger stark, gestiegen. Seit 2012 findet schweizweit nur noch eine geringe Zunahme statt. Die durchschnittliche Wohnfläche des Kantons Solothurn liegt mit rund 48.5 m^2/Kopf über dem schweizerischen Mittel von 45 m^2/Kopf (Quelle: Bundesamt für Statistik, Mai 2014: Wohnfläche pro Bewohner). Der Kanton Solothurn rechnet nicht mit dem Wohnflächenbedarf, sondern mit der Bauzonenfläche pro Einwohner und Beschäftigte. Der Grund liegt darin, dass die «Technischen Richtlinien Bauzonen» des ARE diese Werte verwenden.
Der Kanton strebt an, dass die Gemeinden, welche höhere Werte an Bauzonenfläche pro Einwohner und Beschäftigte aufweisen als die vorgegebenen Medianwerte für den entsprechenden Handlungsraum (150 m^2/Einwohner und Beschäftigte im urbanen, 212 m^2 im agglomerationsgeprägten und 255 m^2 im ländlichen Handlungsraum), diese Werte erreichen bzw. verbessern müssen. Jene Gemeinden, die bereits heute tiefere - sprich - bessere Werte als den Median haben, sollen diese Dichte im Mindesten halten. Die Gemeinden haben den Auftrag, mit der Ortsplanungsrevision diesen Auftrag umzusetzen.
Zusammenfassend gehen wir aufgrund der von der Raumplanungsgesetzgebung verlangten Siedlungsentwicklung nach innen davon aus, dass sowohl die Bauzonenfläche pro Einwohner und Beschäftigte als auch der Wohnflächenkonsum pro Kopf in den nächsten 15 bis 30 Jahren zurückgehen oder sich zumindest stabilisieren.
3.2.3 Zu Frage 3: Wie wurde bei der Berechnung des Bauzonenbedarfs das Potential der inneren Verdichtung berücksichtigt? Bei der Berechnung des Bauzonenbedarfs wurden bei den unbebauten Bauzonen die unter Punkt 3.2.2 erwähnten Medianwerte verwendet. Bei den Gemeinden mit einem tieferen Wert wurde dieser raumplanerisch bessere Wert als Grundlage herangezogen. Bei den bebauten Bauzonen wird analog der Bundeswegleitung «Bauzonendimensionierung - Hilfsmittel für die Kantone zur Berechnung nach den Technischen Richtlinien Bauzonen» (ARE, Referenz: N 211-0081) - davon aus-

gegangen, dass der Medianwert innerhalb von drei Planungsperioden (3 x 15 Jahre) erreicht werden kann. Bei den Gemeinden mit tieferem - sprich besserem - Wert, sollen diese mindestens gehalten werden. Die Gemeinden haben den Auftrag, in der Ortsplanung die bebauten Bauzonen auf das Verdichtungspotenzial zu prüfen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie will der Regierungsrat die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes: «Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren» umsetzen? Mit den Planungsaufträgen der Gesamtüberprüfung des Richtplans (Entwurf 06/2015) haben die Gemeinden folgende Aufgaben:

- Die Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanungen nach der kantonalen Siedlungsstrategie und der Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision. Sie weisen den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre aus und stimmen die Planungen mit den Nachbargemeinden ab. Sie berücksichtigen die vom Kanton bereitgestellten Grundlagen der Siedlungsstrategie und setzen die entsprechenden Vorgaben um (Planungsauftrag S-1.1.13).
- Die Gemeinden mit zu grossen Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) und die Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen treffen spätestens 5 Jahre nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat die notwendigen Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung der überdimensionierten Bauzonen (Planungsauftrag S-1.1.14).
- Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren, Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen sowie die Reservezonen zu überprüfen. Letztere sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, sofern sie Erweiterungen von bestehenden Betrieben oder strategischen Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung dienen (Planungsauftrag S-1.1.15).

Diese Aufgaben ergeben sich aus dem Raumkonzept mit der Handlungsstrategie HS1 (Siedlungsentwicklung nach innen lenken) sowie aus der Siedlungsstrategie. Parallel dazu ist das BJD daran, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen: einerseits mit einem neuen Planungsausgleichsgesetz für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen aus Planungen und mit einer ergänzenden Bestimmung im Planungs- und Baugesetz für die Förderung der Verfügbarkeit von langjährig gehortetem Bauland.

Mit all diesen Massnahmen wollen wir die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes umsetzen, um überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Allerdings weisen wir noch einmal darauf hin, dass aufgrund der Berechnungen sowohl Einzonungen als auch Auszonungen in der nächsten Planungsperiode im Kanton Solothurn die Ausnahme sein werden.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Als Fraktion sind wir Grünen mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden. Wir sind enttäuscht von der Mutlosigkeit in der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes, welches klar und deutlich sagt, dass die Bauzonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen, überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren und - ganz wichtig - Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinweg abzustimmen. Anfang des Jahres konnte in der Zeitung gelesen werden, dass Roland Fürst als Planungsdirektor sagte, dass der Kanton Solothurn genug Bauland habe. Der Bund habe dies so bestätigt. Ich habe ihn in Bezug auf die damals noch unbeantwortete Interpellation angesprochen, was ihn denn so sicher mache. Daraufhin habe ich Post vom Amt für Raumplanung, Abteilung Planungsgrundlagen, erhalten - eine einfache A4-Seite mit einer Tabelle, auf welcher alle Kantone verzeichnet sind, Musterberechnungen und das alles für die Periode 2012 bis 2027. In dieser Tabelle muss man auf eine Auslastung der Bauzonen von mindestens 100% kommen, ansonsten hat man zu viel. Der Kanton Wallis befindet sich bei 76% oder 81%, je nach dem, von welchem Wachstumsszenarium man ausgeht. Die Kantone Bern und Solothurn liegen bei einem hohen Szenario genau bei 100%, beim mittleren Wachstumsszenario bei nur 95%. Oben auf dem Blatt aber steht als erster Satz geschrieben: «Die Tabelle stellt eine Musterberechnung dar mit indikativem Charakter ohne unmittelbare Anwendbarkeit». Im letzten Jahr wies der Bund den Richtplan des Kantons Bern, der die gleichen Musterkennzahlen hatte, zurück, weil dieser die Bauzonenentwicklung zu wenig aktiv steuerte. So kommen wir auch nach mehrmaligem Studieren der regierungsrätlichen Antwort zum Schluss: Ja, wir haben zu viele Bauzonen. Ja, wir müssen zurückzonen und ja, der Regierungsrat ist zurzeit daran, eher mutlos und zögerlich eine Chance für die räumliche Gestaltung unseres Kantons zu verpassen. Wir sehen schon jetzt, dass auf diesem Weg der Sinn des Raumplanungsgesetzes auf der Strecke bleibt - deshalb auch die Zersiedelungsinitiative der Jungen Grünen, die schweizweit aktiv läuft und schlicht und einfach verlangt: «Keine Einzonung ohne Auszonung».

Die Materie der Richtplanung ist mir vertraut. Als Gemeinderat bin ich Mitglied der Ortsplanungskommission und auch der Baukommission. Das heisst jetzt aber nicht, dass ich als Kantonsrat Gemeindeinteressen vertrete oder Gemeindeinteressen zu vertreten habe. Nein, im Kantonsparlament geht es darum, dass wir einen kantonalen Blick wahren. Wir sind direkt von den Stimmberechtigten des Kantons gewählt. Das Raumplanungsgesetz fordert ein eigentliches Massnahmenpaket zugunsten der Landschaft

und dem haben mehr als 70% der Stimmenden zugestimmt. Unsere Bauzonensituation ist nicht nur entsprechend, sondern zu gross, obschon der Kanton «entsprechend» schreibt. Obwohl wir nach dem Spitzenreiter Jura der Kanton mit dem zweitgrössten Leerwohnungsbestand sind, geht der Regierungsrat in der Siedlungsstrategie von einem erwarteten hohen Wachstum aus und sagt, dass wir Bauzonen für 27'000 Personen brauchen - hohes Szenario. Danach fährt der Regierungsrat fort und sagt, dass wir aktuell Bauzonen für 37'000 Personen haben. Das ist also ein Drittel zu viel. Wer sich nun an dieser Berechnungsart stört und sagt, dass der Verbrauch pro Person und andere Aspekte betrachtet werden müssen, dem gebe ich Recht. In der Tat stehen ganze Berechnungspyramiden von Annahmen, die auf statistischen Daten, Medianwerten von vergleichbaren Gemeinden usw. beruhen, hinter diesen Zahlen, so wie es in den technischen Richtlinien erläutert wird.
Wir sind also der Meinung, dass die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes im Richtplan ungenügend ist. Für eine Korrektur ist es noch nicht zu spät, der Richtplan befindet erst in der Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat noch immer die Möglichkeit zu reagieren und den Richtplan zu verändern. Dazu ist er vom Bund auch aufgefordert. Zur Frage, wie sinnvoll Berechnungen zur Umsetzung des Raumplanungsgesetzes seien, kann ich Ihnen sagen, dass ich am 25. November 2015 beim Amt für Raumplanung war, bevor ich die Interpellation eingereicht habe. Ich hatte viele Fragen zur Umsetzung des Richtplanentwurfs. Der Chef der Abteilung hatte noch zwei andere Mitarbeiter aufgeboten und ich stellte alle meine Fragen. Als erstes fragte ich, wie sie zur Aussage kommen: «Die bestehenden Bauzonen sind ausreichend». Sie sagen ja selber, dass sie zu gross seien. Die Mitarbeiter des Amts hatten sich gegenseitig angeschaut, lange Gesichter gemacht, begannen über Mischrechnungen, Industrieland und Wohnzonen zu sprechen, das sei ein komplizierter Berechnungsmodus. Sie würden mir die Berechnung nachliefern. Okay, hatte ich gedacht und gewartet. Nach einer Woche erhielt ich eine Antwort, eine kleine Email: «Die Berechnung des theoretischen Bevölkerungspotentials erfolgte mit einem Dreisatz». Okay, ein Dreisatz, habe ich gedacht und daraufhin die Interpellation geschrieben. Und nun schreibt der Regierungsrat: «Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass Raumplanung mit Buchhaltungsansätzen zu bewältigen sei». Einverstanden, ich will sie auch nicht mit Buchhaltungsansätzen bewältigen. Ich will sie gestalten, deshalb weiter hinten auch die Forderung nach der Erfüllung von qualitativen Kriterien bei Aus- und Einzonungen, zum Beispiel innerer Verdichtung, Verkehrserschliessungsgüte, Zentrumsnähe, Infrastrukturangebot usw. als Bedingung für Einzonung oder, wenn es nicht vorliegt, für Auszonung. Die Interpellation will, dass Zahlen aktenkorrekt verwendet werden. Wenn sich ein Drittel zu viel zum Satz «...wurde im Siedlungskonzept ausgewiesen, dass die Bauzonen den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre decken» verwandelt, so stimmt das einfach nicht. Das ist eine Veräppelung der Bürger, die für das Raumplanungsgesetz stimmten.
Mir ist auch klar, dass es in der Raumplanung grundsätzlich schwierig ist. Das Raumplanungsgesetz ist national, die Umsetzung liegt in der kantonalen Hoheit. Und weil es um eine nationale Sache in der Hoheit der Kantone geht, gibt es zur Umsetzung der Teilrevision eine nationale Erläuterung, es gibt einen Leitfaden, technische Richtlinien, erarbeitet von den kantonalen Planungs- und Baudirektoren zusammen mit dem Bund. Der Inhalt ist mir geläufig und bekannt. Wenn man all die technischen Richtlinien liest, merkt man, dass diese vor allem eines machen: zeigen, wie man berechnet. Zitat: «Grundlage für die Bauzonendimensionierung ist die beanspruchte Bauzonenfläche pro Einwohnerin und Einwohner». Nach dem Verständnis in den technischen Richtlinien für die Schwierigkeiten, die sie zeigen und dass jeder Kanton das Modell nehmen soll, das ihm am besten passe, steht der Satz: «Sind die Annahmen einmal getroffen, so ist der nächste Schritt in der Tat eine eigentliche Berechnung, auch wenn sie im Bewusstsein erfolgt, dass die Annahmen einem wesentlichen Wandel unterworfen sind». So viel zur Bedeutung von Berechnungen in der Bauzonendimensionierung.

Heiner Studer (FDP). Ich möchte zu den gestellten Fragen respektive Antworten für ein Mal in umgekehrter Reihenfolge Stellung nehmen. Die Fragen 4, 3 und und 2 befassen sich mit der Umsetzung der Massnahmen zur inneren Verdichtung und zum Flächenbedarf pro Person. Diese Antworten und Stellungnahmen des Amts für Raumplanung fallen für uns zufriedenstellend aus und entsprechen auch den Ausführungen im Richtplan respektive im Richtplantext. Die erste Frage gibt mehr zu diskutieren. Felix Glatz-Böni bezeichnet die im neuen Richtplan definierte Bauzone als überdimensioniert. Es ist sogar von bis zu 77% zu grosser Bauzone die Rede. Wenn man das umrechnet, würde es für die nächsten ca. 26 oder 27 Jahre reichen. Die Grundlagen für die Aussagen des Interpellanten basieren auf Annahmen - Annahmen, die auch der Kanton treffen muss und zwar gelten seine Annahmen für den ganzen Kanton. Die Grundlagen für das Amt für Raumplanung basieren ebenfalls auf Annahmen, zeigen aber auf, dass grosse Differenzen in den verschiedenen Regionen und in verschiedenen Gemeinden vorhanden sind. Diese Annahmen respektive Zahlen im Richtplan beruhen auf Modellrechnungen, wie sie der Interpellant auch bereits ausführte. Was in den nächsten 10, 15 oder 20 Jahren aber alles passieren soll

und wie es herauskommen wird, weiss wohl niemand. In der Richtplanung wird aufgezeigt, welche Bauzonen für die nächsten 15 Jahre noch zur Verfügung stehen sollen. Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Richtplans - das ist im Jahr 2018 - fünf Jahre Zeit, um ihre Zonenplanung anzupassen und für eine Zonenplanung, die mindestens für die nächsten 15 Jahre gelten soll. Beginnt man zu rechnen, sind wir seit der Grundlagenbeschaffung aus dem Jahr 2014 mit einer Genehmigung des Richtplans ca. im Jahr 2018, die Zonenplangenehmigung in den Gemeinden ist 2023 und nutzbar bis ca. 2038/2040 genau in diesen 26 oder 27 Jahren, für welche die Zonengrösse reichen und die Bauzonenkapazität ausreichend sein muss. Mit anderen Worten: Die Bauzonengrösse gemäss dem Richtplan ist angemessen. Der Kanton Solothurn kann die Grösse seiner Bauzonen nicht ganz beliebig festlegen. Massgebend sind die Vorgaben des Bundes. Letztlich muss der Bund den Richtplan des Kantons Solothurn genehmigen und dazu müssen die Richtlinien eingehalten werden. Persönlich bin ich aber auch dafür, dass das Verdichtungspotential verbessert und gefördert werden muss. Das verlangt auch das Amt für Raumplanung. Vor allem sollen auch zurzeit nicht erschlossene Parzellen an der Peripherie überbaut werden. Für mich ist der Zeitpunkt der Interpellation störend. Die Mitwirkungsverfahren wurden durchgeführt und in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde einige Male darüber diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt konnte jeder Kantonsrat Stellung nehmen und nicht erst jetzt Fragen stellen. Wir sind mit den Antworten einverstanden.

Edgar Kupper (CVP). Felix Glatz-Böni hat hier eine scharfe Brille aufgesetzt und Rechnungsübungen gemacht. Durch seine grüne Brille betrachtet, kommt er zum klaren Fazit - wir haben es bereits gehört - dass die Bauzonen überdimensioniert sind. Wie wir bereits in der Beratung des Richtplans letzten Jahres feststellen konnten, schauen die verschiedenen Betroffenen die geplante Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes, letztlich die Umsetzung des Willens des Stimmvolkes, durch unterschiedliche Brillen an. Die Unternehmer und Bauvisionäre beispielsweise sehen es als viel zu stark einschränkend, die Gemeindevertreter, die nicht farbenblind sind, mit roten und orangen Punkten in der Siedlungsstrategie als kaum umsetzbar, die Regionen ohne zukünftiges Entwicklungspotential als Sackgasse, die Landwirtschaftsvertreter als zu schwammig, die Natur- und Landschaftsschützer als zu lasch und der Regierungsrat und das Amt für Raumplanung als zielführend, um die Bundesvorgaben mit dem vorliegenden Richtplanentwurf und der Siedlungsstrategie zu erreichen. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass die Fragen des Interpellanten plausibel beantwortet wurden und dass der Regierungsrat und das Amt für Raumplanung keine Brille trugen, so wie die Kandidaten bei der Quizshow «Al dente» des Schweizer Fernsehens eine trugen, zur Blinddegustation - die Brille dekoriert mit verschiedenen Gemüsearten. Mit anderen Worten: Die Verantwortlichen unseres Kantons hatten keine Tomaten auf den Augen, als sie die Siedlungsstrategie ausgeschaffen hatten. Man hatte versucht, unter Berücksichtigung aller verschiedenen Interessen und vor allem der Forderungen des Bundes, eine gangbare Umsetzung zu finden. Die Vorprüfung des Richtplans durch den Bund, die zurzeit im Gange ist - vielleicht liegt sie bereits vor - wird letztlich zeigen, ob das gelingt. Die Mitarbeiter des Bundes tragen eine scharfe Brille und schauen dem Kanton und den Gemeinden bereits heute sehr genau auf die Finger, wenn Neueinzonungen gemacht werden wollen. In der Antwort auf die Frage 4 legt der Regierungsrat noch einmal klar dar, dass er die Ziele des Raumplanungsgesetzes auf Gemeindestufe mit klaren Planungsaufträgen im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen umsetzen will - verdichten, kaum neu einzonen, versuchen auszuzonen, vor allem von Flächen, die an Landwirtschaftszonen grenzen. Unsere Fraktion unterstützt die pragmatische Vorgehensweise. Sie entspricht der Solothurner Politkultur, nicht einfache Dinge hoheitlich über das Knie zu brechen, sondern mit klarem Ziel vor Augen, mit vielleicht ein wenig mehr Zeitaufwand und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, gute Lösungen zu erreichen - Ausdauersport mit Sportbrille. Damit die Gemeinden die schwierigen Aufgaben bewältigen können, braucht es gute Instrumente: gesetzliche Grundlagen, ein griffiges Planungsausgleichsgesetz, Unterstützung bei der Verbesserung von Verfügbarkeit von Bauland innerhalb des Siedlungsgebietes und Weiteres. In diesem Bereich braucht es für den Regierungsrat und die Verwaltung eventuell noch eine Sprintbrille.

Markus Ammann (SP). Ich kann mich meinen beiden direkten Vorrednern gar nicht anschliessen. Die SP -Fraktion ist enttäuscht - fast schon konsterniert - von der Beantwortung oder von der Art der Beantwortung der Fragen der Interpellation. Der Titel der Interpellation sagt, worum es in der Interpellation geht. Der Interpellant wollte mehr über Berechnungsart, Annahmen und Kriterien bei der Berechnung der zahlenmässigen Grundlagen für die Grösse der Bau- und Reservezonen erfahren. Ich zitiere gerne aus den Vorbemerkungen der Antwort des Regierungsrats: «Raumplanungsvorstellungen sind mit Zahlen und Fakten zu unterlegen». Verschiedene Grunddaten und Fakten zur Anpassung der kantonalen Raumplanung, also zum Vollzug der Raumplanungsgesetzgebung im Kanton Solothurn, finden sich in der Siedlungsstrategie, die wir im Kantonsrat vor einem Jahr im März 2015 zur Kenntnis genommen

hatten. Im Rahmen der Siedlungsstrategie argumentierte die Verwaltung ausführlich mit Zahlen und Fakten und legte mehr oder weniger glaubwürdige Szenarien vor. Was sie bereits damals nicht machte, war, die Zahlen und Fakten glaubwürdig herzuleiten und zu erklären und damit eine vertrauensvolle Basis für die kommende Umsetzung der raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Bereits damals kritisierte ich die Transparenz der Zahlen. Ich sagte, dass der Kanton aufgrund der ausgewiesenen Zahlen eindeutig zu grosse Bauzonen hätte. Ich kritisierte zwei Kernsätze der Siedlungsstrategie beziehungsweise deren Herleitung. Ich habe erstens gesagt, dass der Leitsatz «Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern» Schönfärberei sei, weil die vorgelegten Zahlen darauf schliessen lassen, dass die Siedlungsgebiete und auch die Bauzonen, gemessen an den Zeithorizonten 2015 und 2025 massiv zu gross seien. Das wurde nie wirklich widerlegt und wird es auch mit dieser Interpellation nicht. Zweitens kritisierte ich, dass der Leitsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern» gerade auch aufgrund der ausgewiesenen Zahlen nicht nachvollziehbar sei und damit wohl auch nicht umgesetzt würde. Der Interpellant nahm die gleichen Zahlen nochmals auf und fragte konkret erneut nach, ob die Zahlen und Überlegungen, wie ich sie damals bereits anstellte, korrekt seien. Und was macht der Regierungsrat in der vorliegenden Beantwortung? Er drückt sich erneut um die konkrete Beantwortung, weicht den Fragen aus und - schlimmer noch - macht die klare Anweisung des Bundes nach faktenbasierter Unterlegung der Raumplanung fast schon lächerlich. Er sagt: «Es darf aber dadurch nicht der Anschein erweckt werden, dass Raumplanung eine exakte Wissenschaft ist und mit Buchhaltungsansätzen zu bewältigen ist», wie es Felix Glatz-Böni bereits erwähnt hat. Danach kommt nichts Konkretes mehr. Daraus kann man nur folgern - oder es liegt zumindest relativ nahe - dass die erwähnten Zahlen tatsächlich stimmen. Bei der Beantwortung werden denn auch Ausreden formuliert. So wird von einer theoretischen Zahl für den ganzen Kanton gegenüber der Realität in den 109 Gemeinden gefaselt und damit wird die Verantwortung einfach an die Gemeinden delegiert, die die Planungshoheit hätten.
Ein weiteres Problem wird zumindest angesprochen. Der Kanton hatte bereits früher deutlich zu grosse Bauzonen zugelassen. Schon in der früheren Raumplanungsgesetzgebungsrevision musste deshalb eine Lösung dafür gesucht werden und man hatte das Gefühl, dass mit den Reservezonen eine Art Kompromiss gefunden worden wäre. Heute erkennt man, dass das Problem damit lediglich verschoben wurde. Jetzt leidet man erneut darunter. Das Abschieben der Verantwortung auf die Gemeinden ist aber auch nicht ehrlich. Die langfristige, zukunftsorientierte strategische Planung wäre nämlich Sache des Kantons. Es wäre an ihm, klare Zielvorstellungen zu entwickeln, klare Rahmenbedingungen und sauber definierte Schranken in der Raumplanung zu setzen. In diesem Sinne sollte der Kanton eine Art Führungsrolle in Bezug auf die Raumplanung übernehmen. Auch bei den weiteren Fragen setzt der Kanton weitgehend auf das Prinzip Hoffnung, delegiert die Problematik an die Gemeinden, anstatt selber mit klaren Konzepten und Strategien die Gemeinden zu leiten und anzuleiten, um die geforderten Ziele zu erreichen. Uns ist noch immer nicht klar, warum der Kanton eine so schwache, mutlose und zögerliche Raumplanungspolitik betreibt - in einem Kanton, der in den letzten Jahrzehnten zu denen gehört hat, die mindestens im Mittelland zu den am stärksten zersiedelten gehört, in einem Kanton, in dem die Revision des Raumplanungsgesetzes von rund 70% der Einwohner und Einwohnerinnen äusserst klar angenommen wurde. Wir wären in der Zwischenzeit überrascht, wenn das kommende Planungsausgleichsgesetz anders, d.h. mutiger aussehen würde, als es die Beantwortung dieser Interpellation vermuten lässt. Aber wir lassen uns natürlich gerne überraschen. Die SP-Fraktion ist mit dieser Beantwortung jedenfalls nicht zufrieden.

Hugo Schumacher (SVP). Wir haben uns natürlich auch gefragt, worum es in dieser Interpellation geht. Geht es darum, die buchhalterischen Fähigkeiten der Grünen Fraktion oder des Interpellanten zu demonstrieren? Oder geht es nach den heutigen Ausführungen vielleicht darum, für einen Job beim Amt für Raumplanung zu aspirieren? Die Fragen gehen in eine klare Richtung. Es soll ein Schreckgespenst der Auszonung an die Wand gemalt werden. Die Zonen sind viel zu gross, also muss ausgezont werden. Der Bedarf ist viel zu hoch angesetzt - ich muss auszonen. Überdimensionierte Zonen müssen redimensioniert werden - also auszonen. Auszonen heisst, dass kompensiert werden muss. Den Personen, denen man das Land auszont, muss man Geld geben. Für uns geht es in die Richtung, dass der Weg dafür geebnet werden soll, im kommenden Planungsausgleichsgesetz eine möglichst hohe und umfassende Mehrwertabschöpfung zu postulieren. Der Regierungsrat hat dieses Schreckgespenst in seinen Antworten leicht zerzaust. Er hat klar dargelegt, dass die Raumplanung keine Milchbüchleinrechnung ist und dass sie sich nicht an die Planwirtschaft hält - wie fast nichts im Leben. Das ist natürlich eine schwere Erkenntnis. Der Regierungsrat zeigt auch, dass keine Auszonungen zu erwarten sind und auch keine Einzonungen. Wir finden, dass dies mutige Ideen sind, die der Regierungsrat hier postuliert. Er ist wachstumsorientiert und glaubt daran, dass unser Kanton prosperieren wird und für die Wirtschaft und die Bewohner entsprechend Platz braucht. Wir sehen darin keine Mutlosigkeit - im Gegenteil, das ist

eine hoffnungsvolle Raumplanung. So soll sie auch sein. Aufgrund der Antworten, mit welchen wir von der SVP-Fraktion zufrieden sind, gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine ist, dass der Interpellant froh ist, dass keine Befürchtungen von diesem Schreckgespenst ausgehen müssen und dass er zufrieden ist. Oder aber - und das ist hier der Fall - er zieht die regierungsrätlichen Antworten in Zweifel und verlangt, dass die Raumplanung anders angegangen werden muss. Die Geschäfte sind auch in der Pipeline. Markus Ammann hat erwähnt, was auf uns zukommen wird. Des Pudels Kern wird darin liegen, ob bei der Mehrwertabschöpfung nur das gesetzliche Minimum gemacht oder ob mehr gemacht werden soll, so wie es von dieser Seite auch bereits verlangt wurde und das auch in der Pipeline ist. Dass es Ein- und Auszonungen geben wird, wurde plausibel dementiert. So bleibt im Grunde genommen nur noch die Aufzonung. Das heisst, dass in einer Bauzone, in welcher bereits Gebäude bestehen, höhere Nutzungen zugelassen werden. Das Ziel wurde hier im Saal klar postuliert. Man will die Aufzonung stärker der Mehrwertabschöpfung unterwerfen, so dass die öffentliche Hand mehr Geld erhält. Man kann Freude daran haben, dass die Personen, die bereits viel Geld und Liegenschaften haben, bei einer Aufzonung etwas zahlen müssen. Das ist aber nicht der Punkt. Wir haben das Gefühl, dass die Mehrwertabschöpfung bei der Aufzonung ein Pyrrhussieg ist. Wir sprechen hier oft von unserem Gebäudepark, in welchem viele Gebäude sehr alt sind, die energetisch nicht auf dem neuesten Stand sind und die mit einer Aufzonung dahin gebracht werden könnten, dass sie erneuert werden oder dass sie abgerissen werden und danach ein neuer Bau erstellt wird. Wenn nun aber für die Aufzonung beim Liegenschaftsbesitzer die hohle Hand hingehalten wird, beginnt auch dieser zu rechnen und fragt sich, warum er das Risiko auf sich nehmen soll, das alte Haus abzureissen und ein neues, energetisches aufzustellen, nur damit er nachher der öffentlichen Hand mehr zahlen kann und darauf achten muss, dass die Baukosten nicht überborden. Er bleibt wohl lieber bei dem alten Haus, das er mit einer guten Rendite hat und die Nebenkosten den Mietern verrechnet. Es ist also klar, dass mit einer höheren Mehrwertabschöpfung bei Aufzonungen die Sanierung beim Gebäudepark sicher nicht schneller gemacht wird.
Der zweite Punkt wurde bereits erwähnt: die innere Verdichtung. Man sagt, dass die innere Verdichtung gefördert werden soll. Innere Verdichtung ist nichts anderes als eine Aufzonung, denn dabei wird den Personen in den bestehenden Zonen erlaubt, höher und mehr bauen zu dürfen. Wenn nun die innere Verdichtung mit einer höheren Mehrwertabschöpfung wieder bestraft wird, wird auch das konterkariert. Wie soll jemand eine innere Verdichtung machen, wenn er am Schluss nur wenig mehr in der Tasche hat und ein grosses Risiko eingehen muss? Der eine oder andere Liegenschaftsbesitzer wird sich sagen, dass er es bleiben lässt, da er eine Rendite hat. So würden die Ziele, die bei einer inneren Verdichtung und Erneuerung des Gebäudeparks, anerkannt sind, konterkariert. Wir von der SVP-Fraktion möchten davor warnen, dass nun ein Schreckensszenario der Auszonung dazu führen wird, dass man nachher auf diesem Weg versucht, mehr Geld bei der Mehrwertabschöpfung einzufordern, wenn das Gesetz kommt.

Roland Fürst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Das ist kein einfaches Geschäft, wie auch in der heutigen Debatte festgestellt werden konnte. Auf der einen Seite wird uns Mutlosigkeit vorgeworfen, auf der anderen Seite wird gesagt, dass es zu weit gehe. Im Gespräch mit den Gemeinden hören wir sehr oft, dass sie sehr für das neue Raumplanungsgesetz seien, aber nicht bei ihnen. Man könne doch bei ihnen die Entwicklung nicht völlig im Keim ersticken. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton Solothurn über genügend dimensionierte Bauzonen verfügt. Man kann auch sagen, dass die Bauzonen nicht überdimensioniert sind. Sie liegen allenfalls nicht dort, wo die Nachfrage ist. Nach Einschätzung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) beträgt die Auslastung der Bauzonen 100,6%. Das ARE würdigt zudem positiv, wie wir die zukünftigen Kompensationsmechanismen anpacken wollen, nämlich dass der Ausgleich in einem mittelfristigen Rahmen von fünf bis zehn Jahren angestrebt wird. Unsere Berechnungsgrundlagen und unsere Interpretation der Zahlen, unsere Folgen, die wir für die Siedlungsentwicklung daraus ableiten, entsprechen den Vorgaben des Bundesamts für Raumentwicklung. Dies sagt uns der Vorprüfungsbericht, den wir seit Kurzem in den Händen halten. Das ARE sagt also, dass das so korrekt umgesetzt ist. Der Kanton Bern wurde angesprochen. Er hat eine sehr ähnliche Ausgangslage und macht auch im Richtplan sehr ähnliche Aussagen. Seit dem 4. Mai 2016 hat der Kanton Bern einen genehmigten Richtplan. In der knappen Zusammenfassung - genügend Bauland, Auslastung der Bauzone 100,6%, nicht überdimensionierte Bauzonen, sie liegen allenfalls nicht am richtigen Ort - versteckt sich ein relativ komplexer Meccano. Die «Technischen Richtlinien Bauzonen» wurden vor zwei Jahren in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und dem eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeitet. Das Herzstück dieser Richtlinien bildet eine Tabelle und hier lese ich nun ab, damit ich nicht falsch zitiere. Der Titel der Tabelle ist der, dass die Medianwerte der Bauzonenflächenbeanspruchung pro Gemeindetyp für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in Quadratmeter Bauzonenfläche pro Einwohner

und Einwohnerin und Beschäftigte Vollzeitäquivalent angegeben werden. An diesem Titel sieht man bereits, dass es sich um ein komplexes Geschäft handelt, sowohl für die Politik wie auch für die Verwaltung. Das sind grosse Herausforderungen. Aber auch wenn sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Einzonungen und Auszonungen eine Ausnahme darstellen werden, wiederhole ich gerne nochmals: Die Ausnahmen dürfen nicht in Buchhaltermanier abgewickelt werden. Einzonungen müssen dort möglich sein, wo ein nachgewiesenes Interesse an der baulichen Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets besteht. Raumplanung ist nicht nur ein buchhalterisches Zahlenspiel, sondern eine Interessenabwägung. Das muss immer wieder gesagt werden.
Vor dem Hintergrund der ungleichen Verteilung der Bauzonenreserven müssen wir uns aber auch logischerweise die Frage stellen, wie wir damit umgehen. Zusammen mit den Gemeinden müssen wir die technisch schwierigen Voraussetzungen auch umsetzen. Im Moment sind wir dabei, die Möglichkeiten auszuloten, wie das bereits mehrfach angesprochene Planungsausgleichsgesetz zur Lösung beitragen könnte. Den Inhalt kann ich heute noch nicht im Detail skizzieren. Sicher ist aber, dass das Gesetz gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erweitert daherkommen wird. In Diskussion waren ein kantonaler Fonds, Unterstützung von entschädigungspflichtigen Gemeinden usw. Dies wird zurzeit ausgearbeitet. Wo stehen wir konkret? Das Planungsausgleichsgesetz wurde sehr schlank in die Vernehmlassung gegeben. Es wurde viel Input eingebracht. Man wollte das Planungsausgleichsgesetz erweitert sehen. Wir haben gesagt, dass wir einen Stopp einlegen wollen, weil gleichzeitig der Richtplan in der Mitwirkung war. Wir haben sehr oft gehört, dass es schade sei, dass das Planungsausgleichsgesetz noch nicht vorliegt, da sich diese beiden gegenseitig beeinflussen. So haben wir mit dem Planungsausgleichsgesetz einen Stopp gemacht. Es wird nun der Einwendungsbericht zum Richtplan erstellt. So sind wir dann bei beiden etwa gleich weit, so dass man zusammen weiter vorwärts gehen und ein Paket geschnürt werden kann und nicht die Katze im Sack gekauft werden muss, wie es uns auch vorgeworfen wurde.
Die Umsetzung des Bundesgesetzes in die kantonalen Vorgaben ist also im Tun. Wir sind mit dem Richtplan nicht vorangeprescht, wir hinken aber auch nicht hinterher. Wir befinden uns gesamtschweizerisch im vorderen Mittelfeld. Es handelt sich um eine komplexe Materie - das muss immer wieder betont werden - die auch viel politischen Zündstoff enthält. Mein Appell lautet, dass diese Aufgabe zusammen und seriös angegangen werden soll.

Albert Studer (SVP), Präsident. Der Interpellant hat seine Unzufriedenheit bereits ausgedrückt. Zuhanden des Protokolls und Ihnen allen möchte ich bekanntgeben, dass auf Antrag des Auftraggebers das Geschäft im Register 14 «Auftrag Peter Brotschi: Abklärung einer Verbesserung der Verkehrssituation und der Sicherheit auf der Archstrasse Grenchen» um mindestens einen Tag verschoben wird, weil sich die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion nochmals beraten will.

I 0011/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Keine Einschulung bei unzureichenden Deutschkenntnissen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Interpellationstext. Der Anspruch auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht für jedes Kind i.S.v. Art. 19 und 62 Abs. 2 BV ist unbestritten. Seit 2011 beginnt die obligatorische Schulzeit mit dem Eintritt in den Kindergarten. Das Wort Einschulung bezieht sich folglich auf das erste Kindergartenjahr. Die Schulpflicht (Kindergarteneintritt) für Kinder ist per Geburtsdatum definiert, Kinder können bisher nur auf Wunsch der Eltern ein Jahr zurückgestellt werden.
In Gemeinden mit einem hohen Anteil an ausländischen Bewohnerinnen und Bewohner und einer entsprechenden heterogenen Zusammensetzung der Schulklassen muss vermehrt festgestellt werden, dass trotz Deutschzusatz resp. Deutschstützlektionen der Unterricht einerseits massiv gestört wird und andererseits den Schülerinnen und Schüler, welche dem Unterricht mehr oder weniger problemlos folgen können, der Unterrichtsstoff nicht mehr vollumfänglich vermittelt werden kann. Ein geordneter und effizienter Schulbetrieb ist dadurch gefährdet und der Ausbildungsauftrag der ganzen Schule ist in Frage gestellt.

Insbesondere Eltern, welche die ganze Verantwortung an die Schule abschieben, den Erwerb der deutschen Sprache zuhause nicht fördern und entsprechende Förderangebote für ihre Kinder im Vorschulalter (vor dem Kindergarten) nicht benützen, erzeugen einen hohen finanziellen Aufwand bei den Schulgemeinden und im Kanton. Der Handlungsdruck auf solche Eltern muss erhöht werden.
Mit Blick auf BGE 130 I 352 E3.3 S. 354, BGE 129 I 12 E8.4. S. 67 sowie auf Art. 27 Abs. 2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird der Regierungsrat höflich gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich die Regierung vorstellen, für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, ähnlich wie im Kanton Basel-Stadt, Vorschriften zu erlassen, die diese zum Besuch von Spielgruppen oder Kindertagesstätten verpflichtet? Diese Angebote sind jedoch – im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt - für die Eltern kostenpflichtig zu erklären.
2. Kann sich die Regierung vorstellen, Intensivkurse verpflichtend und für die Eltern kostenpflichtig zu verfügen, wenn nach 3 Jahren Förderunterricht, die Deutschkenntnisse von Kindern weiterhin unzureichend sind?
3. Sieht die Regierung die Möglichkeit der Einführung von zusätzlichen Deutschzusatz-Lektionen ab dem 2. Kindergarten und im Gegenzug ab 1. Klasse eine Reduktion dieser Lektionen, dies im Sinn von Kostenneutralität?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Im Kanton Solothurn gehört der Kindergarten seit dem 1. August 2012 zur Volksschule. Damit beginnt die Schulpflicht mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert insgesamt elf Schuljahre. Die kantonale Zuständigkeit liegt beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dort im Volksschulamt (VSA). Mit dem Schulführungsmodell sind die kommunalen Aufsichtsbehörden das strategische Organ, die Schulleitungen haben abschliessend operative Zuständigkeit und Verantwortung.
Erziehung und Bildung sind gemeinsame Aufgaben von Eltern und Schule. Die Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie fördern und unterstützen den Bildungsprozess ihrer Kinder. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule ihrer Kinder zusammen. Die Schule und die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb, ein förderliches Lernklima sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.
Die Zeit im Vorschulalter liegt in der Zuständigkeit der Eltern. In der öffentlichen Hand ist das Vorschulalter dem Leistungsfeld Gemeinde zugeordnet. Beim Kanton ist das Departement des Innern (DdI) und dort das Amt für Soziale Sicherheit (ASO) zuständig. Eine Ausnahme davon bilden die sonderpädagogischen Massnahmen, die auch das Alter 0 bis 4 Jahre umfassen und dem DBK bzw. dem VSA zugeordnet sind. Der Austausch und die Zusammenarbeit unter den Ämtern erfolgen regelmässig.
Im Rahmen des Bildungsraumes Nordwestschweiz haben die vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn die Konzeption der Förderung in Deutsch vor der Einschulung (FiDE) gemeinsam entwickelt. Die gemeinsamen Arbeiten in der Arbeitsgruppe dauerten vom Sommer 2008 bis Ende 2013. Ein Element war die Erhebung des damaligen Amtes für Volksschule und Kindergarten von 2009 bei den Einwohnergemeinden. Es beteiligten sich 53% der Einwohnergemeinden, inklusive der drei Städte. Die Ergebnisse konnten als repräsentativ bezeichnet werden. Es ging um die zu diesem Zeitpunkt aktuellen und geplanten Konzepte im Frühbereich (2 Jahre vor dem Kindergarteneintritt), zu denen die Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Spielgruppen und Tagesfamilien gehören. 37% aller Plätze waren in den Kindertagesstätten und Kinderkrippen, 55% in den Spielgruppen und 3% in Tagesfamilien. Das Engagement der Gemeinden im Frühbereich schien sehr unterschiedlich. Generell überwogen damals die Hinweise, dass dem Frühbereich generell eine eher geringe Beachtung geschenkt wurde. Allerdings waren bereits damals einzelne Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn aktiv im Entwickeln und Umsetzen von Konzepten in der Förderung in Deutsch vor der Einschulung. Die Stadt Grenchen zum Beispiel hatte den Vorkindergarten eingerichtet, die Gemeinde Zuchwil hatte im Zentrum für Kind und Jugend die Spielgruppen seit Jahren mit expliziter Deutschförderung ergänzt.
Weitere konkrete Produkte der vierkantonalen Zusammenarbeit waren verschiedene Fachtagungen, zu denen Fachpersonen aus der Praxis begrüsst wurden, das Praxisbuch «Nashorner haben ein Horn», das 2013 erschienen ist, sowie die konkrete Umsetzung im Kanton Basel-Stadt. Das Praxisbuch macht Aussagen zur Sprachförderung in Spielgruppen und in Kindertageseinrichtungen und wurde breit eingeführt. Die Evaluation zeigte sehr gute Ergebnisse zum Nutzwert in der Praxis.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Kann sich die Regierung vorstellen, für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, ähnlich wie im Kanton Basel-Stadt, Vorschriften zu erlassen, die diese zum Besuch von Spielgruppen oder Kindertagesstätten verpflichtet? Diese Angebote sind jedoch – im Gegensatz zum Kanton Basel-

Stadt - für die Eltern kostenpflichtig zu erklären. Ja. Wir begrüssen Modelle zur frühen Deutschförderung, wie sie der Kanton Basel-Stadt kennt. Die Förderung in der deutschen Sprache ist dort wesentlicher Bestandteil der Gesamtkonzeption für den Frühbereich. Seit 2013 ist in Basel-Stadt das Obligatorium zur frühen Deutschförderung in Kraft. Dieses ermöglicht Kindern, die 18 Monate vor dem Kindergarteneintritt kaum oder gar keine Deutschkenntnisse haben, den Zugang zur deutschen Sprache. Verfügt ein Kind zu diesem Zeitpunkt über unzureichende Deutschkenntnisse, verpflichtet der Kanton die Eltern, ihr Kind an zwei halben Tagen pro Woche in eine Spielgruppe, eine Kindertagesstätte oder eine Tagesfamilie zu schicken. Der Besuch der Spielgruppe ist an diesen beiden Halbtagen kostenlos.
Eine obligatorische frühe Deutschförderung vor dem Kindergarten gibt es bisher ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt. Die Begleitstudie der Universität Basel zeigt, dass das Obligatorium wirksam ist. Kinder mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen, die eine Spielgruppe mit Deutschförderung besucht haben, treten mit einem deutlich kleineren sprachlichen Rückstand in den Kindergarten ein. Eine begleitende Evaluation der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz analysierte die frühe Deutschförderung anhand gezielter Beobachtungen und kam zum Schluss, dass fremdsprachige Kinder mit gestärkten kommunikativ-pragmatischen Kompetenzen in den Kindergarten eingetreten sind.
Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass ein solches Obligatorium, das die Bildungschancen für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen erhöht, gesamtkantonal anzustreben ist. Wir können uns vorstellen, in Zusammenarbeit der beiden beteiligten Departemente mit Pilotgemeinden eine Umsetzung zu erproben. In der Pilotphase ist auf eine Kostenpflicht der Eltern zu verzichten. Bei der definitiven Einführung werden wir eine Kostenbeteiligung der Eltern prüfen.
3.2.2 Zu Frage 2: Kann sich die Regierung vorstellen, Intensivkurse verpflichtend und für die Eltern kostenpflichtig zu verfügen, wenn nach 3 Jahren Förderunterricht, die Deutschkenntnisse von Kindern weiterhin unzureichend sind? Nein. Der Deutschunterricht als Zweitsprache hat im Kanton Solothurn langjährige Tradition. Wir haben bereits 1991 mit der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher die rechtliche Grundlage geschaffen. Seit 2007, der Aufnahme von § 36 im Volksschulgesetz, ist der Deutschunterricht als Zweitsprache ein Angebot der Speziellen Förderung. Er ist Teil des Volksschulunterrichts.
Der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn beinhaltet einen Lehrplan Deutsch für Fremdsprachige, der die Zielsetzungen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache benennt. Generelles Ziel des Deutschunterrichts als Zweitsprache ist es, zwei- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern, Schülerinnen und Schülern ohne oder mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache (= Schulsprache) schnell den Anschluss an den regulären Klassenunterricht zu ermöglichen. Die Schüler und Schülerinnen sollen rasch und umfassend handlungs- und kommunikationsfähig werden, damit sie sich in der Umgebung (Schule und Alltag) zurechtfinden und behaupten können. Die Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit umfasst die örtliche und sprachliche Orientierung, die Orientierung im Leben mit zwei Kulturen, zweitsprachliches Wissen und Können, Selbständigkeit im Handeln und Lernen.
Wir unterscheiden bei zwei- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern, Schülerinnen und Schülern zwei Phasen der besonderen Unterstützung, ausgehend von der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache:

- Für Schüler und Schülerinnen mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache gibt es zwei Umsetzungsformen. Sie besuchen den Regelklassenunterricht mit dem Intensivkurs, der in Gruppen von zwei bis sechs Schülerinnen und Schülern mit drei bis fünf Lektionen pro Woche erteilt wird. Es liegt im Entscheidungsspielraum der Schulträger, wie gross die Gruppen sind und wie viele Lektionen erteilt werden. Die Schulträger können sich auch für die Form der Klasse für Fremdsprachige entscheiden. Die Städte Grenchen und Olten haben seit langer Zeit damit Erfahrungen gesammelt. Die Unterstützung in dieser Phase dauert längstens ein Jahr. Für Kindergartenkinder ist die Gruppengrösse ebenfalls zwei bis sechs Kinder mit zwei bis drei Mal 30 Minuten bzw. 45 Minuten pro Woche. Der zusätzliche Deutschunterricht als Zweitsprache kann während der ganzen Kindergartenzeit erteilt werden. Anschliessend haben die Schüler und Schülerinnen Vorkenntnisse der deutschen Sprache.
- Schüler und Schülerinnen mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache besuchen den Regelklassenunterricht und erhalten, wenn dies nötig ist, den Aufbaukurs in Gruppen von zwei bis sechs Schülerinnen und Schülern mit zwei bis drei Lektionen wöchentlich. Auch hier liegen die Gruppengrösse und die Anzahl Lektionen im Entscheidungsspielraum der Schulträger. Die Unterstützung mit dem Aufbaukurs dauert längstens zwei Jahre nach dem Intensivkurs oder der Klasse für Fremdsprachige und längstens drei Jahre nach dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache während des Kindergartens.

Nach dieser Zeit sollen die Schüler und Schülerinnen ihre Sprachkompetenz in der deutschen Sprache so weit aufgebaut haben, dass sie diese grossenteils mit der üblichen individuellen Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts weiterentwickeln können. Die Schüler und Schülerinnen werden erfahrungsgemäss noch Fehler machen in verschiedenen spezifischen Grammatikbereichen sowie in Grammatikbereichen, die selten gebraucht werden oder als Ausnahmen gelten. Diese Teile der deutschen Grammatik können sich erst im Laufe mehrerer Jahre Deutscherwerbs einschleifen.
Eine rechtliche Verpflichtung für einen spezifischen Unterricht über den Volksschulunterricht hinaus ist weder üblich noch möglich.
Veränderungen im Pensum des Deutschunterrichts als Zweitsprache können auch unterjährig vorgenommen werden. Besonders in der aktuellen Zeit mit dem Zuzug von neuen Kindern ist eine Ergänzung des vorhandenen Pensums häufig nötig.
3.2.3. Zu Frage 3: Sieht die Regierung die Möglichkeit der Einführung von zusätzlichen Deutschzusatz-Lektionen ab dem 2. Kindergarten und im Gegenzug ab 1. Klasse eine Reduktion dieser Lektionen, dies im Sinn von Kostenneutralität? Im Kindergarten lernt das Kind, seinen Erfahrungs- und Lebensbereich zu erweitern, selbständig zu werden, sich in einer Gruppe Gleichaltriger zu bewegen und selber etwas zur Gemeinschaft beizutragen. Der Kindergarten unterstützt die Familie bei der Erziehung des Kindes und fördert das erfolgreiche Lernen.
Die Primarschule schafft Grundlagen für zielgerichtetes und gesteuertes Lernen. Sie fördert die individuellen geistigen, musischen und körperlichen Fähigkeiten und die Gemeinschaftsbildung. Die Kinder sollen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln geführt werden. Zu Beginn der Primarschule besteht eine der Besonderheiten im Aufbau und Lernen von Lesen und Schreiben.
In der Gewichtung des Deutschunterrichts als Zweitsprache haben die Schulträger, wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, einen hohen Handlungsspielraum. Entscheidungen dazu erfolgen in der Regel in Zusammenarbeit von Schulleitung und kommunaler Aufsichtsbehörde. Das Anliegen der Frage 3 kann bereits heute umgesetzt werden.

Franziska Roth (SP). Der Titel der Interpellation «Keine Einschulung bei unzureichenden Deutschkenntnissen» fordert im Grunde genommen, dass Kinder nicht altersgemäss eingeschult werden sollen. Das wäre nicht nur fatal, sondern das wäre sogar einklagbar. Bei den formulierten Fragen zeigt sich dann aber, dass die Absicht der FDP.Die Liberalen-Fraktion nicht ganz so drastisch ist und mit «keiner Einschulung» eine kostenpflichtige Einschulung beabsichtigt wird. Unverfänglich, klar und deutlich und aus unserer Sicht absolut richtig sind hingegen die Antworten des Regierungsrats. Sie zeigen klar auf, wie viel Handlungsspielraum interessierte und informierte Gemeinden bereits heute haben. Sie zeigen ebenfalls klar auf, wie flexibel und zielgerichtet Gemeinden schon heute die unterschiedlichen sozialen und mehrsprachigen Herausforderungen in ihren Schulen anpacken können. Die Schulträger können bereits heute dafür sorgen, dass innerhalb der obligatorischen Schulzeit, also vom Kindergarten an, effizient und - vom Kanton mitfinanziert - fremdsprachige Kinder Deutsch lernen. Einige Gemeinden machen im Vorschulbereich bereits sehr viel, also in dem Bereich, der in der Zuständigkeit der Eltern liegt. In Oensingen beispielsweise wird im Sommer eine Spielgruppe plus beginnen. So ist es wirklich nicht nachvollziehbar, dass in der Begründung des Textes steht, dass vermehrt festgestellt werden muss, dass der Unterrichtsstoff in vielen Gemeinden nicht mehr vollumfänglich vermittelt werden kann, dass ein geordneter und effizienter Schulbetrieb nicht mehr vorhanden sein soll. Dieser sei sogar gefährdet. Der Ausbildungsauftrag der Schule sei in diesen Gemeinden in Frage gestellt. So frage ich mich, wie solche Umfragen und Feststellungen zustande kommen. Werden wirklich Umfragen gemacht, aber die Mehrheit der Lehrpersonen aussen vor gelassen? Fragen sie ernsthaft mit verifizierten Fragen? Vom Hörensagen wird man nicht schlauer, aber man lernt lügen. Es ist schlicht und einfach nicht wahr, dass vermehrt festgestellt werden muss, dass der Stoff nicht mehr vermittelt wird oder dass ein geordneter und effizienter Schulbetrieb wegen fremdsprachigen Kindern in Frage gestellt ist. Mit solchen Aussagen wird implementiert, dass vor allem die Schweizer Kinder unter den Ausländerkindern leiden sollen. Das ist völlig absurd und mehrfach wissenschaftlich widerlegt. Nach wie vor ist das Gegenteil der Fall: Je mehr fremdsprachige Kinder, die noch nicht genügend Deutschkenntnisse haben, es in einer Klasse hat, desto weniger lernen die fremdsprachigen Kinder selber. So gesehen muss man, wenn man die Integration ernst nimmt und mehr für die mehrsprachigen Kinder machen will - und ich traue der FDP.Die Liberalen-Fraktion auch zu, dass sie das mit ihrer Interpellation meint - die fremdsprachigen Kinder in die Regelklasse aufnehmen und auf eine gute Durchmischung innerhalb der Schulhäuser im Dorf achten. Es braucht nicht nur eine Durchmischung der Sprache, sondern auch eine Altersdurchmischung. In den meisten, mir bekannten Orten wird das auch so gelebt.
Zur Antwort 1: Eine obligatorische Deutschförderung im Kindergarten, so wie sie gefordert wird, gibt es bis jetzt nur im Kanton Basel-Stadt. In den Kantonen Luzern, Thurgau und Zürich sind obligatorische

Deutschkurse für Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund in Diskussion. In den Kantonen Luzern und Thurgau sollen sich die Eltern zumindest an den Kosten beteiligen. In Luzern läuft zurzeit die Referendumsfrist und im Thurgau soll der geänderte Volksschulgesetzabschnitt bereits im August in Kraft treten. Dort haben aber vier Personen eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Sie argumentieren, dass die Verfassung einen unentgeltlichen Grundschulunterricht für alle Kinder garantiert. Damit jedes Kind möglichst gut in seine Schulzeit starten kann, fördert der Kanton Basel-Stadt das Deutschlernen vor dem Kindergarten. Das ist der Kanton, der in der Interpellation auch erwähnt wird. Kinder, die kaum Deutsch können, müssen im Jahr vor dem Kindergarten eine Spielgruppe oder eine andere deutschsprachige Institution besuchen. Mehr als ein Drittel der Kleinkinder konnten am Anfang dieses Projekts nicht genügend Deutsch. Nachdem sie zwei Halbtage pro Woche gezielt gefördert wurden, konnte man sehen, dass das wirkt. Die Kosten betragen im Kanton Basel-Stadt pro Kind 3'750 Franken. Die Eltern erhalten innerhalb des Jahres vor dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten einen Fragebogen. Damit können sie die Deutschkenntnisse ihres Kindes zuverlässig einschätzen, auch wenn sie selber kein Deutsch können, denn den Fragebogen gibt es in elf Sprachen. Die Eltern in Basel-Stadt begrüssen die Initiative des Kantons. Im Jahr 2014 haben mehr als 99%, also fast alle der 1'700 kontaktierten Eltern, den Fragebogen zur Einschätzung ihres Kindes ausgefüllt. Ein Drittel der Familien wurde dann auch tatsächlich verpflichtet. Die meisten der Kinder, die verpflichtet wurden, hatten eine Spielgruppe besucht. Insgesamt standen aber auch genügend Plätze zur Verfügung. Der Kanton beteiligt sich je nach Familieneinkommen an den Kosten der Deutschförderung in der Spielgruppe, in Tagesheimen oder in Tagesfamilien. Das gilt übrigens auch für Familien, die ihre Kinder freiwillig in eine solche Einrichtung schicken. Bei einer Verpflichtung zur Deutschförderung übernimmt der Kanton die ganzen Kosten. Ich hoffe doch sehr, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion hier den Kanton Basel-Stadt ernst nimmt und nicht nur vorschiebt. Eine Erhebung zeigt eindeutig, dass die Wirksamkeit von Kostenlosigkeit im Zusammenhang mit wirklichem Deutschlernen steht. Das Obligatorium wirkt dann auch tatsächlich so, wie sich das die FDP.Die Liberalen-Fraktion wünscht - aber eben nur, wenn es kostenlos ist.
Darum sind wir auch froh über das klare Nein auf die Frage 2. Auch hier zeigt sich, dass informierte und interessierte Gemeinden bereits heute genügend Mittel haben, um die Anforderung bezüglich DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Unterricht schnell und sinnvoll umsetzen zu können. Im Übrigen gibt es verschiedene Gründe, warum man trotz Förderunterricht nach drei Jahren etwas noch immer nicht gut kann und warum fremdsprachige Kinder trotzdem nicht genügend Deutsch können. Würde man die Forderung der FDP.Die Liberalen-Fraktion nach verfügten kostenpflichtigen Intensivkursen nicht isoliert auf DaZ anwenden, könnte man sich abstruse Formen vorstellen. Man stelle sich vor, was mit den Kindern, die trotz Förderung und Intensivkursen nicht genügend Französisch oder Englisch - auch fremdsprachig - lernen, passieren könnte. Zum Schluss noch das: Manchmal kommt es mir vor, als müssten in der Politik die fremdsprachigen Kinder als Sündenbock für gesellschaftliche Probleme, die geschaffen werden, herhalten, weil eine Mehrheit immer zuerst bei der Bildung und beim Sozialen spart. Die Schule wird so zum Perpetuum mobile. Sie soll auf alles reagieren und alles mit immer weniger Mitteln meistern, oder im besten Fall kostenneutral. Echte Integration ist kein Nullsummenspiel, weder finanziell noch gesellschaftlich. Man weiss, dass echte Integration mehr wert ist als das Geld, das in sie investiert wird. Die SP-Fraktion ist, wie am Anfang bereits gesagt, mit der Beantwortung vollumfänglich zufrieden.

Johanna Bartholdi (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst die Bereitschaft des Regierungsrats, ein Obligatorium zum Besuch von Spielgruppen oder Kindergartenstätten für Kinder, die 18 Monate vor dem Kindergarteneintritt wenig oder gar keine Deutschkenntnisse haben, anzustreben und das mit einer vorgängigen Pilotphase auszutesten. Diesbezüglich wird die FDP.Die Liberalen-Fraktion einen Auftrag einreichen, der verbindlich festhalten wird, dass eine Kostenbefreiung der Eltern während der Pilotphase akzeptierbar ist, nicht aber bei einer gegebenenfalls gesamtkantonalen Umsetzung. Es ist tatsächlich so, dass der Kanton Solothurn bereits sehr früh mit seiner Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendliche die rechtlichen Grundlagen zur Förderung von Deutschkenntnissen geschaffen hat. Es ist ebenfalls richtig, dass der Spielraum für die Schulgemeinden gross ist. Dieser Spielraum wird aber durch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden eingeschränkt, insbesondere wegen den vorgeschriebenen Klassengrössen. Dennoch sind wir ein wenig enttäuscht, dass der Regierungsrat den Ball, die Möglichkeiten der Deutschlektionen ab dem 2. Kindergarten zu erhöhen und dabei eine Gesamtbetrachtung über drei Jahre zu machen, nicht aufgenommen hat. Bei 38 Wochen Schule pro Jahr ergeben sich im Kindergarten bei durchschnittlich zweieinhalb Lektionen à 30 Minuten pro Woche 47,5 Stunden Deutschunterricht pro Jahr. Ab der 1. Klasse bei durchschnittlich vier Lektionen à 45 Minuten sind es 114 Stunden Deutschunterricht pro Jahr. Ein Spracherwerb geschieht nicht mit ein bis zwei Stunden pro Woche, insbesondere wenn zuhause nicht Deutsch gesprochen wird. Spracherwerb

geschieht mit einer Immersion, möglichst 24 Stunden pro Tag. Von Lehrpersonen im Kindergarten würde eine Massierung des Deutschunterrichts und dafür eine Verkürzung des Anspruchs eindeutig begrüsst. Mit anderen Worten: Wir danken dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Fragen und für die Bereitschaft, unser Anliegen aufzunehmen. Deshalb sind wir auf einer Skala von 1 bis 6, so wie in der Schule, wo 6 die beste Note ist, mit 4,8, was ein guter Durchschnitt ist, zufrieden. Auf die Ausführungen von Franziska Roth werde ich als Einzelsprecherin kurz, eindeutig kürzer, eingehen.

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP). Aus unserer Sicht ist das Anliegen nicht ganz unberechtigt. Es ist eine Tatsache, dass mit der zunehmenden Zahl von Migranten und Migrantinnen, die zum Teil auch aus entfernteren Kulturkreisen zu uns kommen, die Anforderungen an die Schulen zunehmen. Man muss auch sagen, dass einige von ihnen Analphabeten sind, Eltern wie auch Kinder. Dort liegt die Verantwortung vollumfänglich bei den Schulen und es entsteht ein hoher Aufwand, um die Kinder zuerst ausserhalb der Regelklassen zu alphabetisieren und zu beschulen. Zudem - und das ist auch ein wichtiger Punkt - erhalten diese Kinder zuhause keine Förderung in der Sprache. Trotzdem setzen wir ein Fragezeichen hinter das geforderte Obligatorium. Ich möchte kurz erklären, welche Gründe für uns ausschlaggebend sind. Zuerst muss man sich bewusst sein, welche Auswirkungen das haben würde. Die bestehenden Angebote müssten ausgebaut werden. Es hätte Auswirkungen auf die bestehenden Infrastrukturen und es würde auch Personalkosten generieren, die irgendjemand zahlen müsste, denn die Gemeinden wären sicher nicht bereit, diesen Aufwand zu leisten. Ein Fragezeichen setzen wir vor allem bei der Idee des Pilotprojektes. Wir haben nicht ganz klar erkannt, was Sinn und Zweck der Phase wäre, denn ist bewiesen, dass die Deutschförderung gerade im Vorschulalter sinnvoll und erfolgreich ist und die Berufschancen später erhöht. Weiter wirkte der Kanton Solothurn im Konzept «fide», welches zwischen 2008 und 2013 ausgearbeitet wurde, bereits mit. Eine Erhebung mit den Standorten in den Gemeinden wurde gemacht. Schliesslich verfügen wir schon über einige Gemeinden, die Institutionen mit Vorbildcharakter aufgebaut haben. Dort könnte sicherlich Wissen abgeholt und ausgebaut werden.
Es wurde erwähnt, dass die Schulträger bereits sehr flexibel sind und sehr viel Verantwortung wahrnehmen. So wird beispielsweise im Wasseramt ein Sprachenzentrum aufgebaut, das Kinder, die intensiv DaZ-geschult werden müssen, zusammennimmt und wo sie ausserhalb der Regelklassen gefördert werden. Gleichzeitig werden sie auch in den Regelklassen den normalen Unterricht besuchen. Hier sind also viele Ideen und viel Kreativität vorhanden, auch ohne Obligatorium. Wie es die Sprecherin der SP-Fraktion bereits gesagt hat, ist eine Integration in die Regelklasse auch aus unserer Sicht essentiell. Zu den Kosten kann gesagt werden, dass auch im Kanton Basel-Stadt, der hier als Vorbild beigezogen wird, vorausgesetzt wird, dass eine fundierte, zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung für Fachpersonen aus dem Frühbereich absolviert werden muss, die sogenannte frühe sprachliche Förderung, Schwerpunkt Deutsch, an der Berufsfachschule Basel. Auch hier werden also Kosten generiert. Zudem setze ich ein grosses Fragezeichen hinter die Idee, dass der obligatorische Besuch von Spielgruppen und Kindertagesstätten für die Eltern kostenpflichtig erklärt werden soll. Das wird sicher nicht zum Erfolg führen, so wie sich das die FDP.Die Liberalen-Fraktion vorstellt. Warum? Nimmt man als konkretes Beispiel die Zahlen des Zentrums «Kind und Jugend» in Zuchwil und schaut, aus welchen Einkommensschichten Eltern stammen, die ihre Kinder in den Vorkindergarten schicken, so sind das definitiv die tiefsten Einkommen, die häufig auch durch die sozialen Dienste unterstützt werden. Wird erwartet, dass diese die Kosten vollumfänglich tragen und ihre Kinder auch in den Deutschzusatz schicken, wird das wahrscheinlich scheitern.
Eine andere Frage bezieht sich auf die Subventionierung von bereits bestehenden Angeboten. Auch dazu müssten Überlegungen angestellt werden. Weiter möchte ich kurz einen Punkt ansprechen, der noch nicht erwähnt wurde. Kinder, die eingeschult werden, integrieren sich erfahrungsgemäss relativ problemlos. Probleme entstehen vor allem dort, wenn die Eltern nicht begleitet und mit dem Schulsystem nicht vertraut gemacht werden, wenn sie also nicht wissen, dass Hausaufgaben gemacht werden, wenn sie nicht an den Elternabenden teilnehmen, wenn die Distanz zu den Institutionen relativ gross ist. Da ist die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern schwierig. Es kann zu Problemen mit den Kindern kommen und sie landen relativ häufig in der Sonderpädagogik, was Kosten generiert. Schliesslich ist auch noch zu klären, wie die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf Aufgaben und Kosten gemacht werden soll. Fazit: Aus unserer Sicht ist der Fokus einzig auf den Spracherwerb zu einseitig. Fokussiert man nur auf den Spracherwerb der einzuschulenden Kinder, ist das nochmals zu wenig weitsichtig. Auch die Eltern müssten zu einem Obligatorium verpflichtet werden. Das Stichwort Immersion ist bereits gefallen. Im Kanton Solothurn braucht es keine obligatorische frühe Deutschförderung, aber es braucht ein gutes fakultatives Angebot und eine gute Beratung für die Eltern. Dabei ist die Kostenfrage relevant, d.h. es muss klar sein, wer was bezahlt. Wenn der Kanton ein

Obligatorium verlangt, muss er dementsprechend auch den Lead übernehmen. Ansonsten sind wir mit den Antworten zu den Fragen 2 und 3 zufrieden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich beginne ein wenig anders: Mit diesen drei Fragen entlarvt sich die FDP.Die Liberalen-Fraktion selber. Was will sie nun? Will sie sich am Erfolgsmodell Basel orientieren oder die Eltern abstrafen? Die Grüne Fraktion ist ganz klar für die Frühförderung. Für uns ist unbestritten, dass Kinder, die beim Kindergarteneintritt bereits über Deutschkenntnisse verfügen, einen besseren Start in ihre Schullaufbahn haben. Die Interpellantin hat es in ihrem Votum auch ein wenig sanfter ausgedrückt als im Text. Zur Kostenneutralität: Es darf nichts kosten. Wollen wir die Angebote ausbauen und allen zur Verfügung stellen, braucht es entsprechende Angebote, die niederschwellig und bezahlbar sind. Anders als für die FDP.Die Liberalen-Fraktion muss für die Grüne Fraktion nicht primär der Handlungsdruck auf die Eltern erhöht werden, sondern wir müssen bezahlbare Angebote zur Verfügung stellen, die, wie gesagt, niederschwellig sind und möglichst allen Kindern offenstehen. Dies holt wiederum die Eltern mit ins Boot. Die Sprecherin der SP-Fraktion hat sich ebenfalls diesbezüglich geäussert. Die Frage 1 geht für uns deshalb ganz klar in die richtige Richtung. Auch gegenüber einer Verpflichtung verschliessen wir uns nicht grundsätzlich. Es ist jedoch zynisch, dies obligatorisch zu erklären und die ganze Verantwortung den Eltern zu überlassen. Als Schulsozialarbeiterin einer Gemeinde mit sehr hohem Ausländeranteil kann ich Ihnen versichern, dass die Eltern wollen, dass ihre Kinder Deutsch lernen. Es hat aber lange nicht in jedem Familienbudget Platz, dies auch zu ermöglichen. Die Hürden für eine auch nur zeitweise Fremdbetreuung sind deshalb sehr hoch. Wir sind froh über die Haltung des Regierungsrats, mit Pilotgemeinden hier aktiv zu werden. Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Doch eines ist sicher: Gratis ist nicht einfach das einzig Richtige. Es ist obligatorisch für die frühe Deutschförderung sicher nicht zu haben.
Zur Frage 2: DaZ ist im Kanton Solothurn ein Angebot der speziellen Förderung. So weit so gut. Leider steht es aber auch immer wieder in Konkurrenz zu anderen Angeboten der speziellen Förderung. Die Schulträger haben hier zwar eine gewisse Freiheit, wie sie die Stunden einsetzen. Gerade in Gemeinden mit einem sehr hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern gelangt man hier aber schnell an die Grenzen. Es gilt das Sinnvolle und das Machbare abzuwägen oder feinzujustieren. Die Frage 3 hat sicher niemand formuliert, der im Unterstufenbereich tätig ist. Der Spielraum der Schulträger ist bereits heute sehr gross. Es kann aber nicht sein, dass die Schulstufe Kindergarten/untere Primarstufe nun gegeneinander ausgespielt wird. Deutschlektionen sind in der ganzen Unterstufe wichtig. Es müssen aber genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Herausforderung ist sicher der Umgang mit Flüchtlingskindern, die irgendwann während der Schulzeit eingeschult werden müssen. Das ist ein Thema für sich und für die Gemeinden und Schulträger eine grosse Herausforderung. Bei dieser Ausgangslage muss sehr gut hingeschaut und das aktuelle Solothurner Konzept immer wieder kritisch auf seine Tauglichkeit überprüft werden. Der Titel der Interpellation «Keine Einschulung bei unzureichenden Deutschkenntnissen» würde ich gerne umformulieren, nämlich: «Der Kanton Solothurn schafft dank guten Rahmenbedingungen die Einschulung aller Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen».

Roberto Conti (SVP). Der Titel der vorliegenden Interpellation ist vielversprechend. Die einzelnen Fragen intensivieren die angesprochene Problematik, in dem nicht nur die Einschulung, sondern auch eine mögliche Vorgehensweise im Fall von Misserfolgen trotz Förderunterricht erfragt wird. Nach dem Studium der Antworten des Regierungsrats ist für die SVP-Fraktion klar, dass mit der Interpellation erst der Anfang einer akuten Gegenwarts- und Zukunftsproblematik in vielen Schulzimmern in unserem Kanton angesprochen ist. Die Stossrichtung ist in diesem Sinne eine sehr wichtige und hat die volle Unterstützung der SVP-Fraktion. Das Thema wird den Kantonsrat bestimmt weiterhin beschäftigten. Die deutsche Sprache ist unbestritten eine der wichtigsten Fähigkeiten, die man in einer erfolgreichen Bildungslandschaft Schweiz beherrschen muss. Der Weg zu diesem Ziel ist erstens in der Verantwortung der Eltern und zweitens der Schule, wie es im in der Interpellation erwähnten Artikel 27 Absatz 2 im Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, von der Bundesversammlung 1996 genehmigt, formuliert ist: «Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlichen Personen, für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen». In der Antwort auf die Frage 1 ist der Regierungsrat der Idee einer verpflichtenden Deutschförderung gegenüber zwar positiv eingestellt, möchte dies aber als Pilotphase und ohne Kostenbeteiligung der Eltern machen. Auch bei einer allfällig definitiven Einführung fasst der Regierungsrat erst ein Prüfen einer Kostenbeteiligung ins Auge. Das geht für die SVP-Fraktion gar nicht. Die Finanzierung dieser Idee muss von Beginn an von den Eltern mitgetragen werden. Das ist im Sinne einer Integration als Bringschuld und auch aus Sicht der Kantonsfinanzen gegeben. Sollten die Kosten allenfalls steigen, müsste das in Kauf genommen, aber anderswo eingespart werden, beispielsweise bei der speziellen Förderung. Zudem begründet der Regie-

rungsrat ein solches Obligatorium ausschliesslich mit der Erhöhung der Bildungschancen für Kinder mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen. Mit keinem Wort wird zugestanden, dass ein solches Obligatorium auch ein Vorteil für die Kinder ist, die Deutsch können und die im Schulstoff besser und ungestörter vorwärts kommen würden. Auch die Lehrer wären wohl kaum unglücklich darüber, wenn im Klassenzimmer nicht täglich primär Verständigungsproblematiken zu lösen wären. Die Interpellanten haben dies im Einführungstext deutlich angesprochen und genau das ist die Kernproblematik. So ist es für uns unverständlich, wenn die Sprecherin der SP-Fraktion von der heilen Welt spricht und die Förderung von guten Schülern vernachlässigt und so eine Absenkung des durchschnittlichen Niveaus unserer Schulen in Kauf nimmt.
In der Antwort auf die Frage 2 begründet der Regierungsrat seine ablehnende Haltung mit den geltenden Regelungen, mit denen genügend Möglichkeiten bestehen. Das ist zwar grundsätzlich richtig, scheitert aber oft an zunehmenden Kosten für die Gemeinden, wenn man mehr als normal machen möchte und löst das angesprochene Problem der Interpellanten nicht. Im Sinne der Sache müsste aber dringend eine Lösung gesucht und gefunden werden, wenn die Integrationsbemühungen einseitig auf der Seite der Schule verbleiben. Wenn diese Möglichkeit heute also rechtlich nicht besteht, muss man sie schaffen. Fazit zum ganzen Thema: Fortsetzung folgt. Die Sprecherin der FDP.Die Liberalen-Fraktion hat das bereits angedeutet.

Mathias Stricker (SP). Aus Sicht der Lehrpersonen sind die Stossrichtung der Fragestellung und die Antworten des Regierungsrats begrüssenswert. Eine obligatorische frühe Deutschförderung entlastet die Schule und den Unterricht. Das machen auch andere Institutionen wie Spielgruppen, Kindertagesstätten oder familienergänzende Angebote, wie sie die SP seit langem unterstützt. Diese Angebote sind breit abgestützt, ein Bedürfnis der Gesellschaft und wichtig für den wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz. Und Achtung: Wir sprechen hier von Förderung im sprachlichen und erzieherischen Bereich, die die Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule unterstützt. Wir sprechen nicht von frühmusikalischem Geigen- oder Chinesischunterricht oder anderen, ähnlichen Auswüchsen. Frühe Unterstützung in Deutsch, aber auch im therapeutischen Bereich wird uns mittel- und langfristig hohe Kosten einsparen. In diesem Sinne unterstütze ich das Bestreben des Departements, das Modell des Kantons Basel-Stadt zu erproben. Mögliche Kostenfolgen für Eltern, wie von der FDP.Die Liberalen-Fraktion ins Spiel gebracht, sind aber aus verschiedenen Gründen schwierig umsetzbar, ja unnötig. Aus Sicht der Lehrpersonen kann es nicht sein, dass diese quasi als Schiedsrichter eingesetzt werden, um zu entscheiden, wer genügend und wer nicht genügend Deutsch kann und dann Kosten für die Eltern zu generieren. Solche Diskussionen sind für eine Zusammenarbeit mit den Eltern wenig fruchtbar. Es trifft zu, dass es Eltern gibt, die wenig Integrationswillen zeigen. Das ist zwar ärgerlich, aber was können da die Kinder dafür? Wie wird kontrolliert und wer kontrolliert in der Praxis, was ausreichende Integration in unsere Gesellschaft bedeutet - ein Integrationsdetektiv? Wie lässt sich das Verschulden von Eltern konkret feststellen? Denn schuldhaftes Verhalten wäre Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung. Wie funktioniert da ein Inkasso? Richtschnüre des Rechts dürfen nicht politische Strömungen, sondern demokratisch beschlossene Grundwerte sein. Dazu zählt auch das Postulat der Chancengleichheit für Kinder wie auch für Jugendliche, insbesondere der Schutz ihrer Entwicklung. Unser System der Volksschule leistet einen zentralen Beitrag zur Chancengleichheit und die Volksschule ist einer der wichtigsten Orte zur Integration in unserem Staat. Bestehen schon Rechtsprechungen zu Paragraphen, zu Kostenbeteiligungen von Eltern? Ein Vergleich mit höchstrichterlichen Urteilen und der Lehre zur Integration von behinderten Kindern in der Schule lässt den Schluss zu, dass die Schule den Aufwand für zusätzlichen Sprachunterricht alleine tragen muss.
Ich mache eine kleine Klammer auf: Genau so unnötig ist das Obligatorium von Deutsch auf dem Pausenplatz, das die Lehrpersonen quasi als Spitzel degradiert, um so mehr als dass der Entscheid in Egerkingen ohne Rücksprache mit den betroffenen Lehrpersonen getroffen wurde. Diese Regelung finde ich unhaltbar, vor allem wenn man weiss, dass die Probleme an anderen Orten liegen und nicht bei der Sprache auf dem Pausenplatz und dies also als Stellvertreterdiskussion geführt wird. Der Gemeinderat greift hier unzulässigerweise in die Kompetenz der Schulleitung ein. Diese Regelung ist aus rechtlichen und pädagogischen Gründen nicht haltbar, denn es gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule und die Sprachenfreiheit in der Bundesverfassung. Hier schliesse ich die Klammer und komme zur Interpellation zurück. Ich finde die Frage 3 der FDP.Die Liberalen-Fraktion, ob die Deutschlektionen im Kindergarten erhöht werden könnten, irritierend. Hier erkenne ich ein spezielles Verständnis davon, wie der Kindergarten funktioniert - Barbara Wyss ist vorhin darauf eingegangen. Die Argumentation im Interpellationstext, dass der Unterricht durch Schüler mit Deutschzusatz massiv gestört werde, ist meiner Meinung nach sehr plakativ. Anderen könne der Schulstoff nicht mehr vollumfänglich vermittelt werden. Als Klassenlehrer einer Klasse mit weit mehr als 50% ausländischen Kindern stelle ich fest, dass der Unter-

richt nicht durch fremdsprachige Kinder gestört wird - diese sind im Sprachunterricht oftmals auch eine Bereicherung, wenn es um den Zugang zu den Fremdsprachen geht - sondern in erster Linie stören Kinder mit speziellem Verhalten. Hier sind Kinder - und das können Sie mir glauben - aus allen Nationen kreativ. Darüber werden wir später noch sprechen. Die vorhin erwähnte heile Welt gibt es nicht, das ist eine Tatsache. Es ist aber auch nicht so, dass das Niveau gesenkt worden wäre, so wie dies Roberto Conti gesagt hat. Es kann mit Zahlen belegt werden, dass dem nicht so ist.
Der Feststellung, dass Eltern den Erwerb der deutschen Sprache zuhause nicht fördern würden *(der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin)*, muss Folgendes entgegengesetzt werden: Eltern, die nicht gut Deutsch sprechen können, können das auch zuhause mit den Kindern und sind kein Vorbild. Die Sprachforschung hält fest, dass das Erlernen einer Fremdsprache erst dann funktioniert, wenn man zuhause gut Deutsch kann. Somit greift die Forderung zu kurz. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat die Problematik grundsätzlich erkennt und dass er in die richtige Richtung geht. Im April machte das auch der Zürcher Kantonsrat, indem mit einer klaren Mehrheit - der bürgerlichen und linken Parteien - eine ähnlich lautende Initiative unterstützt wurde. Schlusswort: Die Zürcher Bildungsdirektoren Silvia Steiner sagte zu diesem Thema: «Es gibt kein Recht auf kompetente Eltern, daher ist es die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass Kinder ihr Potential ausschöpfen können». Wo sie recht hat, hat sie recht.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich möchte nicht nochmals auf die Kostenpflicht der Eltern eingehen. Roberto Conti hat bereits auf Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hingewiesen. Es wäre schön, wenn sich viele Eltern vermehrt an den Satz von John F. Kennedy halten würden, nämlich dass sich die Eltern fragen würden, was sie für das Land oder für die Schule tun könnten und nicht umgekehrt. Die Integration darf keine Einbahnstrasse sein, bei der die eine Seite nur fordert und abholt und die andere Seite, sprich die Gesellschaft oder die Schule, nur liefern und zahlen muss. Ausreichende Deutschkenntnisse sind das Fundament zur Integration überhaupt und der Schlüssel zur Bildung. Die Bildung wiederum beinhaltet auch die Vermittlung unserer Werte, unserer Grundsätze, unserer Sitten und Gebräuche und das ganz einfach in unserer Standortssprache Deutsch. Auf zwei Äusserungen von Franziska Roth möchte ich reagieren. Wenn sie behauptet, dass es eine Behauptung sei, dass die Stoffvermittlung gefährdet ist, dann behaupte ich jetzt, dass dies ebenso eine Behauptung sei. Ich habe sehr wohl mit Lehrkräften gesprochen, insbesondere auch in der Kreisschule und da geht klar hervor, dass die Stoffvermittlung nicht mehr zu 100% erfolgt. Mischrechnen war im Wirtschaftsgymnasium jeweils die Kür der Arithmetik. Eine gute Durchmischung ist aber schwierig zu machen, wenn ein Teil 75% bis 80% ausmacht und der restliche 20% bis 25%. Wie soll ich hier eine gute Mischung machen? Ein gewisser Handlungsdruck auf bestimmte Eltern, die eine Selbstbedienungsmentalität haben und die Verantwortung einfach an die Schulen abgeben, macht Sinn. Wie Roberto Conti sagte, ist die Integration eine Bringschuld und keine Holschuld. Deshalb ist die Kostenpflicht sicherlich auch rechtens. Auf die Klammerbemerkung von Mathias Stricker möchte ich nicht eingehen, da es ja eine Klammerbemerkung war.

Remo Ankli, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich möchte Sie nicht sehr lange aufhalten, aber doch noch einige Worte verlieren. Johanna Bartholdi hat uns die Note 4,8 erteilt. Nach geltendem Laufbahnreglement unseres Kantons gibt es nur halbe und ganze Noten. So runden wir doch auf die Note 5 auf, was immerhin ein «gut» ist und womit ich auch zufrieden wäre *(Heiterkeit im Saal)*. Sprache ist ein Schlüssel, wenn nicht der Schlüssel, für eine erfolgreiche Schulkarriere. Bildung - wenn man es auf einen kurzen, prägnanten Satz bringen will - erhöht also die Bildungschancen. Es bestehen kontroverse Meinungen darüber, wie die Ausgestaltung aussehen soll. Das ist auch der Grund, warum das Pilotprojekt nötig ist. Damit möchte ich auf die Frage von Tamara Mühlemann Vescovi antworten. Es bestehen tatsächlich noch viele offene Fragen. Das Volksschulamt und das Amt für soziale Sicherheit haben zusammen bereits eine Projektskizze gemacht. Darin wurden auch die Fragen, die noch beantwortet werden müssen, definiert. Dabei handelt es sich um einen ganzen Katalog. Auch Tamara Mühlemann Vescovi hat in ihrem Votum noch einige Fragen gestellt und genau die müssen angegangen werden. Einige dieser Fragen möchte ich aufgreifen. Ein wichtiger Punkt ist, dass wir nun nicht bei Null beginnen, sondern dass wir das Wissen, das bei den Gemeinden vorhanden ist, die bereits etwas machen, abholen. Die Gemeinden wurden bereits genannt. Grenchen, Zuchwil und Trimbach sind bereits tätig. Die Gemeinden Zuchwil und Trimbach haben für ihre Tätigkeit im Bereich der frühen Deutschförderung den Sozialpreis erhalten. Mit diesem Wissen können auch Fragen, die hier in der Debatte gestellt wurden, beantwortet werden. Grundsätzlich geht es um die strukturellen, rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer obligatorisch erklärten Deutschförderung und um die Finanzierung einer flächendeckenden Umsetzung. Auch kann geprüft werden, welche Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt übernommen werden können und welche Anpassungen es braucht. Städtische Verhältnisse sind nicht

die gleichen wie die eines Flächenkantons. Um all diese Fragen beantworten zu können, brauchen wir das Pilotprojekt. Wenn ich die Debatte kurz zusammenfasse, bin ich der Meinung, dass Konsens darüber herrscht, dass es wichtig ist, in diese Richtung weiterzugehen, dass die konkrete Umsetzung aber noch einige Fragen beinhaltet. Wir werden Sie über das Pilotprojekt auf dem Laufenden halten.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Interpellantin hat mit der Note 5 mittlere Zufriedenheit ausgedrückt. Da es bei uns keine Noten gibt, nehmen wir entgegen, dass die Interpellantin mit der Beantwortung zufrieden ist.

I 0012/2016

Interpellation Johanna Bartholdi (FDP, Egerkingen): Strikte Anwendung und Auslegung des Ausländergesetzes (AuG, SRS 142.20) bei Familiennachzug und Ausweiserneuerung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Vorstosstext. Nach Art. 4 Abs. 4 AuG hängt die Integration von Ausländerinnen und Ausländer von den Erfordernissen ab, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinanderzusetzen und insbesondere eine Landessprache zu erlernen. Ebenfalls schreibt das Ausländergesetz in Art. 54 AuG die Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden über die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung vor.
Art. 28 AuG hält klar fest, dass Rentnerinnen und Rentner nur eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.
Gemäss Art. 44 und 45 AuG kommt ein Familiennachzug von Ehegatten und/oder Kindern nur in Frage, wenn ein gemeinsames Leben ohne Sozialhilfe gesichert ist.
In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen mit Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung im Ausland heiraten oder mit einer im Ausland wohnhaften Person verheiratet sind und dann den Familiennachzug beantragen, welcher bewilligt wird, obwohl die Einkommensverhältnisse derjenigen Person, welche den Familiennachzug beantragt, für eine Familie nicht ausreicht und ein Zweiteinkommen, zumindest aus Teilzeit, notwendig sein wird.
Per Familiennachzug kommen somit in vielen Fällen Personen in unser Land, die nicht nur über keine Sprachkenntnisse einer Landessprache verfügen, sondern ohne jeglichen Bezug zu unserer Kultur aufgewachsen sind. Mangels Sprachkenntnissen finden sie meistens keine Arbeitsstelle. Kinder in solchen Familien wachsen in ihrer Muttersprache und entsprechend isoliert auf.
Dieselbe unbefriedigende Situation entsteht beim Familiennachzug von Rentnerinnen und Rentnern (Tanten/Onkel, Eltern oder Grosseltern) für die Betreuung der Kinder.
All diese Konstellationen bewirken hohe Ausgaben im Bildungswesen und bergen in sich die Gefahr von Sozialhilfeabhängigkeit und somit einer Erhöhung der Sozialhilfekosten.
Die Regierung wird gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten.

1. Wie viele Ehegatten, Kinder und Erwachsene von Personen mit Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung sind in den letzten 5 Jahren (2010 – 2014) dank Familiennachzug in den Kanton Solothurn gezogen?
2. Kann ermittelt werden, wie viele dieser Personen zwischenzeitlich Sozialhilfe beziehen?
3. Kann sich die Regierung vorstellen, zwingende Vorschriften gegenüber dem Migrationsamt zu erlassen, welche dieses verpflichtet,
   a) keinen Familiennachzug zu bewilligen, wenn das alleinige Einkommen der gesuchstellenden Person für den Unterhalt einer ganzen Familie nicht ausreicht;
   b) keine Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zu genehmigen, wenn von der Wohngemeinde die Integration i.S.v. Art. 4 Abs. 4 und Art. 54 AuG als ungenügend bezeichnet wird?
4. Könnte sich die Regierung vorstellen, als Bedingung für den Familiennachzug von erwachsenen Personen und schulpflichtigen Kindern (ab Alter 1. Primarklasse), den Besuch eines Intensiv-Deutschkurses obligatorisch zu erklären? Der Deutschkurs ist von einem privaten Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Kanton anzubieten. Der Kurs ist für die Einreisenden kostenpflichtig und ist als

Einreisebedingung zum Voraus zu bezahlen. Der Kanton erhält das Recht, eine Kontrollgebühr zu erheben.

5. Könnte die Erfüllung der Einreisebedingungen gemäss Frage 4 auch dazu dienen, nur eine provisorische, während einem Jahr gültige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, welche nicht erneuert wird, wenn der Deutschkurs nicht besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Wie viele Ehegatten, Kinder und Erwachsene von Personen mit Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung sind in den letzten 5 Jahren (2010 – 2014) dank Familiennachzug in den Kanton Solothurn gezogen? Untenstehende Tabelle basiert auf den Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) und zeigt die Entwicklung der im Familiennachzug bewilligten ausländischen Personen im Kanton Solothurn. Bei den EU28/EFTA-Staatsangehörigen ist eine kontinuierliche Zunahme von 342 im Jahr 2010 auf 552 im Jahr 2014 zu verzeichnen. Hingegen blieb die Zulassung bei Personen aus Drittstaaten konstant bei rund 500.

Anzahl Personen im Familiennachzug			
Jahr	Total (davon Kinder)	*davon EU28/EFTA*	*davon Drittstaaten*
2010	886 (254)	*342*	*544*
2011	869 (249)	*355*	*514*
2012	942 (335)	*448*	*494*
2013	1000 (340)	*493*	*507*
2014	1074 (351)	*552*	*522*
Total	4771 (1529)	*2190*	*2581*

3.1.2 Zu Frage 2: Kann ermittelt werden, wie viele dieser Personen zwischenzeitlich Sozialhilfe beziehen? In den Jahren 2010 bis 2014 wurden total 4'771 Personen (Erwachsene 3242/Kinder 1529) im Familiennachzug zugelassen. Davon waren gemäss untenstehender Tabelle insgesamt 304 Personen sozialhilfeabhängig. Von diesen stammen 191 aus Drittstaaten, 4 Personen davon sind anerkannte Flüchtlinge. Von den 4'771 zugelassenen Personen waren per Stichtag 30. Juni 2015 total 136 Personen (76 Erwachsene und 60 Kinder) teilweise oder vollständig sozialhilfeabhängig.

In den Jahren 2010-2014 sozialhilfeabhängig gewordene Personen im Familiennachzug			
Jahr	Total/Jahr	*davon EU28/EFTA*	*davon Drittstaaten (davon anerkannte Flüchtlinge)*
2010	69	*21*	*48 (1)*
2011	49	*12*	*37 (1)*
2012	70	*23*	*47 (1)*
2013	69	*38*	*31 (1)*
2014	47	*19*	*28 (0)*
Total	304	*113*	*191 (4)*

3.1.3 Zu Frage 3 a): Kann sich die Regierung vorstellen, zwingende Vorschriften gegenüber dem Migrationsamt zu erlassen, welche dieses verpflichtet, keinen Familiennachzug zu bewilligen, wenn das alleinige Einkommen der gesuchstellenden Person für den Unterhalt einer ganzen Familie nicht ausreicht? Nein. Solche Vorschriften würden nicht dem geltenden Bundesrecht entsprechen. Gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) in Art. 121 Abs. 1 ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Dem Bund steht damit die abschliessende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Migrationsrechts zu.

Der Familiennachzug ist in Bezug auf Drittstaatsangehörige im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) geregelt. Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 und 45 AuG). Der Nachzug kann in diesen Fällen bewilligt werden, wenn die Familienangehörigen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die finanziellen Mittel der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers müssen somit gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führt. Werden Sozialhilfeleistungen bezogen bzw. besteht im Falle eines Nachzuges die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit, wird das Gesuch um Familiennachzug nicht bewilligt.
Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 Abs. 1 AuG) und von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 1 AuG) haben dagegen einen Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie zusammenwohnen. Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe vorliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG i.V.m. Art. 63 AuG und Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG i.V.m. Art. 62 AuG). Im geltenden Ausländergesetz stellt u.a. Sozialhilfeabhängigkeit einen Widerrufsgrund dar. Im Gegensatz dazu ist das blosse Fehlen einer erfolgreichen Integration kein Widerrufsgrund. Um das Nachzugsgesuch von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern wegen Bezugs von Sozialhilfeleistungen abweisen zu können, muss eine dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit vorliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Der Anspruch von Familienangehörigen von Personen mit Niederlassungsbewilligung erlischt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG i.V.m. Art. 62 lit. e). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bejahung dieses Widerrufsgrundes eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; die wahrscheinlich finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht abzuwägen. Weiter darf nicht einfach auf das Einkommen des hier anwesenden Familienangehörigen abgestellt werden, sondern es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder über eine längere Sicht abzuwägen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinne müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie, soweit möglich, auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden. Dies bedeutet, dass auch wenn eine Sozialhilfeabhängigkeit besteht, im Einzelfall ein Nachzugsgesuch bewilligt wird, wenn z.B. die nachzuziehende Person über einen Arbeitsvertrag verfügt und mit dem daraus erzielten Einkommen der Lebensunterhalt der Familie selbstständig bestritten werden kann. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird vom Migrationsamt geprüft, ob die Erwerbstätigkeit tatsächlich aufgenommen wurde und eine Ablösung von der Sozialhilfe erfolgt ist.
Sind die objektiven Voraussetzungen eines Widerrufsgrundes erfüllt, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Verweigerung des Nachzuges bzw. die Nichterteilung, Nichtverlängerung oder der Widerruf der Bewilligung verhältnismässig ist (Art. 96 Abs. 1 AuG, Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Die Verhältnismässigkeit wird anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt, wobei das öffentliche Interesse (wirtschaftliche Interessen und damit die Vermeidung einer zukünftigen Belastung der öffentlichen Hand) und das private Interesse der Familie gegeneinander abgewogen werden. Auch wenn der Familiennachzug trotz Sozialhilfeabhängigkeit im Einzelfall bewilligt wird, entweder weil die Anforderungen an das Vorliegen des Widerrufsgrundes nicht gegeben sind oder aber sich die Abweisung des Nachzugsgesuches als unverhältnismässig erweisen sollte, wird die finanzielle Situation der Familie bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erneut überprüft. Die Sozialregionen sind verpflichtet, dem Migrationsamt unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden (Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Sobald eine Meldung der Sozialregion eingeht, wird geprüft, ob ausländerrechtliche Massnahmen zur ergreifen sind.
Der Nachzug von Onkeln und Tanten sowie von Eltern ist im geltenden Ausländergesetz nicht vorgesehen. Vorbehalten bleiben besondere familiäre Verhältnisse, die einen Anspruch auf Nachzug gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK begründen. Diese Gesuche können vom Migrationsamt – unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration – bewilligt werden, sofern genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.
Für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger sind vorrangig das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) und die dazugehörigen Erlasse massgeblich. Gemäss Art. 7 lit. d FZA i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA

haben Familienangehörige von EU-/EFTA-Staatsangehörigen (Ehegatten und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird; die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird und im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder), ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs. Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein originäres Aufenthaltsrecht eines EU-/EFTA-Angehörigen voraus. Bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer darf kein Nachweis über genügend finanzielle Mittel verlangt werden; nicht erwerbstätige EU-/EFTA-Staatsangehörige (insbesondere Personen in Ausbildung, Rentner/innen) müssen dagegen den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für ihren eigenen Lebensunterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familienangehörigen verfügen.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Bezug auf Drittstaatsangehörige Familiennachzugsgesuche von Personen mit Aufenthaltsbewilligung bereits heute restriktiv d.h. unter der Voraussetzung, dass das Einkommen für den Unterhalt der Familie ausreicht, bewilligt werden. Wird das Gesuch von einer niedergelassenen Person oder von einem Schweizer Bürger gestellt, sind die Hürden zur Abweisung eines Familiennachzugsgesuches oder für eine nachträgliche Nichtverlängerung oder einen Widerruf einer Bewilligung unter Berücksichtigung der zum Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ergangenen Rechtsprechung und insbesondere der Verhältnismässigkeit höher, da die Personen einen Anspruch auf Familiennachzug haben. Bei EU-/EFTA-Bürgern ist eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen überhaupt zulässig. Aufgrund der umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist ein Erlass von weitergehenden kantonalen Regelungen nicht möglich.
3.1.4 Zu Frage 3 b): Kann sich die Regierung vorstellen, zwingende Vorschriften gegenüber dem Migrationsamt zu erlassen, welche dieses verpflichtet, keine Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zu genehmigen, wenn von der Wohngemeinde die Integration i.S.v. Art. 4 Abs. 4 und Art. 54 AuG als ungenügend bezeichnet wird? Nein, aufgrund der umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann der Regierungsrat keine kantonalen Vorschriften erlassen, welche die Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen vorsehen, wenn von der Wohngemeinde die Integration als ungenügend bezeichnet wird.
Eine erfolgreiche Integration ist im Interesse aller Beteiligten und muss bei der Beurteilung von Erteilungen und Verlängerungen von ausländerrechtlichen Bewilligungen - soweit möglich und zulässig – von den Behörden berücksichtigt werden. Das geltende Ausländergesetz sieht eine Prüfung der Integration beispielweise vor, wenn eine Ehe wieder aufgelöst wurde und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu prüfen ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG).
Eine Vorschrift, wonach eine Aufenthaltsbewilligung automatisch nicht verlängert wird, wenn die Wohngemeinde die Integration als nicht genügend erachtet, ist hingegen nicht zulässig. Nach geltendem Ausländergesetz kann zwar ein Sozialhilfebezug, nicht aber eine bloss ungenügende Integration einen Widerrufsgrund für eine Bewilligung darstellen. Weitergehende kantonale Bestimmungen sind aufgrund der bereits erwähnten Bundeskompetenz nicht möglich. Es sind jedoch Bemühungen des Bundes im Gange, die Integration gesetzlich zu definieren und damit einhergehend verbindlicher auszugestalten bzw. einzufordern. Am 8. März 2013 hat der Bundesgerat die Botschaft zur Teilrevision des Ausländergesetzes (sog. Integrationsvorlage) verabschiedet. Nach Annahme der Masseneinwanderungsinitiative durch das Volk am 9. Februar 2014 hat das Parlament den Gesetzesentwurf an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Vorlage unter Berücksichtigung des neuen Art. 121a BV und auf der Basis der Beschlüsse des Ständerates zu überarbeiten sowie die Anliegen von fünf hängigen parlamentarischen Initiativen in den Entwurf aufzunehmen. Die diesbezügliche parlamentarische Beratung steht noch aus.
3.1.5 Zu Frage 4: Könnte sich die Regierung vorstellen, als Bedingung für den Familiennachzug von erwachsenen Personen und schulpflichtigen Kindern (ab Alter 1. Primarklasse), den Besuch eines Intensiv-Deutschkurses obligatorisch zu erklären? Der Deutschkurs ist von einem privaten Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Kanton anzubieten. Der Kurs ist für die Einreisenden kostenpflichtig und ist als Einreisebedingung zum Voraus zu bezahlen. Der Kanton erhält das Recht, eine Kontrollgebühr zu erheben.
Nein, zusätzliche obligatorische Vorschriften im Integrationsbereich, wie sie in Frage 4 gefordert werden, kann der Regierungsrat aufgrund der Bundeskompetenz in der Ausländergesetzgebung nicht erlassen.
Erwachsene haben bereits heute Zugang zu vergünstigten Sprachkursen. Entsprechend ist der Besuch dieser Kurse bei Neuzuziehenden sehr beliebt. Die Einreise von der Vorausbezahlung von Kursen abhängig zu machen, würde denn auch nur einen kleinen Teil der Neuzuziehenden betreffen. Der administrative Aufwand würde aber für alle Betroffenen dieser Personengruppe gleichermassen anfallen. Es ist zudem zu vermuten, dass bei einer Verrechnung der vollen Kurskosten die Bereitschaft am Besuch

der Sprach- und Integrationskurse sinken würde. Ausserdem wäre die Durchsetzung des Kursbesuchs aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht möglich.
Die Erfahrung zeigt, dass die Struktur der Zuwanderer nicht als homogene Einheit betrachtet werden kann, auch nicht innerhalb gewisser ausländerrechtlichen Kategorien, wie z.B. der Familienangehörigen. Allgemeinverbindliche Weisungen sind daher wenig geeignet, Massnahmen für die Integrationsförderung, namentlich für den Spracherwerb, in jedem Einzelfall durchzusetzen.
Für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen befürworten wir obligatorische Modelle zur frühen Deutschförderung, wie sie z.B. der Kanton Basel-Stadt kennt (vgl. Antwort zur IP vom 26.1.2016 der Fraktion FDP.Die Liberalen: Keine Einschulung bei unzureichenden Deutschkenntnissen). Bei schulpflichtigen Kindern ist der zusätzliche Deutschunterricht als Zweitsprache seit Jahrzehnten erfolgreicher Teil des Volksschulunterrichts. Ein ergänzendes obligatorisches Intensivsprachkursangebot braucht es damit nicht.
3.1.6 Zu Frage 5: Könnte die Erfüllung der Einreisebedingungen gemäss Frage 4 auch dazu dienen, nur eine provisorische, während einem Jahr gültige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, welche nicht erneuert wird, wenn der Deutschkurs nicht besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist? Nein, eine (automatische) Nichtverlängerung bzw. ein Widerruf der Bewilligung, verbunden mit einer Wegweisung der Betroffenen aus der Schweiz, infolge eines nicht besuchten oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Deutschkurses ist aufgrund der erwähnten Voraussetzungen nicht verhältnismässig und damit nicht durchsetzbar.

Felix Wettstein (Grüne). Beim Durchlesen der Interpellation wurden wir nicht ganz schlau, was nun das eigentliche Thema ist. Muss man etwas gegen die fehlenden Deutschkenntnisse der Zugezogenen machen? Oder geht es darum, das Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten aufzukündigen und damit auch die bilateralen Verträge? Oder wäre das Ziel eine Standesinitiative, die erreichen soll, dass der Bund seine Kompetenzen in der Regelung von Aufenthalt und Niederlassung an die Kantone abtreten muss? Von hinten aufgerollt: Zu einer solchen Kompetenzübertragung könnten wir Grünen ganz sicher nicht Hand bieten. Die Rechtsprechung zu Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und Ausländerinnen und zu den Bedingungen für den Familiennachzug muss weiterhin Sache des Bundes bleiben, sonst kommt es nicht gut. Wir möchten auch die bilateralen Verträge nicht aufs Spiel setzen. Deshalb sind wir froh, dass der Regierungsrat in den Antworten auf die Fragen 3 bis 5 unmissverständlich Nein sagt. Wenn es aber tatsächlich um die Sprachkenntnisse geht, würden wir die Fragen anders stellen. Man müsste fragen, wer aus einem anderen Sprachraum zuzieht. Unter den Menschen, die dank dem Familiennachzug in den Kanton Solothurn kommen, gibt es einige, die sehr gut Deutsch sprechen und überhaupt eine gute Schulbildung haben. Umgekehrt kommen aus der Suisse romande oder aus dem Tessin manchmal Zuwanderer, die am Anfang noch sehr wenig Deutsch können, aber Schweizer und Schweizerinnen sind. Des Weiteren kommt die Frage nach denen, die nach dem Familiennachzug sozialhilfeabhängig werden. Die Antwort auf Frage 2 zeigt, dass es zu einem bestimmten Stichtag gerade mal 3% von jenen sind, die in den vorherigen fünf Jahren zugezogen waren. Zum Vergleich: Die Sozialhilfestatistik des Amtes für soziale Sicherheit zeigt, dass wir im ganzen Kanton eine Quote von 3,5% der Gesamtbevölkerung haben, die es nicht ohne Sozialhilfe schafft. Die Rate der Sozialhilfebedürftigen derer, die dank des Familiennachzugs in unseren Kanton kamen, ist also sogar leicht unterdurchschnittlich. Deshalb unsere Empfehlung an die Interpellantin: Abkühlen und die wirklichen Probleme angehen. Überdurchschnittlich von wirtschaftlicher Not betroffen sind nämlich die, die nie eine Ausbildung abgeschlossen haben, unabhängig von ihrer Passfarbe.

Johanna Bartholdi (FDP). Aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 kann man die Sozialhilfequote beim Familiennachzug über fünf Jahre von 2010 bis 2014 herauslesen. Ich weiss nun nicht, wer falsch gerechnet hat, aber gemäss dem Bundesamt für Statistik betrug die Sozialquote des Kantons Solothurn in der gleichen Zeit 3,34% oder mit anderen Worten: Die Wahrscheinlichkeit von Zuzügern mittels Familiennachzug sozialhilfeabhängig zu werden, ist bis 2,2 Mal höher als bei der ansässigen Bevölkerung. Gerade diese Zahl untermauert die Berechtigung für weitere Fragen, die alle zum Ziel haben, mögliche Verschärfungen des Familiennachzugs auszuloten, in der Überzeugung, dass jeder Sozialhilfefall ein Fall zu viel ist. Die Fragen sind übrigens wirklich aus eigenen Erfahrungen in der Gemeinden entstanden und haben gezeigt, was beim Familiennachzug teilweise bewilligt wird. Ich möchte das Bild aber nicht ganz verzerren. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die sozialhilfeabhängigen Familiennachzüger insgesamt weniger als 1% von allen Sozialhilfeempfängern im Kanton Solothurn ausmachen. Deshalb sind für mich die Antworten auf die Fragen 3 bis 5 grundsätzlich nachvollziehbar. Einmal mehr muss aber festgehalten werden, dass entweder das Bundesgesetz oder die bundesgerichtliche Rechtsprechung einer Verschärfung entgegenstehen.

Nichtsdestotrotz erlaube ich mir die Frage, ob bei Ermessensfragen wie beispielsweise bei der Beurteilung der Gefahr einer möglichen Sozialhilfeabhängigkeit der vom Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden eingeräumte Handlungsspielraum auch wirklich ausgenützt wird. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es teilweise zu Ermessensunterschreitungen kommt. Als problematisch beurteile ich vor allem das Vorgehen, dass nicht nur von den aktuellen finanziellen Verhältnissen ausgegangen wird, sondern auch die wahrscheinlichen finanziellen Entwicklungen auf längere Frist in die Waagschale geworfen werden. Hier muss ich festhalten, dass oft gutgläubig und blauäugig, ja wirklichkeitsfremd beurteilt wird, vielleicht auch, um kostenintensive Beschwerdeverfahren zu verhindern. Aus gemeindeeigener Erfahrung bedaure ich sehr, dass bei EU28- und EFTA-Angehörigen mit Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer kein Nachweis über genügende finanzielle Mittel verlangt werden darf. Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung aller Fragen und bin, unter Berücksichtigung meiner Bemerkungen, zufrieden.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Der Sprecher der Grünen Fraktion hat es bereits gesagt und ich kann mich dem anschliessen - ich bin froh, dass wir ein Bundesgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Weisungen haben, die Aufenthalt, Niederlassung und Familiennachzug regeln. Ich bin auch froh, dass dies nicht auf einer unteren Stufe geregelt werden kann. Ich vertrete nicht die Haltung meiner Vorrednerin, dass die Praxis des Kantons lasch sei und der Ermessensspielraum immer oder meistens zugunsten des Gesuchsstellers genutzt wird. Aus meiner Sicht und aufgrund von Erfahrungen bin ich der Meinung, dass der Kanton da, wo er über einen Ermessensspielraum verfügt, sehr wohl eine strikte Regelung hat. Mir zeigen die Antworten aber auch auf, dass immer zwischen verschiedenen Interessen abgewogen werden muss. Es gibt nicht nur die Interessen des Kantons. Auf der anderen Seite stehen Menschen, die einen Antrag stellen, mit ihren Interessen, mit ihrer Geschichte. Man kann nicht so tun, als sei dies die Nummer 37, die nun auch noch in die Schweiz kommen will. Hinsichtlich der Tatsache, dass lang dauernde, erhebliche und selbstverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit zu einer Aufhebung einer Bewilligung führen kann, ist die Gesetzeslage ebenfalls klar und relativ streng. Meiner Meinung nach muss hier die Schraube nicht nochmals angezogen werden. Bereits auf Verdacht und Vermutungen hin Bewilligungen zu verweigern, entspricht nicht unserem Rechtssystem. Ein weiteres Thema ist die Frage der Integration. Eine Einschätzung der Gemeinde zur Frage der Integration des betreffenden Menschen respektive der Familie kann sinnvoll sein und soll auch gemacht werden, falls das in diesem Verfahren überhaupt vorgesehen ist. Das soll auch berücksichtigt werden. Man kann eine Verlängerung oder Erneuerung einer Bewilligung aber nicht einzig davon abhängig machen, ob der zuständige Gemeindemitarbeitende das als gut oder nicht gut einschätzt. Hier ist die Gefahr der Willkür relativ gross.
Es ist richtig, dass der Sprachkompetenz grosse Beachtung geschenkt wird. Es ist auch sinnvoll, dass in diesem Bereich viel gemacht wird. Denken Sie aber zurück. Vor nicht allzu langer Zeit hatte die Sprache noch nicht diese Bedeutung und das war nicht zu unserem Schaden. Ich denke hier an die erste Generation von Arbeitern aus Italien oder aus der Türkei. Damals waren ganz andere Kompetenzen gefragt. Deswegen scheint es uns richtig, auch hier Augenmass zu bewahren. Die Sprache beherrschen oder nicht ist ein Indiz, um Integration zu beurteilen, aber sicher nicht das einzig ausschlaggebende. Die Bewilligungspraxis einzig daran aufzuhängen, ist zu kurz gedacht. Es ist vertretbar, Migranten und Migrantinnen bezüglich des Lernens der Sprache in die Pflicht zu nehmen. Dass ein nicht besuchter Deutschkurs als einziger Grund genommen werden kann, um eine Bewilligung nicht zu verlängern, darf aus unserer Sicht nicht sein. Es ist ein legitimes Anliegen, die Zuwanderung zu regeln. Es unterliegt auch immer aktuellen politischen Gegebenheiten, der Stimmung innerhalb der Gesellschaft und dem Bedarf der Wirtschaft, was sinnvoll und nötig ist, in diesem Bereich zu regeln. Ich komme auf meinen Anfang zurück. Mich beruhigt persönlich sehr, dass wir dazu ein Bundesgesetz haben. Aus unserer Sicht wäre es fahrlässig, Entscheidungen mit einer solchen Tragweite für die Betroffenen nur aufgrund von Vermutungen, Einschätzungen und nicht absolvierten Deutschkursen zu treffen, je nachdem woher der Wind weht. Wir danken dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten auf die gestellten Fragen.

Thomas Studer (CVP). Aus unserer Sicht ist die Interpellation relativ gut beantwortet und sehr umfassend. Man erkennt eine gewisse Verwandtschaft zur vorherigen Interpellation. Auch ich habe andere Zahlen errechnet als die von Felix Wettstein genannten. Ich möchte aber keine Zahlen erwähnen, denn vielleicht stimmen diese auch nicht. Wir haben jedenfalls den Eindruck erhalten, dass das Risiko bei dieser Gruppe Menschen höher ist, Sozialhilfeempfänger zu werden. Die heutige Situation zeigt gut auf, dass es wichtig ist, die Bewilligungspraxis streng anzuwenden und auch restriktiv zu handhaben. Die Vorgaben sind Bundesrecht und der Kanton kann nicht machen, was er will. Es ist, wie es auch Christine Bigolin erwähnt hat, richtig, dass die Anwendung nach klaren Vorgaben erfolgt. Unsere Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Johannes Brons (SVP). Johanna Bartholdi will eine strikte Anwendung und Auslegung des Ausländergesetzes bei Familiennachzug und Ausweiserneuerungen. Die SVP-Fraktion ist hier gleicher Meinung. Wir wissen nun, dass von 2010 bis 2014 ca. 4'771 Personen im Familiennachzug in die Schweiz respektive in den Kanton Solothurn kamen. Erstaunt - oder soll ich sagen erfreut? - sind wir, dass nur knapp 2,9% teilweise oder vollständig sozialhilfeabhängig sind. Von diesen 136 Personen sind 60 Kinder. Wie der Regierungsrat schreibt, werden bereits heute Personen von Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung restriktiver behandelt. Also muss das Einkommen für den Unterhalt der Familie für einen möglichen Familiennachzug ausreichen. Wenn das nur überall so wäre, denn der Familiennachzug betrifft nur einen kleinen Teil. Ich spiele das ein wenig weiter und zwar auf ganze Familien, die hierher kommen und deswegen kein Nachzug folgt. Diese Familien sind logischerweise nicht in den 4'771 Personen oder den 2,9% eingerechnet. Wie sieht es dort mit der Sozialhilfeabhängigkeit aus? Oder wie sieht es bei jungen, verheirateten Paaren aus? Wie sehr sind sie von der Sozialhilfe abhängig? Des Weiteren haben wir noch andere Personen, die überhaupt nicht an einen Nachzug denken, also Personen, die alleine unterwegs sind. Wie abhängig sind sie? Die Fragen 3 bis 5 hätte man sich sparen können, da bekanntlich der Bund dafür zuständig ist. Trotzdem fordern wir den Regierungsrat auf, bei Treffen oder Gesprächen mit dem Bund die berechtigten und wichtigen Fragen einfliessen zu lassen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, die Interpellantin hat ihre Zufriedenheit ausgedrückt. Wir machen nun bis 11.00 Uhr Pause.

I 0014/2016

Interpellation Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Schlichtungsverfahren

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Interpellationstext. Im Kanton Solothurn sind die Friedensrichter für das Schlichtungsverfahren in Zivilsachen nur dann zuständig, wenn die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Andernfalls findet das Schlichtungsverfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten statt. Dieses Lokalprinzip kennt der Kanton Solothurn als einziger der 13 Kantone, welche das Friedensrichtermodell gewählt haben. Dies führt dazu, dass die Friedensrichter zum Teil sehr wenige Fälle zu bearbeiten haben, was sehr unbefriedigend ist und dazu führt, dass viele Friedensrichter über wenig Erfahrung verfügen. Ein weiterer Ausfluss des Lokalprinzips ist, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens somit davon abhängen, wo die Parteien wohnen. Konkret ist es so, dass das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter je nach Aufwand ca. Fr. 80.– bis Fr. 100.– kostet, dasjenige vor dem Amtsgerichtspräsidenten pauschal Fr. 300.– bis Fr. 500.–.
Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hält der Regierungsrat von der Ungleichbehandlung der Rechtssuchenden in Bezug auf die Kosten? Wie lässt sich rechtfertigen, dass der Kläger höhere Kosten tragen muss, wenn der Beklagte nicht in der gleichen Gemeinde wohnt?
2. Das Schlichtungsverfahren vor Gericht sollte nach der Intention des Gesetzgebers ein unabhängiges Verfahren sein. Wird diese Unabhängigkeit auf dem Amtsgericht gewahrt, wenn die gleichen Personen ein allfälliges Gerichtsverfahren, welches nach dem gescheiterten Schlichtungsversuch stattfindet, beurteilen?
3. Welche Auswirkungen hätte die Aufhebung des Lokalprinzips auf die Friedensrichter und die Amtsgerichte in Bezug auf die Anzahl der Fälle?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach die Anforderungen an die Friedensrichter abgesehen von der Anzahl der Fälle sowohl beim Lokalprinzip als auch bei überörtlicher Zuständigkeit identisch sind?
5. Was hält der Regierungsrat davon, das Lokalprinzip aufzuheben, so dass die Friedensrichter unabhängig vom Wohnort im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig wären? Es könnte sich dafür anbieten, alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einer Schlichtungsinstanz bei den Amtsgerichten zuzuweisen. Der Kanton Solothurn ist nämlich (mit Ausnahme des Kantons Zürich) der einzige Kanton, in welchem die Friedensrichter Schlichtungsverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchführen.

6. Ist der Regierungsrat derselben Meinung wie die Interpellantin, dass die Gebühren der Friedensrichter gemäss § 170 des Gebührentarifs veraltet sind und angepasst werden müssten (zum Teil sind sogar die Begriffe nicht mehr aktuell)?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Friedensrichter hat im Kanton Solothurn eine lange Tradition. Bereits vor der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) am 1. Januar 2011 war der Friedensrichter im Kanton Solothurn als Schlichtungsbehörde im Zivilprozess vorgesehen. Und bereits damals galt der Grundsatz, dass dem Gerichtsverfahren eine Aussöhnungsverhandlung vor dem Friedensrichter vorauszugehen hatte, sofern beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnten . Hatten nicht beide Streitparteien in der Gemeinde Wohnsitz, konnte eine Aussöhnungsverhandlung vor dem Amtsgerichtspräsidenten beantragt werden .

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde bundesrechtlich ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor dem Entscheidverfahren vorgesehen . Für gewisse Verfahrensarten (z.B. Scheidungsverfahren, summarische Verfahren) fällt das Schlichtungsverfahren weg . Die Behördenorganisation bleibt dabei weitgehend den Kantonen überlassen . Das Bundesrecht macht hier einzig bezüglich Schlichtungsbehörden in den Bereichen Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz spezielle Vorgaben (paritätische Zusammensetzung. Während im Kanton Solothurn für Letztere die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse eingesetzt wurden, hielt man für die übrigen Rechtsgebiete im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung an der bisherigen Behördenorganisation mit dem Amtsgerichtspräsidenten (in der Amtei) und mit dem Friedensrichter (in der Gemeinde) als zivilrechtliche Schlichtungsbehörden fest. Neben den Schlichtungen wurden indessen mit der Schweizerischen ZPO die Kompetenzen der Friedensrichter noch erweitert. So können diese neu auf Antrag vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden und bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten . Die frühere Entscheidkompetenz des Friedensrichters hatte bei 300 Franken gelegen . Dabei wurde bewusst, unter Berücksichtigung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben, an der bisherigen friedensrichterlichen Zuständigkeit festgehalten, namentlich an der Voraussetzung, dass beide bzw. alle Streitparteien in der Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben . Andernfalls amtet der Amtsgerichtspräsident als Schlichtungsbehörde . Diesen Entscheid hat der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschwelligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten getroffen. Weiter wurde neu ermöglicht, dass mehrere Gemeinden zusammen einen Friedensrichterkreis bilden können . Bis anhin wurden im Kanton vier Friedensrichterkreise gebildet.

Neben den Kompetenzen im Zivil- hat der Friedensrichter nach wie vor auch solche im Strafbereich. So kann er mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts ahnden und Bussen bis zu 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen .

Die nötigen Anpassungen in der Verfassung des Kantons Solothurn (Art. 89 und 90) im Rahmen der Einführungsgesetzgebungen zur Schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnung wurden in den Volksabstimmungen vom 26. September 2010 sehr deutlich angenommen (mit rund 86% bzw. 82% JA-Stimmen).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Was hält der Regierungsrat von der Ungleichbehandlung der Rechtssuchenden in Bezug auf die Kosten? Wie lässt sich rechtfertigen, dass der Kläger höhere Kosten tragen muss, wenn der Beklagte nicht in der gleichen Gemeinde wohnt? Der von der Interpellantin genannte Betrag von 80 bis 100 Franken für ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter entspricht den tariflichen Vorgaben in § 170 Gebührentarif . Die Gebühr wird von den Friedensrichtern auch etwa in dieser Höhe erhoben. Der tarifliche Rahmen der Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten beläuft sich auf 200 bis 1'500 Franken (§ 158 GT). Im Regelfall wird in der Praxis eine Pauschalgebühr von 500 Franken verlangt. Bei geringen Streitwerten wird diese jedoch reduziert, bei höheren Streitwerten angehoben. Im Vergleichsfall kann die Gebühr reduziert werden, was nicht selten vorkommt. Mit der üblichen Gebühr von 500 Franken bleiben die Gerichte im unteren Bereich dieses Rahmens. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden bei Einreichung der Klage zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO). Kommt es zu keiner Einigung im Schlichtungsverfahren, kann also der Kläger die von ihm vorerst zu übernehmenden Schlichtungskosten im Hauptverfahren geltend machen.

Wir erkennen in dieser systembedingten Differenz aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelung keine Ungleichbehandlung der Rechtsuchenden. Wie oben, unter Ziff. 3.1 erwähnt, war es der erst wenige Jahre zurückliegende politische Entscheid des Gesetzgebers, (weiterhin) beim Rechtsstreit inner-

halb der gleichen Gemeinde eine niederschwellige, rasche und kostengünstige Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zu ermöglichen.
Hinzu kommt, dass wenig begüterte Personen Zugang zur Justiz durch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erhalten, was bei gegebenen Voraussetzungen auch für die Schlichtungsverfahren gilt (Art. 117 ZPO).
3.2.2 Zu Frage 2: Das Schlichtungsverfahren vor Gericht sollte nach der Intention des Gesetzgebers ein unabhängiges Verfahren sein. Wird diese Unabhängigkeit auf dem Amtsgericht gewahrt, wenn die gleichen Personen ein allfälliges Gerichtsverfahren, welches nach dem gescheiterten Schlichtungsversuch stattfindet, beurteilen? Diese Frage hat der Bundesgesetzgeber beantwortet: Gemäss Artikel 47 Absatz 2 ZPO ist die Mitwirkung einer Gerichtsperson im vorangehenden Schlichtungsverfahren für sich allein kein Ausstandsgrund.
3.2.3 Zu Frage 3: Welche Auswirkungen hätte die Aufhebung des Lokalprinzips auf die Friedensrichter und die Amtsgerichte in Bezug auf die Anzahl der Fälle? Dies hängt von der Ausgestaltung einer solchen Regelung ab. Werden dem Friedensrichter alle Kompetenzen als Schichtungsbehörde, die heute der Amtsgerichtspräsident hat, übertragen, so würde sich dies auf die Anzahl Fälle etwa folgendermassen auswirken (Basis: Rechenschaftsbericht der Gerichtsverwaltung über die Rechtspflege 2014 :
Im Jahr 2014 erledigten die 100 Friedensrichter insgesamt 100 Schlichtungsgesuche (also durchschnittlich ein Schlichtungsgesuch/Friedensrichter). Im selben Jahr erledigten die 9 Amtsgerichtspräsidenten insgesamt 960 Schlichtungsverfahren (also durchschnittlich 106 Schlichtungsverfahren/Amtsgerichtspräsident). Eine Aufhebung des Lokalprinzips bei der friedensrichterlichen Kompetenz für Schlichtungen brächte demnach rund eine Verzehnfachung der Schlichtungsfälle bei den Friedensrichterämtern mit sich.

	Anzahl Schlichtungsverfahren	
	Amtsgerichtspräsidenten	Friedensrichter
2014	960	100
Nach Änderung	0	1060

3.2.4 Zu Frage 4: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach die Anforderungen an die Friedensrichter abgesehen von der Anzahl der Fälle sowohl beim Lokalprinzip als auch bei überörtlicher Zuständigkeit identisch sind? Diese Auffassung teilen wir nicht. Bei überörtlicher Zuständigkeit ist vermehrt mit komplexeren Fällen zu rechnen als bei den heute vom Friedensrichter üblicherweise zu behandelnden Fällen, welche hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen. Dementsprechend sind bei überörtlicher Zuständigkeit höhere Anforderungen, insbesondere bezüglich Ausbildung und Erfahrung, zu erfüllen. Dies kommt auch in den unterschiedlichen Wählbarkeitsbestimmungen, welche der Gesetzgeber für die Friedensrichter einerseits und die Amtsgerichtspräsidenten andererseits festgelegt hat, zum Ausdruck. Während als Friedensrichter jeder stimmberechtigte Einwohner der Gemeinde wählbar ist, kann nur zum Amtsgerichtspräsidenten gewählt werden, wer über ein Anwaltspatent verfügt (§§ 87 Abs. 1 Bst a und 88 Abs. 1 GO).
3.2.5 Zu Frage 5: Was hält der Regierungsrat davon, das Lokalprinzip aufzuheben, so dass die Friedensrichter unabhängig vom Wohnort im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig wären? Es könnte sich dafür anbieten, alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einer Schlichtungsinstanz bei den Amtsgerichten zuzuweisen. Der Kanton Solothurn ist nämlich (mit Ausnahme des Kantons Zürich) der einzige Kanton, in welchem die Friedensrichter Schlichtungsverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchführen.
Wir sind aus den oben, Ziff. 3.1, 3.2.1 und 3.2.4 dargestellten Überlegungen nach wie vor der Auffassung, dass an der erst vor wenigen Jahren getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, bei Streitigkeiten innerhalb derselben Gemeinde eine niederschwellige Streitschlichtung durch den Friedensrichter vor Ort zu ermöglichen, zur Zeit nichts geändert werden sollte. Bei den vermehrt zu behandelnden komplexeren Fällen im Fall einer Aufhebung des Lokalprinzips wäre es für den Friedensrichter aber wohl nicht nur schwierig, sondern oftmals gar unmöglich, den Parteien und deren Anwälten überzeugend die Chancen und Risiken einer bevorstehenden gerichtlichen Auseinandersetzung zu vermitteln und sie zu einer Einigung zu bringen.
Auch eine Zuweisung der Schlichtungszuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten an den Amtsgerichtspräsidenten halten wir für nicht angezeigt, nachdem erst in der Volksabstimmung vom 26. September 2010 (mit Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung) die besondere Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für solche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten abgeschafft worden ist.
3.2.6 Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat derselben Meinung wie die Interpellantin, dass die Gebühren der Friedensrichter gemäss § 170 des Gebührentarifs veraltet sind und angepasst werden müssten (zum Teil sind sogar die Begriffe nicht mehr aktuell)? Nein. Im Bestreben, für die in der gleichen Gemeinde wohnhaften Rechtsuchenden weiterhin eine kostengünstige Streitschlichtungsmöglichkeit beim Friedensrichter vor Ort zu erhalten, wurde mit den Einführungsgesetzgebungen zur ZPO und StPO im Jahr 2010 auf eine Anhebung der Friedensrichtergebühren in § 170 GT verzichtet. Einzig die Gebühr für den Erlass

eines Strafbefehls wurde von 10 auf 50 Franken angehoben. Die bei der Einführungsgesetzgebung wegleitenden Überlegungen gelten nach wie vor, weshalb wir auch bei den Friedensrichtergebühren keinen Anpassungsbedarf sehen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Der Regierungsrat schreibt über die Vor- und Nachteile der heutigen Regelung ganz richtig, dass wir über die Friedensrichter seinerzeit bereits lange debattiert hatten. Das ist natürlich kein Grund, dies heute nicht erneut zu tun. Die Beibehaltung der Friedensrichter war unbestritten. Es war unbestritten, dass der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch der Friedensrichter besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, da sie sehr wenige Fälle haben, die in kleinen Gemeinden anfallen. Wir erachten es als ausreichend, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, Kreise zu bilden und stellen das Lokalprinzip nicht grundsätzlich in Frage. Die Nähe der Friedensrichter zu ihren Fällen, sprich zu den Streitenden, erachten wir als Vorteil. Die Ungleichheit der Gebühren betrachten wir ebenfalls als nicht so gravierend, als dass man das System in Frage stellen müsste. Eine Verhandlung vor dem Amtsgerichtspräsidenten ist auch nicht mit einer Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichter zu vergleichen. Diese verursacht in aller Regel auch nicht den gleichen Aufwand wie diejenige vor dem Richter. Wir teilen die Auffassung des Regierungsrats, dass die Friedensrichter vor Ort vor allem als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten ein sinnvolles Angebot sind, das unbedingt aufrechterhalten werden sollte. Wenn ich das Gelesene richtig verstanden habe, ist das auch von Seiten der Friedensrichter nicht bestritten. Sie sehen sich hauptsächlich bei Streitigkeiten von Bürgern und Bürgerinnen ihres Dorfes als zuständig und kompetent. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Rosmarie Heiniger (FDP). Um es vorwegzunehmen: Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Wir finden die Differenz der Entschädigung, die die Friedensrichter für einen Schlichtungsfall verlangen dürfen gegenüber einem Schlichtungsfall, der das Amtsgericht durchführt, gerechtfertigt. Zwar kann nicht jeder als Friedensrichter gewählt werden, aber es wird keine spezielle Ausbildung verlangt. Das ist bei den Amtsrichtern anders. So wie das Schlichtungsverfahren heute geregelt ist, stellt es für den Rechtssuchenden eine kostengünstige Schlichtungsmöglichkeit dar. Wenn es darum geht, dass ein Friedensrichter mehr Routine für seine Tätigkeit bekommt, besteht die Möglichkeit, dass er für mehrere Gemeinden gewählt werden kann. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Daniel Urech (Grüne). Die Fragen, die Karin Kissling stellt, sind durchaus interessant. Ich denke, dass sich die Legislative fünf Jahre nach der Einführung des neuen Verfahrensrechts mit der Frage beschäftigen darf, wie gut das Verfahrensrecht innerhalb der solothurnischen Gerichtsorganisation funktioniert. Es hat durchaus etwas Unbefriedigendes, wenn eine Amtsperson, die Friedensrichter heisst, in ihrer Schlichtungsfunktion im Durchschnitt nur ein Mal pro Jahr zum Einsatz kommt. Das ist zu anerkennen. Wir Grünen sehen die Lösung aber nicht unbedingt darin, dass die Friedensrichterfunktionen nun stark ausgebaut werden müssten, dass also beispielsweise eine volle Schlichtungsinstanz mit eigenen Gerichtsschreibern usw. ausgebaut würde, so wie man das in anderen Kantonen kennt. Der pragmatische Solothurner Weg, wo die Schlichtung in der ersten Instanz stattfindet, funktioniert nicht schlecht. Natürlich sind die Richter aufgerufen, die Schlichtung mit der nötigen Professionalität anzugehen und sich im Hinblick auf das folgende Hauptverfahren nicht allzu sehr zu positionieren. Das ist nicht immer einfach, wir können aber die Erwartung haben, dass das machbar ist. Ergänzt werden die Gerichte durch die Friedensrichter für die Fälle, bei denen beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Daneben - das darf man auch erwähnen - haben die Friedensrichter auch noch andere Funktionen, insbesondere haben sie Aufgaben bei der Durchsetzung des kommunalen Strafrechts. Für kleinere Gemeinden, in denen es unterdurchschnittlich viele Fälle gibt, erscheint uns die Möglichkeit, dass ein Friedensrichter für mehrere Gemeinden zuständig sein kann, eine vernünftige Lösung. Vielleicht sollte man noch mehr in diese Richtung gehen, um mehr Erfahrung und Routine sicherzustellen. Weder die Abschaffung der Friedensrichter noch die volle Einführung einer isolierten, eigenen Schlichtungsinstanz scheinen uns sinnvoll. Ich habe eine kleine Nebenbemerkung zu der Anpassung der Begrifflichkeiten im Gebührentarif, die von der Interpellantin angeregt wird. Man hätte immerhin anerkennen können, dass allenfalls bei Gelegenheit ein gewisser Revisionsbedarf bestünde. Wir erwarten, dass das bei der nächsten Überarbeitung des Gebührentarifs an die Hand genommen wird und die Gebühren überdacht werden.

Karin Kissling (CVP). Meine Interpellation wirft verschiedene Fragen in Bezug auf die Schlichtungsverfahren und Zuständigkeiten der Friedensrichter auf. Die Antworten des Regierungsrats sind zwar in dem Sinn korrekt, indem sie das geltende Recht wiedergeben, trotzdem bin ich mit den daraus gezogenen

Schlüssen nicht einverstanden. Der wichtigste Punkt der Interpellation betrifft das Lokalprinzip. Wie der Regierungsrat in Frage 3 ausführt, hat ein Friedensrichter pro Jahr im Durchschnitt eine zivilrechtliche Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Und genau da liegt in der heutigen Regelung das grösste Problem. Den Friedensrichtern wird häufig vorgeworfen, dass sie zu wenig kompetent seien. Es ist eine Tatsache, dass den Friedensrichtern oft die Praxis fehlt. Wie soll sich ein Friedensrichter, der üblichererweise ein Laie ist, verbessern und kompetenter werden, wenn er pro Jahr lediglich eine Verhandlung führt? Seitens des kantonalen und des schweizerischen Verbands werden diverse Weiterbildungen angeboten. Zudem gibt es sogar einen CAS-Studiengang an der Hochschule Luzern, speziell für die Friedensrichter. Dieser enthält 13 ganztägige Module, die über zwei Jahre verteilt sind und der gegen 7'000 Franken kostet. Aber wer will sich im Kanton Solothurn schon derart weiterbilden, wenn er das Gelernte gar nicht anwenden kann? Das ist das Unbefriedigende an der heutigen Situation. Trotzdem wird auch vom Regierungsrat anerkannt, dass die Friedensrichter im Bereich des niederschwelligen Angebots wichtige Arbeit leisten. Zur Frage 3 gibt es zudem anzumerken, dass die Zahlen zwar sicher stimmen, dass aber nicht alle Fälle, die heute bei den Amtsgerichten geschlichtet werden, automatisch zu den Friedensrichtern kommen würden, falls das Lokalprinzip aufgehoben würde. Das ist aufgrund einiger Ausschlüsse in der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz gar nicht möglich. Die Tabelle auf Seite 4 oben ist also in ihrer Schlussfolgerung schlicht und einfach falsch. Zudem wird dabei vergessen, dass die Friedensrichter häufig Fälle schlichten, die in keiner Statistik auftauchen, bei welchen informelle Gespräche geführt oder Auskünfte erteilt werden. Die meisten dieser Fälle würden dann wohl vor dem Amtsgerichtspräsidenten landen, was dort zu einer grösseren Arbeitslast führen würde.

Nicht teilen können wir die Meinung des Regierungsrats bei Frage 4. Die Komplexität der Fälle müsste aufgrund der Aufhebung des Lokalprinzips nicht unbedingt zunehmen. Schon aufgrund der vielen Fälle, bei denen bereits durch die Zivilprozessordnung oder das Gerichtsorganisationsgesetz gar keine Schlichtungsverhandlungen vorgesehen sind, werden die komplexeren Angelegenheiten ausgeschlossen, so zum Beispiel bei verschiedenen Klagen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, bei Wiederklagen, bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft oder bei Klagen aus Miete und Pacht. Ausserdem kann es auch bei der heutigen Regelung zu komplexen Fällen kommen. Ohne Praxis bedeutet das dann aber für viele Friedensrichter eine Überforderung. Und ohne Praxis kann das, wie bereits gesagt, bei einfachen Fällen vorkommen. In diesem Zusammenhang ist nicht nachzuvollziehen, dass seit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung Friedensrichter Schlichtungsverhandlungen im Arbeitsrecht durchzuführen haben. Genau das sind nämlich häufig die schwierigsten Fälle und brauchen viel Fachwissen. Der Regierungsrat geht daher in seiner Argumentation bei Frage 5 fehl, wenn er meint, dass wieder Arbeitsgerichte gefordert würden. Es geht lediglich darum, die Schlichtungsverhandlungen im Arbeitsrecht direkt den Amtsgerichtspräsidenten zuzuweisen und nicht um die anschliessende Beurteilung durch das Amtsgericht.

Die verschiedenen Kosten wurden bereits angesprochen. Dort sehen wir durchaus eine Ungleichbehandlung. Es ist nicht einzusehen, warum jemand für eine Klage, beispielsweise aus einer Forderung, sehr viel mehr zahlen muss, nur weil er in einer anderen Gemeinde als der Beklagte wohnt. Das spielt von der Rechtsmaterie her überhaupt keine Rolle. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachzuvollziehen, wie der Regierungsrat in der Antwort zu Frage 5 davon sprechen kann, dass die Gebühren der Friedensrichter angemessen sind. Wenn ein Friedensrichter für eine Verhandlung, die eine halbe Stunde dauert, 12 Franken und für eine Verhandlung, die mehr als eine halbe Stunde dauert, 25 Franken verlangen darf, ist das gegenüber den Friedensrichtern eine eigentliche Frechheit, wenn man schon nur die Dauer der Vorbereitung betrachtet. Man muss sich fragen, welchen Wert der Arbeit der Friedensrichter überhaupt beigemessen wird. Im Weiteren fehlen im Gebührentarif, wie das Daniel Urech bereits angesprochen hat, die für den Friedensrichter wichtigen neuen Begriffe der Klagebewilligung und des Vergleichsvorschlags. Es ist also möglich, eine Gebühr für einen Vergleich zu verlangen, für weitere Möglichkeiten der Erledigung des Falles aber nicht, obwohl diese nicht weniger Arbeit bedeuten - nein, zum Teil sogar mehr. Dass die heutige Regelung für die Friedensrichter unbefriedigend ist, wird in der Sache kaum bestritten, zumal der Kanton Solothurn der einzige Kanton mit dieser Regelung ist. Die Einführung einer schweizerischen Zivilprozessordnung und der Sonderzug des Kantons Solothurn passen irgendwie nicht zusammen. Es ist insgesamt richtig, dass die Verhältnisse, wie sie jetzt vorliegen, erst seit fünf Jahren gelten. Trotzdem darf bereits jetzt über mögliche Anpassungen oder Veränderungen nachgedacht werden. Es wurden auch schon andere Gesetze korrigiert, wenn die Einsicht vorhanden war, dass Veränderungen Verbesserungen bringen könnten. Wie gesagt bin ich mit den Antworten des Regierungsrats nicht zufrieden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich halte fest, dass die Interpellantin mit den Antworten des Regierungsrats nicht zufrieden ist.

Christian Werner (SVP). Ich kann es kurz machen, nachdem bereits einiges gesagt wurde. Entgegen den Äusserungen von einigen Vorrednern und Vorrednerinnen sind wir durchaus der Meinung, dass die Fragen berechtigt und interessant sind und wir sind auch der Meinung, dass nach fünf Jahren Praxiserfahrung eine Analyse gemacht werden darf. Man darf sich diesen Fragen stellen und sich überlegen, ob es allenfalls Optimierungen geben kann. Es ist eine Tatsache, dass mit dem heutigen System niemand so richtig zufrieden ist. Es gibt insbesondere Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen, die die Friedensrichter am liebsten abschaffen würden und dies bereits auch öffentlich gesagt haben. Auf der andere Seite sind die Friedensrichter in diesem Sinne unzufrieden, als dass sie der Ansicht sind, zu wenig Kompetenzen zu haben, vor allem aufgrund des Lokalprinzips. Nach meinem Dafürhalten sind wenige so richtig zufrieden. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, diese Fragen zu stellen und zu diskutieren. Wir nehmen die Interpellation zur Kenntnis und warten ab, ob ein Auftrag und falls ja, welcher eingereicht wird. Einen solchen braucht es, um an der heutigen Situation bzw. an den heutigen gesetzlichen Grundlagen etwas zu ändern.

Roland Fürst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Das, was heute vorliegt, ist das Resultat von steinharten, parlamentarischen Kämpfen, einer Auslotung, die wir im Jahr 2012 gemacht haben. Es ist ein Kompromiss. Damals gab es alles, was hier diskutiert wurde. Einige von Ihnen waren bereits dabei. Es ging so weit, dass die Kompetenzen der Friedensrichter stark erhöht werden sollten. Auf der anderen Seite gab es die Meinung, dass die Friedensrichter abgeschafft werden sollten. Daraus entstand der nun vorliegende Kompromiss. In den Jahren 2013 und 2014 nahm ich jeweils an der Generalversammlung des Verbands der Friedensrichter teil und schilderte, dass es damals, nach so kurzer Zeit, noch nicht sinnvoll sei, neue Verhandlungen zu führen. Im Legiferierungsprozess zählen zwei oder drei Jahre nichts. Ich hatte den Eindruck, dass das beim Vorstand des Friedensrichtersverbands auf Verständnis gestossen ist. Mir wurde signalisiert, dass zuerst an der Ausbildung der Friedensrichter gearbeitet und diese gesteigert werden soll, um sich mehr Kompetenzen anzueignen und dass das Anliegen danach wieder vorgebracht werden soll. Ich war der Meinung, dass das vernünftig sei und war deshalb erstaunt, dass die Interpellation aus dem Vorstand der Friedensrichter kam. Ich weiss aber, was diese Interpellation provoziert hatte und habe deshalb auch Verständnis für die gestellten Fragen. Wie gesagt handelt es sich um einen Kompromiss. Genau so, wie jetzt mehr Kompetenzen gefordert werden, kann auch die Forderung wieder kommen, die Friedensrichter abzuschaffen. Unserer Ansicht nach wäre das falsch, denn die Friedensrichter leisten eine sehr gute Arbeit.

I 0021/2016

Interpellation Stefan Oser (SP, Flüh): Verbesserte Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge - Kurse vermehrt regional anbieten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Vorstosstext. Es ist absehbar, dass auch unser Kanton in naher Zukunft mehr Asyl suchende Personen aufnehmen muss. Bezüglich Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge bestehen bereits Engpässe. Die Integrationskurse sind vollständig ausgebucht, denn es besteht eine Warteliste, die so lang ist, dass bereits das Kursjahr 2017 besetzt ist. Zudem müssen die Flüchtlinge, aus bestimmten Randregionen, für die erwähnten Kurse weite Distanzen in Kauf nehmen. Mit einer regionalen, kantonsübergreifenden Lösung könnten Fahrkosten eingespart werden.
In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche sofortigen Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge hat der Kanton Solothurn bereits eingeleitet und welche werden folgen, um diese schnellst möglich in die finanzielle Unabhängigkeit zu entlassen?
2. Werden baldmöglichst entsprechende Mittel für zusätzliche Integrationsprogramme bereitgestellt?

3. Was hält die Regierung von Freiwilligenarbeit? Könnte zum Beispiel mit Einbezug der Bevölkerung, ein Projekt einer Art Götti-Systems gestartet werden, wie im Kanton Basellandschaft?
4. Würde die Regierung es Flüchtlingen inskünftig ermöglichen zum Beispiel in der Region Schwarzbubenland/Hinteres Leimental die Integrationskurse im nahen Basel zu besuchen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Zahl von Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchen, ist seit Beginn des Jahres 2011 nach einigen ruhigeren Jahren angestiegen. Im Jahr 2011 stellten 22'551 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz. Während des Jahres 2012 ist die Zahl auf 28'631 Gesuche gestiegen, im Jahr 2013 auf 21'465 zurückgegangen und im Jahr 2014 wieder auf 23'765 gestiegen. Im Jahr 2015 haben 39'523 Personen ein Asylgesuch eingereicht, was letztlich zu 1'411 vonseiten Bund dem Kanton Solothurn zugewiesenen asyl- und schutzsuchende Personen geführt hat. Eine Besonderheit im Jahr 2015 war, dass vor allem im 2. Semester die monatlichen Zuweisungen die Vorjahreswerte um etwa das Dreifache überstiegen haben. Diese Entwicklung stellt vor allem hinsichtlich des Findens geeigneter Unterkünfte eine Herausforderung dar. Die Mehrjahresstatistik zeigt aber, dass die Spitzen, welche sich während und am Ende der 1990er Jahre infolge des Balkankonfliktes präsentierten, noch nicht erreicht worden sind. Im Jahr 1999 wurden 47'513 Asylgesuche in der Schweiz gestellt. Allerdings ist anzunehmen, dass die Anzahl an Asylgesuchen angesichts der anhaltenden Flüchtlingsbewegungen hoch bleiben wird bzw. auch noch steigen kann.

Bedeutungsvoll ist die Tatsache, dass die Schutzquote aktuell relativ hoch ist. Diese setzt sich zusammen aus den Gesuchen von schutzsuchenden Personen, die entweder zu einer vorläufigen Aufnahme oder zu einer effektiven Asylgewährung führen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass diese Schutzquote gegenwärtig bis zwei Drittel der gestellten Gesuche umfasst. Damit wird ein Grossteil (bis zu 66%) der aktuell um Asyl ersuchenden Personen längerfristig in der Schweiz bleiben können und sich eine Existenz aufbauen wollen. Weiter ist festzustellen, dass sich unter den Asylsuchenden viele minderjährige Personen befinden, die teilweise mit ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, aber auch alleine einreisen.

Es ist unverzichtbar, dass diejenigen Asylsuchenden, die längerfristig in der Schweiz verbleiben, möglichst rasch Anschluss an unsere Gesellschaft und den Arbeitsmarkt finden. Andernfalls droht eine lange Abhängigkeit von der Sozialhilfe, was insbesondere bei den vielen jungen Asylsuchenden vermieden werden muss. Kanton und Einwohnergemeinden sind deshalb gefordert, zügig und in genügendem Ausmass geeignete Integrationsmassnahmen zu ergreifen. Dazu gehören Sprachkurse, Schulungen zur Kultur bzw. zum gelten Pflicht- und Rechtssystem sowie Beschäftigungsangebote und Qualifizierungsprogramme. Gleichzeitig müssen Wirtschaft und Gewerbe dafür gewonnen werden, ihre Personalpolitik auch auf Personen aus dem Asylbereich auszurichten.

Bei den anstehenden Aufgaben kann vorteilhafterweise bereits auf einen breiten Erfahrungsschatz, erprobte Strukturen und ein gutes Netzwerk zurückgegriffen werden. Seit vielen Jahren wird in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden auf ein zweistufiges Modell abgestellt, welches entlastend wirkt und die Integration in einer Wohngemeinde fördert. Die dem Kanton neu zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen verbringen zuerst 3 – 5 Monate in einer kantonalen Asylunterkunft, bevor der Transfer in eine Gemeinde erfolgt. Während dieser kantonalen Phase besuchen sie ab dem ersten Tag den Deutschunterricht, damit sie einen Basiswortschatz erlernen können. Gleichzeitig werden ihnen unsere hiesigen Regeln des Zusammenlebens vermittelt. Darüber hinaus haben die Asylsuchenden innerhalb und ausserhalb der Zentren Zugang zu Beschäftigungsprogrammen. Dies gibt Tagesstruktur und ermöglicht das Hinzugewinnen neuer Fertigkeiten, bietet aber auch erste Gelegenheit, mit unserer Arbeitskultur und unserem Auftragsverständnis Erfahrungen zu sammeln.

In der zweiten Phase wohnen die asylsuchenden Personen in einer Gemeindeunterkunft und werden vom zuständigen Sozialdienst oder der kommunalen Asylorganisation betreut. Dabei steht insbesondere bei Personen mit einem Bleiberecht die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Integration im Zentrum der Bemühungen. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung stellt der Kanton seit Jahren ein breites Angebot an Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskursen zur Verfügung. Personen aus dem Asylbereich mit Ausweis B und F haben Zugang zu Schulungen, in denen den unterschiedlichen Sprachniveaus und Lerngewohnheiten Rechnung getragen wird. Bei Personen mit Ausweis N (über ihr Asylgesuch wurde noch nicht entschieden) besteht kein Integrationsauftrag. Dennoch wird auch ihnen in aller Regel die Teilnahme an Deutsch-Integrationskursen bis zum Sprachniveau A1 (einfaches Verstehen und Sprechen) ermöglicht. Dies fördert das Zusammenleben in der Gemeinde und die nötigen Kontakte zu Behörden werden für beide Seiten vereinfacht. Auf Gesuch hin und nach individueller Beurteilung kann eine Teilnahme an weiterführenden Kursen auch in dieses Fällen gewährt werden. Zudem lässt der Kanton durch die vier Gemeindewerke (Oltech GmbH in Olten, Regiomech in Zuchwil, Netzwerk in Grenchen, Pro

Work in Grenchen) eine differenzierte Palette an Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten bereitstellen, womit er einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche bzw. arbeitsmarktliche Integration leistet. Die Kosten für alle vom Kanton organisierten Angebote werden aus dem kantonalen Asylfonds finanziert, solange für die teilnehmenden Personen vonseiten Bund sog. Integrationspauschalen erhältlich sind. Dies ist in aller Regel während fünf bis sieben Jahren der Fall.
In den vergangenen Jahren und angepasst an die erhöhte Zuwanderung wurden die Angebote zur sozialen und wirtschaftlichen Integration vonseiten Kanton laufend ausgebaut und teilweise auf besondere Anspruchsgruppen (z. B. Jugendliche oder traumatisierte Menschen) spezialisiert. Diese Entwicklung geht weiter bzw. die bewährten Programme werden nachfrageorientiert und relativ kurzfristig angepasst. Dabei lässt sich sagen, dass die Verfügbarkeit von Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskursen bereits sehr nahe an den feststellbaren Bedarf heranreicht. Das aktuelle Angebot ist über alle Bedarfsgruppen hinweg sehr gut ausgelastet, wird aber auch unmittelbar ausgebaut, wenn ein Rückstau entsteht. Einzelne Personen müssen deshalb maximal bis zum nächsten Kursstart und damit drei Monate warten, was vertretbar erscheint. Längere Wartezeiten sind nicht bekannt. Für das Jahr 2017 besteht noch kein Kursangebot; dieses wird nach einer demnächst erfolgenden Ausschreibung zusammengestellt. Es kann daher auch noch nicht ausgebucht sein. Anders verhält es sich bei den Massnahmen zur beruflichen Integration. Hier muss die bestehende Palette ergänzt werden, um insbesondere den vielen jüngeren Asylsuchenden, die langfristig in der Schweiz bleiben, gute Anschlussmöglichkeiten zum ersten Arbeitsmarkt zu bieten. Diese Personengruppe verfügt bereits über gute Kompetenzen, Entwicklungspotenzial und zeigt sich motiviert. Es bestehen bei den richtigen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen gute Chancen, diese jungen Menschen innert nützlicher Frist in eine Berufsausbildung oder Anstellung zu vermitteln. Eine erfolgreiche Konzeption bzw. das richtige Setting gelingt aber nur, wenn diese in direkter Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft und dem Gewerbe entwickelt werden und im Rahmen der Querschnittaufgaben auch alle nötigen Behörden eingebunden sind. Es bestehen bereits erfolgreiche Brückenangebote (vor allem in den Jugendprogrammen der Gemeindewerke und über das Integrationsjahr der Berufsbildungszentren Solothurn und Olten), der direkte und breit angelegte Konnex zu lokalen und regional verankerten Arbeitgebern ist aber noch zu wenig vorhanden; die Bedürfnisse und Voraussetzungen für erfolgreiche Vermittlungen müssen besser geklärt sein. Erste Vorarbeiten dazu sind vonseiten des federführenden Amtes für soziale Sicherheit (ASO) bereits geleistet worden und wichtige Kontakte konnten schon geknüpft werden. In den kommenden Monaten werden die Bemühungen nun intensiviert.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bewährte Strukturen bestehen und vonseiten Kanton ein gutes und vielfältiges Basisangebot für die zentralen Integrationsmassnahmen bereitgestellt wird. Die nötigen, nachfrageorientierten Anpassungen und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung - insbesondere bezüglich der arbeitsmarktlichen Integration - sind ebenfalls gewährleistet. Dadurch werden die Einwohnergemeinden unterstützt und entlastet; allerdings nicht von ihrer Integrationsaufgabe entbunden. Menschen werden nicht primär in einen Kanton sondern in die Gesellschaft einer einzelnen Wohngemeinde integriert. Dieser Prozess ist mehrdimensional und bedingt ein aktives sowie ein unmittelbares Auseinandersetzen im kleinräumigen Wohn- und Lebensumfeld. Dies kann nur unzureichend von kantonaler Seite geleistet werden; bessere Erfolge erzielen die kommunalen Behörden, vor allem auch in Zusammenarbeit mit zivilen Trägerschaften. Entsprechend wird den Einwohnergemeinden empfohlen, nicht nur auf die von kantonaler Seite bereitgestellten Angebote abzustellen. Vielmehr sind sie eingeladen, zusätzliche auf ihre regionalen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnittene Integrationsmassnahmen zu ergreifen. Dies kann auch im Rahmen von Freiwilligenarbeit geschehen. Sie nehmen dadurch positiven Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich, fördern ein friedliches Zusammenleben und bieten Platz für Innovation.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche sofortigen Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge hat der Kanton Solothurn bereits eingeleitet und welche werden folgen, um diese schnellst möglich in die finanzielle Unabhängigkeit zu entlassen? Wie erwähnt, besteht im Kanton Solothurn bereits ein gutes Angebot von Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Es beinhaltet neben Alphabetisierungs- und Sprachkursen dem Bedarf entsprechende Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme sowie Integrationsangebote speziell für Jugendliche und junge Erwachsene.
In der Planung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote sind im Migrationsbereich für das laufende Jahr insgesamt 224 Jahresplätze vorgesehen. Diese können durch mehrere Personen hintereinander belegt werden. Mit der Umsetzung sind in erster Linie die Gemeindewerke betraut. Sie verfügen über eine reiche Erfahrung. Zudem soll die direkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und dem lokalen Gewerbe intensiviert werden, damit vor allem die Vermittlung junger Asylsuchender in eine Berufsausbildungen besser gelingt.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass die soziale und wirtschaftliche Integration ohne zielgerichtetes Engagement von Einwohnergemeinden und Sozialregionen nicht genügend gelingen wird. Eine erfolgreiche Integrationslaufbahn und das Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit hängen wesentlich von den lokalen Rahmenbedingungen ab.
3.2.2 Zu Frage 2: Werden baldmöglichst entsprechende Mittel für zusätzliche Integrationsprogramme bereitgestellt? Das Angebot der Sprachkurse für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge wird stetig aus- und aufgebaut. Auch die Plätze und Angebote im Bereich der Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme werden qualitativ und quantitativ kontinuierlich angepasst. Besonders für Jugendliche und junge Erwachsene wurden die Plätze in den Programmen stark erhöht und neue Konzepte entwickelt. Für das laufende Jahr wurde allein die Anzahl von speziellen Beschäftigungs- und Qualifizierungsplätzen für junge Migrantinnen und Migranten versechsfacht. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ist zudem eine Erweiterung von Integrationsklassen geplant. Diese Entwicklung wird bedarfsorientiert weiter geführt; erkannte Angebotslücken werden so gut und rasch wie möglich geschlossen. Die nötigen Mittel werden aus den Integrationspauschalen bereitgestellt, welche der Bund den Kantonen bezahlt. Gegenwärtig entstehen weder dem Kanton noch den Einwohnergemeinden zusätzliche Kosten. Allerdings sei erwähnt, dass die nötigen Entwicklungsschritte etwas Zeit benötigen. Selbst wenn finanzielle Mittel verfügbar sind, muss immer auch qualifiziertes Personal für die Angebotserweiterung rekrutiert werden. Gegenwärtig erfolgt dies in allen Kantonen; entsprechend schwierig gestaltet sich mitunter die Suche.
3.2.3 Zu Frage 3: Was hält die Regierung von Freiwilligenarbeit? Könnte zum Beispiel mit Einbezug der Bevölkerung, ein Projekt einer Art Götti-Systems gestartet werden, wie im Kanton Basellandschaft? Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass gegenwärtig in der Bevölkerung eine grosse Hilfsbereitschaft gegenüber asyl- und schutzsuchenden Personen besteht. Es kommt vermehrt zu Spenden- und Sammelaktionen. Zunehmend melden sich viele Freiwillige, welche gerne in den kantonalen Asylunterkünften mithelfen wollen oder die Integrationsarbeit der Gemeinden unterstützen möchten.
Dieses Engagement ist sehr willkommen und wird auch gebraucht. Entsprechend baut das ASO aktuell mit verschiedenen Trägerschaften eine Plattform auf, damit die eingehenden Anfragen koordiniert und die angebotenen Einsätze wirkungsvoll realisiert werden können. Der Aufbau eines Patenschaftssystems ist darin eingeschlossen. Dieses soll spätestens im Sommer 2016 umgesetzt sein.
3.2.4 Zu Frage 4: Würde die Regierung es Flüchtlingen inskünftig ermöglichen zum Beispiel in der Region Schwarzbubenland/Hinteres Leimental die Integrationskurse im nahen Basel zu besuchen? Die Teilnahme an ausserkantonalen Integrationsangeboten (Sprachkurse und Beschäftigungs-sowie Qualifizierungsprogramme) insbesondere für die Sozialregionen Dorneck und Thierstein ist bereits seit mehreren Jahren möglich und gängige Praxis. So gibt es bspw. eine Kooperation mit Sprachkursanbietern in Basel sowie einen spezifischen Frauenkurs in Breitenbach mit Kinderbetreuung. Damit ist gewährleistet, dass die erwähnten Sozialregionen und Gemeinden nicht ausschliesslich mit den allesamt am Jurasüdfuss gelegenen Gemeindewerken zusammenarbeiten müssen. Allerdings scheinen nicht allen Beteiligten die verfügbaren Angebote und Anmeldungsprozesse bekannt zu sein. Das ASO wird deshalb an kommenden Informationsveranstaltungen verstärkt um die nötigen Hinweise besorgt sein. Es sei an dieser Stelle zudem darauf hingewiesen, dass derzeit im ASO auch ein neues Sprachförderkonzept erarbeitet wird. Die Bedürfnisse der Regionen Dorneck und Thierstein werden hierbei speziell berücksichtigt, die nötigen Optimierungen sind bekannt und werden im Rahmen geeigneter Angebote umgesetzt.

Tobias Fischer (SVP). Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung dieser Interpellation. Ein gutes und funktionierendes Zusammenleben ist nur mit einer guten Integration möglich. Unter einer guten Integration verstehe ich, dass Migranten unsere kulturellen und gesellschaftlichen Werte leben und mittragen. Dass die Integration heute nicht zufriedenstellend ist, zeigt einerseits die Zahl, dass über 80% der Flüchtlinge in unserem Kanton mit dem Aufenthaltsstatus B und N vom Sozialamt abhängig sind. Der Bund entrichtet die Pauschalentschädigung nur zwischen fünf und sieben Jahren. Nachher sitzt der Grossteil dieser Flüchtlinge auf der Tasche der Allgemeinheit. Man kann getrost von einer gescheiterten Integration im grossen Stil sprechen. Andererseits zeigt uns aber auch der Entscheid des Bundesgerichts, dass es nicht wirklich daran interessiert ist, Flüchtlinge besser zu integrieren. Ansonsten würde das Bundesgericht nicht ein Kopftuchverbot an Schulen als nicht rechtens einstufen - und dies mit der fadenscheinigen Begründung, dass kein öffentliches Interesse bestehe. Hier besteht sehr wohl ein öffentliches Interesse. Der Regierungsrat schreibt in seiner Beantwortung, dass einerseits sehr bewährte Strukturen vorhanden sind und dass man diese Strukturen laufend ausgebaut, angepasst und auch spezielle Bedürfnisse berücksichtigt hat. Anhand der Statistik des Bundesamts kann man aber nicht von fruchtenden Massnahmen sprechen. Ich wage mich jetzt an eine Prognose. 1'411 Flüchtlinge sind letztes Jahr in unseren Kanton eingereist, Tendenz steigend. Nimmt man das als Durschnittsbasis an,

werden wir in fünf Jahren, wenn der Bund keine Pauschalentschädigungen mehr entrichtet, pro Jahr durch die Asylschiene 850 Sozialhilfeempfänger mehr in unserem Kanton haben. Wie habe ich gerechnet? 1'411 Flüchtlinge, 75% werden hier bleiben - so schreibt es der Regierungsrat - und von diesen 75% werden laut dem Bundesamt für Statistik 80% von der Sozialhilfe leben. Das ergibt 850 Sozialhilfeempfänger der Asylschiene. Das wiederum bedeutet beispielsweise, dass eine Gemeinde mit 1'400 Einwohnern rund 8 Sozialhilfebezüger pro Jahr mehr erhalten wird. Hägendorf beispielsweise hat 4'800 Einwohner, was 16 Sozialhilfebezüger mehr pro Jahr bedeutet. Ich kann nicht genau beziffern, welche Kosten das aufwerfen wird. Aus den Medien erfährt man, dass ein Sozialhilfebezüger bis zu 30'000 Franken pro Monat kostet. Es ist eindeutig, dass dieses System die Gemeinden in existentielle Gefahr bringen kann, wenn man die Fakten genau betrachtet. Dass trotz intensivem Ausbau der heutigen Asylindustrie keine besseren Resultate erzielt werden, zeigt uns, dass man auch mit noch mehr Kursen und Integrationsmassnahmen nicht weiterkommt. Nach meiner Auffassung ist die Zeit angebrochen, wo grundsätzliche Korrekturen am Asylkurs notwendig sind. In erster Linie gilt es, den an Leib und Leben Bedrohten vorübergehend Schutz zu gewähren. Das Ziel muss sein, dass die Schutzbedürftigen baldmöglichst wieder in ihr Heimatland zurückkehren können und somit auch wieder freie Kapazitäten in unserem Land geschaffen werden für andere an Leib und Leben bedrohte Personen.
Der Regierungsrat schreibt, dass Kanton und Gemeinden gefordert sind, geeignete Integrationsmassnahmen in die Wege zu leiten. Aus unserer Sicht sind die Integrationsmassnahmen schon jetzt genügend ausgebaut. Dass die bereits eingeleiteten Massnahmen nicht fruchten, bestätigt doch, dass noch mehr Massnahmen, die in die gleiche Richtung gehen, der falsche Weg sind. Vielleicht müsste man einen anderen Ansatz verfolgen, um das Problem anzugehen. So könnten die langen Aufenthaltsbewilligungen viel restriktiver ausgehändigt werden und es könnte dafür gesorgt werden, Personen, die nicht mehr an Leib und Leben bedroht sind, durch eine geordnete Rückführung zurück in ihr ursprüngliches Land zu begleiten, und zwar so, dass weniger verloren gehen als heute. Unsere Fraktion ist mit der heutigen Asylsituation nicht einverstanden und der Meinung, dass die Rahmenbedingungen bereits jetzt zu grosszügig ausgelegt sind. Für die Integration ist der Flüchtling der Hauptverantwortliche und Hauptakteur und nicht das Gastgeberland.

Stefan Oser (SP). Der Vorstoss ist primär zusammen mit Personen, die mit den Flüchtlingen direkt an der Front arbeiten, entstanden - einerseits mit den Sozialregionen, andererseits mit aktiven Freiwilligen aus der Bevölkerung. Diese sehen und spüren, wo der Schuh drückt. Es ist mit Sicherheit nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Gemeinden, die Kantone und den Bund, die Flüchtlinge zu integrieren und geeignete Unterkünfte zu finden. In der Stellungnahme des Regierungsrats ist ersichtlich, dass der Kanton diesbezüglich aktiv ist und einiges unternimmt. Es sollte im Interesse aller sein, dass die Personen mit einem Leibrecht schnellstmöglich in die finanzielle Unabhängigkeit zu entlassen sind. Es würde sich lohnen, für die Integrationsstartphase mehr finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, denn so könnten junge Menschen beispielsweise rasch mit den richtigen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen in eine geeignete Berufsausbildung oder Anstellung vermittelt werden und somit baldmöglichst auf eigenen Füssen stehen. Aus der Bevölkerung ist gegenwärtig eine grosse Hilfsbereitschaft spürbar, was sehr erfreulich ist. Diese sollte aber auch genutzt werden. Die freiwilligen Personen sollten ernst genommen werden und gehören professionell betreut. Die Teilnahme an den ausserkantonalen Integrationsangeboten, insbesondere für die Sozialregion Dorneck-Thierstein, würde ich nicht als gängige Praxis bezeichnen. Sie kann nicht so genutzt werden, wie es der Regierungsrat in seiner Stellungnahme ausführt. Es muss vermehrt mit unseren Nachbarkantonen kooperiert und entsprechende Abkommen realisiert werden. Ich erlaube mir das Beispiel eines sehr guten Angebots, das sich «Link zum Beruf» nennt, anzuführen. Dieses wird an der Gewerbeschule Basel angeboten und ist für Flüchtlinge unseres Kantons ohne das erwähnte Abkommen schwierig zu besuchen, weil es für uns in der jetzigen Situation nicht bezahlbar ist. Wir müssten im Vergleich zum Kanton Basel-Stadt ein Vielfaches hinblättern. Die SP-Fraktion dankt für die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrats und ist der Ansicht, dass er ebenfalls erkannt hat, dass die Anstrengungen zur Integration verstärkt werden müssen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Auf meine Nachfrage hin hat der Interpellant seine Zufriedenheit ausgedrückt.

Peter Hodel (FDP). Die aktuelle und möglicherweise noch zu erwartende Flüchtlingssituation hat den Interpellanten zu vier Fragen veranlasst. Die Fragen zielen auf das aktuelle Angebot von Integrationsmassnahmen ab, insbesondere auf die regionale Verteilung der Angebote. In den vier Fragen geht es um die sofortige Schaffung von zusätzlichen Integrationsmassnahmen und deren Finanzierung, die Einschätzung der Freiwilligenarbeit und die Inanspruchnahme von ausserkantonalen Angeboten, insbe-

sondere im Schwarzbubenland. In der Beantwortung stellt der Regierungsrat fest, dass die Angebote dauernd den sozialen Situationen angepasst und ausgebaut werden. Längere Wartezeiten seien nicht bekannt. Bei den Massnahmen für die berufliche Integration stellt der Regierungsrat fest, dass die bestehenden Angebote ergänzt werden müssen, insbesondere für jüngere Asylsuchende. Für die kommenden Monate werden zusätzliche Angebote und Massnahmen in Aussicht gestellt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein vielseitiges Basisangebot und bewährte Strukturen bestehen. Diese werden aktuell der Situation angepasst, ergänzt und adäquat ausgebaut. Mit dieser Aufgabe ist nicht nur der Kanton gefordert. Auch die Gemeinden müssen auf ihre regionalen Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Massnahmen bereitstellen. Bereits heute ist es möglich, gezielt - ich betone: gezielt - ausserkantonale Integrationsmassnahmen und -angebote zu besuchen, insbesondere für die Sozialregionen Dorneck und Thierstein. Wir konnten feststellen, dass es vielleicht ein Mehr an Informationsfluss für die zuständigen Sozialregionen sein muss. Unsere Fraktion bedankt sich für die ausführliche und schlüssige Beantwortung der Fragen.

Doris Häfliger (Grüne). Wir danken für die von Stefan Oser gestellten Fragen und die seriösen Antworten, die das Amt für soziale Sicherheit gegeben hat. Wir sehen, dass es ein grosses Anliegen ist, die kommenden und die anstehenden Probleme zu lösen. Ich denke, dass es für die Betroffenen sehr bedrückend ist, wenn sie so lange warten müssen - die Kurse sind zum Teil bis ins Jahr 2017 ausgebucht - wenn sie ein Anrecht auf Kurse haben. Wir sprechen hier von den Personen mit Status F oder B. Es gibt auch viele mit Status N, die länger als ein halbes Jahr warten müssen und nicht wissen, wie es weitergeht. Der Kanton macht viel mehr. So konnte man lesen, dass es eine Versechsfachung der Beschäftigungs- und Integrationsplätze gibt und dass er eine zweite Integrationsklasse starten will. Auf der anderen Seite besteht immer die Angst in Bezug auf die Kosten und den Nutzen. Wir denken, dass es dafür vier Stützen braucht. Das ist entscheidend und auch der Regierungsrat ist dieser Meinung. Wir brauchen sicher die motivierten Teilnehmer. Diejenigen, die ich bis jetzt kennengelernt habe - und hier möchte ich Tobias Fischer fragen, wie viele er persönlich kennt, die Asylanträge gestellt haben - sind sehr motiviert und wollen wirklich etwas machen. Sie finden aber teilweise keinen Platz in den Kursen. Ich könnte einige Beispiele nennen. Die Motivation der Teilnehmer, so wie ich sie bis jetzt erlebt habe, ist also vorhanden. Der Kanton stellt ein grosses Angebot zur Verfügung. Wie er aber richtig sagt, braucht es die Gemeinden. Diese wiederum haben natürlich grossen Respekt vor den Kosten. Mir scheint, dass es oftmals unklar ist, wie viel von diesen Integrationsgeldern, also von den zur Verfügung stehenden 6'000 Franken, die Gemeinden für ihre eigenen Aktionen brauchen dürfen. Bisher konnte mir das niemand genau sagen.
Des Weiteren braucht es auch die Freiwilligen. Diese sind gewillt, Dinge zu übernehmen. Deutsch lernen kann man nur, wenn man mit jemandem Deutsch reden kann. So braucht es von uns allen einen gewissen Mut, um sich zu melden. Ich weiss von Personen, die sich für das «Götti-/Gottesystem» zur Verfügung stellen wollen und sich gemeldet haben, nun aber monatelang warten und nichts hören. Ich finde es richtig, dass der Kanton sagt, dass es Richtlinien braucht und nicht jeder irgendetwas machen kann. Es sollte aber nicht eine Doktorarbeit gemacht werden, bis man loslegen kann. Es besteht doch eine gewisse Angst, dass Gelder irgendwohin verschwinden, die man an einem anderen Ort sinnvoll hätte verwenden können. Tobias Fischer möchte ich sagen, dass ich ihn sehr gerne mitnehmen würde zu einer Gruppe, von der wir regelmässig zum Essen eingeladen werden. Auch er ist ein Geschäftsinhaber eines KMU und hätte vielleicht die Chance, jemandem eine Praktikumsstelle zu geben, um zu schauen, ob sich jemand doch eignen würde. Hat man mit diesen Menschen persönlich zu tun, kann man sehen, dass diese teilweise sehr engagiert sind und niemandem auf der Tasche liegen wollen. Sie wollen arbeiten.

Bruno Vögtli (CVP). Die Interpellation fordert die verbesserte Integration mit Kursen für Flüchtlinge in den verschiedenen Regionen. Wie bereits im Vorstosstext erklärt wird, ist in nächster Zeit mit einer grossen Aufnahme von Flüchtlingen zu rechnen. Das Angebot von solchen Kursen ist bis Ende 2016 bereits ausgebucht. Deshalb wird vom Interpellanten gefordert, dass auch kantonsübergreifend zusammengearbeitet werden soll, damit die Flüchtlinge keine grossen Distanzen zurücklegen müssen und somit Fahrkosten eingespart werden können. Gemäss dem Regierungsrat wird sich ein grosser Teil der Flüchtlinge für längere Zeit in der Schweiz aufhalten. Wenn sich die Asylsuchenden in der Schweiz integrieren können, indem sie Sprachkurse und Schulungen zu unserer Kultur sowie zu unserem Rechtssystem besuchen können, ist das von grossem Vorteil. Sie haben auch die Gelegenheit, vom ersten Tag an Deutschunterricht zu nehmen, damit sie einen Basiswortschatz lernen können. Die Asylsuchenden wohnen meistens in Gemeinschaftsunterkünften und werden von den zuständigen Sozialdiensten oder kommenden Asylorganisationen betreut. In aller Regel wird ihnen auch die Teilnahme an Deutschintegrationskursen bis zum Sprachniveau ermöglicht. Somit wird auch das Zusammenleben mit Gemeinden und Behörden

vereinfacht. Die Kosten der vom Kanton organisierten Angebote werden aus dem kantonalen Asylfonds finanziert. Im Weiteren wird aufgezeigt, dass das aktuelle Angebot an Bedarfsgruppen sehr gut ausgelastet ist. Es werden jedoch bereits Kursausschreibungen für das Jahr 2017 zusammengestellt. Wir verlangen vom Kanton, dass allen Beteiligten die verfügbaren Angebote und Anmeldungsprozesse bekanntgegeben werden.
Es darf auch festgestellt werden, dass bewährte Strukturen seitens des Kantons für ein gutes und vielfältiges Basisangebot für die zentralen Integrationsmassnahmen bereitgestellt werden. Zur Frage, wie es mit der Freiwilligenarbeit aussieht, kann gesagt werden, dass die Bevölkerung gegenüber asyl- und schutzsuchenden Menschen eine sehr grosse Hilfsbereitschaft zeigt. Auf die Frage, ob der Regierungsrat es inskünftig ermöglicht, die Personen in der Region Schwarzbubenland in Integrationskurse nach Basel zu schicken: Die Teilnahme an ausserkantonalen Integrationsangeboten in der Region Dorneck-Thierstein ist seit mehreren Jahren möglich und gängige Praxis. Im Weiteren werden auch spezielle Frauenkurse mit Kinderbetreuung in Breitenbach angeboten. Wir dürfen feststellen, dass der Kanton sehr viel unternimmt und den Flüchtlingen eine sehr gute Basis anbietet. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Stellungnahme sowie für die Beantwortung der Fragen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich halte mich kurz, da noch zwei weitere Vorstösse vorliegen, die sich mit diesem Thema beschäftigen. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass es unbestritten ist, dass Integrationsmassnahmen für die Menschen, die hier bleiben, sehr wichtig sind. Es ist ebenfalls unbestritten, dass noch mehr gemacht werden kann, und zwar genau aus dem von Tobias Fischer genannten Grund. Die Quote der Personen, die in die Arbeit integriert sind, ist zu tief und die aus Sicht der Sozialhilfeabhängigkeit zu hoch. Ich stelle aber auch fest, dass rechnen heute wahrscheinlich ein wenig eine Glückssache ist. Das war bereits bei den vorherigen Vorstössen so. Will man das umrechnen, so wie das Tobias Fischer getan hat, muss man die richtigen Parameter haben. Diese sind so, dass die Quote der Personen, die in den Arbeitsmarkt integriert sind, steigt. Der Aufenthaltsstatus N wird in einen anderen Status wechseln, wenn die Menschen hier bleiben können. Irgendwann wird über den Asylsuchenden mit Status N entschieden. Sie können entweder hier bleiben oder sie müssen gehen. Will man grundlegend etwas ändern, muss man am 5. Juni 2016 unbedingt Ja stimmen. In diesem Fall würde schneller entschieden und mit den Integrationsmassnahmen oder Ausweisungen und Rückführungen könnte schneller begonnen werden.

A 0090/2015

Auftrag Urs Huber (SP, Obergösgen): Steuerredlichkeit als Voraussetzung von Staatsaufträgen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2015:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, den § 11 «Ausschluss» des kantonalen Submissionsgesetzes mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «In den vorangegangenen zehn Jahren Steuerdelikte (Steuerhinterziehung, Steuerbetrug) begangen hat.»
2. Begründung. Gemeinden und Kanton dürfen Aufträge nach Submissionsgesetz nur an Unternehmen vergeben, die die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Lohngleichheit von Mann und Frau einhalten (§ 9). Im § 11 Ausschluss sind zudem Gründe aufgelistet, wenn Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Diese Gründe sollen ergänzt werden.
Es soll nur Aufträge der öffentlichen Hand erhalten können, wer nicht Steuern hinterzieht. Wer Steuerdelikte begangen hat, soll keine Aufträge von der öffentlichen Hand mehr bekommen. Es braucht zudem eine relativ lange Sperrfrist, damit eine Sperre wegen der oft sehr langen Verfahrensdauer überhaupt Wirkung erzielt.
Unternehmen bewerben sich um Aufträge des Kantons Solothurn und stehen in einem Wettbewerb untereinander. Es kann nicht sein, dass Unternehmungen, die Steuerdelikte gegenüber dem Auftraggeber begangen haben, dafür noch mit Aufträgen des vorher quasi Betrogenen belohnt werden.
Die neue Norm hat eine prophylaktische Funktion: wer Aufträge von Kanton und Gemeinden bekommt, wird wissen, dass sich die Steuerredlichkeit langfristig auszahlt und Konkurrenten, die sich daran nicht

halten, von Offerten zu Ausschreibungen der öffentlichen Hand ausgeschlossen sind. Wo in der Vergangenheit gesündigt worden ist, wird sich für die Unternehmensführung die Frage stellen, ob es sich nicht auszahlt, im Rahmen einer Nachmeldung mit den Steuerbehörden ins Reine zu kommen.
Wenn wirklich alle ihren Deklarations- und Steuerpflichten nachkommen, führt dies zu Fairness innerhalb der auftragsuchenden Firmen. Die Umsetzung ist deshalb im allgemeinen Interesse.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Momentane gesetzgeberische Entwicklungen im Beschaffungsrecht. Der Auftrag verlangt eine Änderung des Submissionsgesetzes . Im Bereich des Submissionsrechts sind derzeit grössere Änderungsbestrebungen im Gang, worauf hier vorweg kurz einzugehen ist.
Z.Zt. ist die Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, BGS 721.521) in Kraft, der alle Kantone beigetreten sind. Die IVöB harmonisiert die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze. Sie will damit den Markt der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und andern Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben öffnen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz auf der kantonalen und kommunalen Ebene umsetzen (Art. 1 Abs. 1 und 2 IVöB). Der Kanton Solothurn hat das öffentliche Beschaffungswesen im Submissionsgesetz und in der Submissionsverordnung, entsprechend den Vorgaben des übergeordneten Rechts (namentlich der IVöB), geregelt. Die Regelungen der IVöB und des kantonalen Submissionsgesetzes finden auf die Beschaffungen des Kantons und der Gemeinden Anwendung .
Derzeit wird die IVöB überarbeitet. Anlass dazu gab eine im Jahr 2012 abgeschlossene Revision des GPA, welche Anpassungen erforderlich macht. Am 22. September 2014 wurde über den Entwurf einer totalrevidierten IVöB vom Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB) ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet . Auf Stufe Bund regelt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB, SR 172.056.1) das Submissionsrecht. Über Letzteres wurde am 1. April 2015 ebenfalls eine totalrevidierte Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage der Kantone (E-IVöB) und jene des Bundes (E-BöB) sind weitgehend aufeinander abgestimmt (sog. parallele Revision). Der Zeitplan sieht vor, dass die Revision im Jahr 2016 in der Bundesversammlung und anschliessend in den kantonalen Parlamenten behandelt werden soll. Sollte der Kanton Solothurn der revidierten interkantonalen Vereinbarung beitreten, welche das kantonale Beschaffungsrecht umfassend und einheitlich regelt, würde das kantonale Submissionsgesetz praktisch hinfällig.
3.2 Grundsätzliche Sympathie für das Anliegen des Auftrags. Nach dem geltenden Submissionsrecht des Kantons Solothurn kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen, insbesondere auch wenn diese «Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen» (§ 11 Bst. c SubG). Daraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber von Anbietern und Anbieterinnen, die in Submissionsverfahren Aufträge erhalten wollen, verlangt, dass sie ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Dem Wortlaut nach ist diese Bestimmung recht offen gehalten, wobei sich die darin enthaltene Verpflichtung indessen auf die Bezahlung von (rechtskräftig) festgelegten Steuern und Sozialabgaben beschränken dürfte. Entsprechend wird die Bestimmung in der Praxis auch gehandhabt. Die Intention des Gesetzgebers ging aber wohl auf eine vollständige Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen. Denn es ist kaum anzunehmen, dass er falsch deklarierende Unternehmen gegenüber den «bloss» zahlungsunwilligen oder beschränkt zahlungsfähigen schonen wollte. Hinzu kommt, dass die Aufzählung nach § 11 SubG nicht abschliessend gemeint ist («insbesondere»). Es stellt sich deshalb die Frage, ob (rechtskräftig verurteilte) Steuerhinterzieher und -betrüger nicht schon nach dem geltenden Recht vom Verfahren ausgeschlossen werden könnten. Wie der Auftraggeber in der Begründung zu Recht ausführt, wäre es schwer zu rechtfertigen, einem Anbieter öffentliche Aufträge erteilen zu müssen, wenn dieser Anbieter kurz vor der Vergabe für ein Steuerdelikt gegen das Gemeinwesen verurteilt worden wäre. Auch als Anreiz zur Wahrung der Steuerredlichkeit können wir dem geforderten Ausschlusstatbestand eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Eine Präzisierung oder Ergänzung, wie sie der Auftrag verlangt, widerspricht mindestens nicht dem Sinn und Geist des geltenden Rechts.
3.3 Absehbare Vollzugsschwierigkeiten eines neuen Ausschlussgrundes. Der vorgeschlagene Wortlaut einer Ergänzung von § 11 SubG wirft aber bei näherer Betrachtung zahlreiche Fragen auf und lässt im Vollzug erhebliche Schwierigkeiten erwarten.
3.3.1 Welche «Steuerdelikte» würden zum Ausschluss führen? Zuerst müsste geklärt werden, welche «Steuerdelikte» einen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben könnten, und zwar generell (welche Straftatbestände?) sowie auf den Einzelfall bezogen (z.B. Betrag der hinterzogenen Steuer, Schwere des Verschuldens etc.). Hier stellt sich vor allem die Frage der Verhältnismässigkeit, welche auch im Verwaltungsrecht stets zu beachten ist. Der Auftraggeber weist denn auch im Auftragstext in Klammer ausdrücklich auf die eher schwerwiegenden Tatbestände der Steuerhinterziehung (§ 189 StG ; Art. 96 MWSTG und des Steuerbetrugs (§ 200 StG) hin. Er verzichtet hingegen beispielsweise auf die Nennung des Tatbestands der Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 188 StG; Art. 98 MWSTG), welcher

etwa bei Nichteinreichung der Steuererklärung trotz Mahnung oder bei Nichterfüllung einer Meldepflicht zur Anwendung kommt. Von ähnlicher Schwere wie die im Auftragstext genannten Strafnormen dürften überdies die Straftatbestände der Veruntreuung an der Quelle bezogener Steuern (§ 201 StG) sowie der Steuerhehlerei (Art. 99 MWSTG) sein. Daneben gibt es noch eine ganze Reihe von Steuern, welche auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden gesetzlich geregelt sind und welche Gegenstand von «Steuerdelikten» sein können. Zu nennen wären beispielsweise folgende Abgaben:

- Motorfahrzeugsteuer : Strafsteuer gemäss § 18;
- Schiffssteuer : Strafsteuer gemäss § 11;
- Mineralölsteuer: Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer, Steuerhehlerei, Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflicht und Ordnungswidrigkeiten (Art. 38 ff. MinÖStG, Widerhandlungen verfolgt die Eidgenössische Zollverwaltung im Verwaltungsstrafverfahren (Art. 42 MinÖStG);
- Alkoholsteuer: Verletzung der Hoheitsrechte, Gefährdung der Hoheitsrechte, Hinterziehung und Gefährdung von Abgaben, Hehlerei, Missachtung der Handels- und Werbevorschriften und andere Widerhandlungen (Art. 52 ff. AlkG, Widerhandlungen verfolgen die Eidgenössische Alkoholverwaltung im Verwaltungsstrafverfahren, die kantonalen Strafverfolgungsbehörden oder die Eidgenössische Zollverwaltung (Art. 59 Abs. 2 und 3 und Art. 57 Abs. 3 AlkG);

Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines möglichen Ausschlusses müsste die Vergabebehörde jeweils die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, wobei wohl auf das jeweilige Verschulden oder auch den Steuerbetrag abzustellen wäre. So könnte allenfalls bereits die Verletzung von Verfahrenspflichten für einen Ausschluss genügen, wenn z.B. vorsätzlich und trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht worden ist. Hingegen könnte sich ein Ausschluss bei einer Steuerhinterziehung als unverhältnismässig erweisen, wenn diese z.B. fahrlässig und nur für einen geringen Betrag erfolgt ist.
Entsprechend zu berücksichtigen wären wohl auch besondere Konstellationen wie die (erstmalig straflose Selbstanzeige (§ 189 Abs. 3 StG), der Versuch (§ 190 StG), die Anstiftung, Gehilfenschaft oder die Mitwirkung (§ 191 StG).
3.3.2 Anbieter mit Domizil in einem andern Kanton oder im Ausland. Unternehmen, die von solothurnischen Gemeinwesen Aufträge in Submissionsverfahren erhalten, sind nicht nur im Kanton Solothurn domiziliert, sondern teilweise auch in anderen Kantonen und vereinzelt auch im Ausland. Da das solothurnische Submissionsrecht die Steuerbehörden anderer Kantone und gar des Auslandes nicht zur Auskunft verpflichten kann, lässt sich die Verpflichtung nur über die Selbstdeklaration umsetzen. Darin muss das Unternehmen seine Zustimmung erteilen, dass die Vergabebehörde umfassende Steuerauskünfte einholen kann. Dazu gehören sicher Auskünfte zu offenen Steuerforderungen (bereits nach geltendem Recht) sowie über Steuerstrafverfahren. Letztere müssten jeweils bei den Steuerämtern eines oder mehrerer Kantone, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (z.B. betr. Mehrwertsteuer) bzw. allenfalls bei weiteren Bundesämtern (z.B. Alkoholverwaltung etc.) sowie bei den Strafverfolgungsbehörden der Kantone eingeholt werden. Dies weil je nach «Steuerdelikt» ein Steuerstrafverfahren durch das kantonale Steueramt, ein Verwaltungsstrafverfahren durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (z.B. soweit es um Mehrwertsteuer ginge) bzw. ein anderes Bundesamt oder ein ordentliches Strafverfahren durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geführt wird. Je nach Auslegung des Begriffs der «Steuerdelikte» müssten gar Auskünfte bei Gemeinden eingeholt werden (z.B. beim Friedensrichter). Ob die Vergabebehörde auf diesem Weg immer zu den gewünschten Auskünften kommen würde, ist offen. Ebenso würde die systematische Einholung solcher Auskünfte bei ausserkantonalen oder ausländischen Behörden vor dem Zuschlagsentscheid die Vergabeverfahren wohl zuweilen erheblich verzögern sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sprich: i.d.R. unnötige Bürokratie) verursachen. Sie würde damit andern unlängst getroffenen politischen Entscheidungen zuwiderlaufen (vom Volk angenommener Art. 121 Abs. 5 KV [«KMU-Förderinitiative»]; erheblich erklärter Auftrag «Bürokratieabbau nicht nur für KMU's, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle mit Kanton und Gemeinden in Beziehung stehenden Organisationen» der Fraktion CVP/EVP/glp, KRB A 069/2011 vom 19. Juni 2012).
Allerdings ist auch eine praxistauglichere Umsetzung mittels Selbstdeklaration vorstellbar, wie sie bereits nach geltendem Recht bezüglich der Erfüllung der Steuer- und Sozialabgabepflicht oder der Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss GAV gehandhabt wird. Danach haben die Anbieter, ergänzend zur Selbstdeklaration, mindestens einmal jährlich der Vergabebehörde amtliche Bestätigungen der zuständigen Amtsstellen oder paritätischen Organe einzureichen. Bei entsprechender Handhabung muss sich das Vergabeverfahren nicht unbedingt verzögern, könnte doch ein erteilter Zuschlag auch noch nachträglich widerrufen werden, falls die geforderten Bestätigungen nicht beigebracht würden. Allerdings müssten auch so, je nach den Umständen, Bestätigungen von mehreren Behörden eingeholt werden, was mit administrativen Belastungen für die anbietenden Unternehmen verbunden wäre.

Überdies müssten die Vergabebehörden in die Lage versetzt werden, bei den Anbietern wie auch bei den Steuer- sowie den Strafbehörden die richtigen Fragen zu stellen, weshalb eine entsprechende Rechtsnorm im Hinblick auf die praktische Anwendung hinreichend klar ausgestaltet sein müsste, namentlich auch bezüglich der nachfolgenden Punkte.

3.3.3 Reicht die Hängigkeit eines Steuerstrafverfahrens aus oder braucht es eine rechtskräftige Verurteilung? Die Regelung müsste sicher so ausgestaltet werden, dass nur eine formell rechtskräftige Verurteilung wegen «Steuerdelikten» einen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben würde. Ein Abstellen auf ein erst eingeleitetes, noch hängiges Steuerstrafverfahren wäre mit der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) nicht vereinbar.

3.3.4 Beginn der Zehnjahresfrist. Festzulegen wäre auch, ab wann die im Auftrag genannte Zehnjahresfrist zu laufen beginnen würde. Ist die Steuerperiode massgebend, für die unvollständig deklariert worden ist? Dann kann die Frist schon bald nach Einleitung des Strafverfahrens ablaufen. Oder ist es der Zeitpunkt der steuerverkürzenden Handlung (z.B. Abgabe der unvollständigen Steuererklärung) oder Unterlassung (keine Steuererklärung, Akzeptieren einer ungenügenden Ermessensveranlagung)? Der Fristbeginn verschiebt sich hier mehr oder weniger nach hinten und lässt sich wohl nicht leicht bestimmen. Oder beginnt sie mit der formellen Rechtskraft des Steuerstrafbescheids? Dann ist es ohne Weiteres denkbar, dass ein Unternehmen, das sich seit 20 Jahren steuerlich korrekt verhält, noch immer von Submissionsverfahren ausgeschlossen werden kann. Fraglich ist dann zudem, ob die Behörden die notwendigen Auskünfte (mit vertretbarem Aufwand) noch erteilen könnten.

3.3.5 Zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten wie Firmenänderungen, Domizilverlegungen, Neugründungen. Hinzu kommen die zahlreichen Möglichkeiten, einen neuen Ausschlusstatbestand, wie er vom Auftrag gefordert wird, in der Praxis zu umgehen. Es wäre wohl ein leichtes Unterfangen, durch juristische Kniffe wie Firmenänderungen, Domizilverlegungen oder Neugründungen die Durchsetzung der Bestimmung zu vereiteln oder für die Vergabebehörden erheblich zu erschweren. Könnte die Regelung beispielsweise noch angewendet werden, wenn ein selbständigerwerbender Handwerker, der als Einzelunternehmen tätig gewesen und Steuern hinterzogen hat, die gleiche Tätigkeit unter dem Mantel einer neu gegründeten Aktiengesellschaft, welcher er als Einzel- oder Mehrheitsaktionär beherrscht, weiterführt? Oder wie wäre zu entscheiden, wenn das fehlbare Unternehmen mittlerweile von einem Konkurrenten übernommen und die bisherige Geschäftsleitung ausgewechselt worden wäre? Derartige Fragen würden sich in der Praxis stellen. Die Umgehungsmöglichkeiten würden die Wirksamkeit der Norm weitgehend zunichte machen.

3.4 Anpassung des kantonalen Submissionsrechts zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Anknüpfend an die vorherigen Ausführungen zu den aktuellen Revisionsarbeiten an der IVöB (s. Ziff. 3.1) lohnt sich ein Blick in die dort vorgesehenen Regelungen, welche den Zielsetzungen des vorliegenden Auftrags entsprechen. Artikel 44 E-IVÖB regelt den Ausschluss vom Verfahren und den Widerruf des Zuschlags, Artikel 45 E-IVÖB die (weiteren) Sanktionen, welche gegen fehlbare Anbieter ergriffen werden können. Gemäss Artikel 44 Buchstabe d E-IVÖB kann ein Anbieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen oder ein Zuschlag widerrufen werden «bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie bei einem Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers». Dabei kann der Anbieter auch ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzung nicht auf ihn selber, sondern auf seine Organe, einen beigezogenen Dritten (Subunternehmer) oder dessen Organe zutrifft. Nach Artikel 45 Absatz 1 E- IVÖB kann ein Anbieter, der selber oder durch seine Organe in dieser Weise fehlbar geworden ist, zusätzlich zum Verfahrensausschluss noch mit einer Sanktion belegt werden, welche darin bestehen kann, dass er verwarnt, von künftigen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen oder ihm eine Busse auferlegt wird. Nach Buchstabe k ist ein Ausschluss vom (aktuellen) Vergabeverfahren auch möglich «bei Nichtbezahlung fälliger Steuern oder Sozialabgaben», wobei dieser Ausschlussgrund nicht zu Sanktionen gemäss Artikel 45 E-IVÖB soll führen können.

Mit der in Artikel 44 Buchstabe d i.V.m. Artikel 45 E-IVÖB vorgesehenen Regelung würde dem Anliegen des Auftrags weitgehend entsprochen. Es kann davon ausgegangen werden, dass z.B. ein Steuerbetrug zu Lasten des Kantons und der Gemeinde ein «Vergehen zum Nachteil des Auftraggebers» wäre. Der fehlbare Anbieter könnte dann nicht nur vom laufenden Vergabeverfahren des Kantons oder der Gemeinde ausgeschlossen, sondern überdies für bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen ausgeschlossen werden. Aufgrund der hängigen Rechtsetzungsarbeiten auf interkantonaler Ebene zur weitgehenden Vereinheitlichung des öffentlichen Beschaffungsrechts und der voraussichtlichen Behandlung der neuen IVöB im Verlauf des nächsten Jahres macht es derzeit keinen Sinn, eine eigene kantonale Regelung entsprechend dem vorliegenden Auftrag, ganz abgesehen von den damit verbundenen Schwierigkeiten im Vollzug, ins Submissionsgesetz aufzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. März 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Urs Huber vom 4. Mai 2016:

Der Auftragstext soll lauten: Anbieter sollen bei der Vergabe von Aufträgen vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie in den vergangenen zehn Jahren Steuerdelikte (Steuerhinterziehung, Steuerbetrug) begangen haben. Der Regierungsrat wird beauftragt, sich für dieses Anliegen im Rahmen der IVöB-Revision einzusetzen und in der Folge § 11 des kantonalen Submissionsgesetzes «Ausschluss» entsprechend zu ergänzen.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den vorliegenden Auftrag «Steuerredlichkeit als Voraussetzung von Staatsaufträgen» und die entsprechend vorliegende Stellungnahme des Regierungsrats am 17. März 2016 im Beisein von Regierungsrat Roland Fürst und von Franz Fürst, Leiter Legistik und Justiz, beraten. Ich nehme es vorneweg: In der Schlussabstimmung ist die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung des Auftrags gefolgt. Die Kommission ist überzeugt, dass das bestehende kantonale Submissionsgesetz, im Speziellen § 11, es bereits ermöglicht, dass Anbieter, die den steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Verfahren ausgeschlossen werden können. Die Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat aufgezeigt, dass das heutige System der Selbstdeklaration bei Angeboten von Vergaben der öffentlichen Hand recht gut funktioniert. Weiter kann die Vergabestelle bei Hinweisen auf Probleme weitere Erkundigungen einholen und allenfalls Fehlbare vom Verfahren ausschliessen oder der Auftrag kann widerrufen werden. Ein weiterer Punkt für die Nichterheblicherklärung des Auftrags ist die Tatsache, dass im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eine Revision auf Bundesebene und auch eine Revision der interkantonalen Vereinbarung im Gang ist. Aus Sicht der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kommt der Auftrag von Urs Huber zur Unzeit. Er will im kantonalen Submissionsgesetz etwas anpassen, das in der interkantonalen Vereinbarung zielführend in Diskussion ist. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bezog bereits im November 2014 zuhanden der Vernehmlassung unseres Kantons zur interkantonalen Vereinbarung der öffentlichen Beschaffung (IVöB) Stellung. Die kritische Haltung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die umfassende, gesamtschweizerische Harmonisierung der Konkordatslösung hatte sich dannzumal vor allem zum Verhandlungsverbot im Rechtsschutz und zu der sehr umfangreichen und eher zentralistischen Abfassung des Vorschlags IVöB gerichtet. Die kritische Haltung im Vernehmlassungsverfahren richtete sich nicht gegen Artikel 44 IVöB, Ausschluss des Verfahrens und Widerruf des Zuschlags, und auch nicht gegen Artikel 45 IVÖB, Sanktionen. In diesen beiden Vereinbarungsartikeln wird das heutige Anliegen des Auftraggebers praktisch vollumfänglich abgedeckt.
Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat sich daran gestört, dass der Auftraggeber mit dem vorliegenden formulierten Text den Anschein erwecken könnte, dass eine grosse Zahl von Unternehmern, die sich für einen öffentlichen Auftrag bewerben, ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen würde. Die Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat aufgezeigt, dass, wie bereits vorhergehend erwähnt, bei einzelnen Fällen die Unredlichen herausgefiltert werden können und die Forderungen des Auftraggebers somit bereits heute erfüllt sind. Zudem ist die geforderte Frist von zehn Jahren aus verschiedenen Gründen kaum umsetzbar und ungenau formuliert und es bestehen verschiedenste Umgehungsmöglichkeiten. Für die Kommissionsmitglieder ist die Steuerredlichkeit ein sehr wichtiger Aspekt. Die Gründe für die Ablehnung des Auftrags sind andere, diese habe ich bereits ausgeführt. Auch der heute vorliegende, geänderte Wortlaut des Auftraggebers ist inhaltlich praktisch identisch und ist bereits an der Kommissionssitzung zur Beratung und Abstimmung vorgelegen. Dieser ist bei der Schlussabstimmung aber klar für nicht erheblich erklärt worden. Die Kommission ist der Meinung, dass im Entwurf des IVöB der Forderung der Steuerredlichkeit gemäss dem Auftrag von Urs Huber bereits weitgehend entsprochen wird und der geänderte Wortlaut nicht mehr viel mit dem Ursprungstext zu tun hat. Im jetzt vorliegenden Wortlaut des Änderungsantrags ist der § 11 des kantonalen Submissionsgesetzes nochmals aufgeführt. Das ist aber keine grosse Änderung, denn es ist selbstredend, dass ein kantonales Gesetz nach erfolgter Revision von interkantonalen Vereinbarungen angepasst wird. Auch eine aufgeworfene Diskussion über Erheblicherklärung und Abschreibung des ursprünglichen Auftragstexts kommt für die Kommission nicht in Frage. Dafür müsste das kantonale Submissionsgesetz angepasst werden und das wäre der falsche Ansatz. Im Namen einer klaren Kommissionsmehrheit - das

Abstimmungsresultat lautete 10:5 Stimmen - fordere ich Sie auf, den vorliegenden Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wie der Kommissionssprecher richtig gesagt hat, ist der Originaltext des Auftrags aufgehoben. Für die Debatte gilt der neue Auftragstext. Das Wort geht nun an die Fraktionssprecher.

Thomas Eberhard (SVP). Der Auftrag von Urs Huber will, dass die Anbieter von Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn sie in den vergangenen zehn Jahren Steuerdelikte begangen hatten. Der Auftraggeber will das so im kantonalen Submissionsgesetz ergänzt haben. Die Frage, die sich unserer Fraktion stellte, ist die: Kommt das wirklich so oft vor und wird diesen Firmen der Zuschlag dann auch gegeben? Nach geltendem Recht kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder Anbieter vom Verfahren ausschliessen. Somit sind die gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich gegeben, um solche Firmen nicht zu berücksichtigen. Zurzeit wird die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen auf Bundesebene revidiert, so dass es möglich sein sollte, eine einheitliche, interkantonale Vereinbarung anzustreben. So wird es vermutlich hinfällig, ein kantonales Submissionsgesetz zu haben. Was in der interkantonalen Vereinbarung festgeschrieben wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Wir haben in unserer Fraktion ebenfalls darüber diskutiert und sind zum Schluss gelangt, dass zumindest der Stossrichtung des Anliegens im Auftrag Rechnung getragen werden muss und dass dieses so auch seinen positiven Aspekt hat. Aus dem vorhin genannten Grund bezüglich der Bundeslösung wäre es aber ein unnötiges Vorpreschen, wenn wir im kantonalen Gesetz eine Anpassung vornehmen, die demnächst wiederum angepasst werden müsste. Die Problematik sehen wir aber vor allem, wie es auch der Regierungsrat erwähnt, im Vollzug, wenn das Gesetz angepasst würde.
Nun komme ich zu dem Punkt, der uns im Auftrag stossend aufliegt, nämlich der Pauschalisierung, dass alle Firmen und das Gewerbe in einen Topf geworfen werden und als Steuerbetrüger gelten sollen. Wir wissen alle, dass ein Grossteil der Unternehmer in der Wirtschaft die Steuern korrekt deklariert und zahlt. Deswegen finden wir es nicht angebracht, das Ganze in ein schiefes Licht zu rücken. Weiter ist zu sagen, dass beim Verschulden und dem Delikt Differenzierungen gemacht werden müssen, um zu sagen, was es sein soll oder was es ist. So würde die Umsetzung schwierig. Bagatelldelikte sind nicht mit Steuerbetrug in einen Topf zu werfen. Zur Handhabung in Bezug auf den Ablauf bei Firmen, die für eine Submission eingeben wollen, kann ich anmerken, dass sicher viele eine Bestätigung für ihre Verpflichtungen einholen. Das weiss ich aus persönlichen Erfahrungen bei der Mehrwertsteuer. Damit wird bereits ein Teil der Abklärungen abgedeckt. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Bestätigungen nicht leichtfertig ausgestellt werden. Weiter ist wichtig zu sagen - und das wird in Beantwortung in Ziffer 3.3.5 erwähnt - dass es immer Umgehungsmöglichkeiten wie Firmenänderungen, Domizilverlegungen oder Neugründungen gibt. Hier würde vermutlich auch eine Gesetzesanpassung nicht das Erwünschte bringen. Die Haltung der SVP-Fraktion deckt sich somit im Wesentlichen mit der Meinung und der Stellungnahme des Regierungsrats. Ich komme zum Schluss: Lassen Sie uns den Auftrag aus heutiger Sicht und zum jetzigen Zeitpunkt als Postulat - wenn man dem so sagen will - abschreiben und ihn nicht erheblich erklären.

Heiner Studer (FDP). Auf den ersten Blick kommen der ursprüngliche Auftrag und auch der geänderte Wortlaut im Grundsatz gut daher. Dennoch sind wir für Nichterheblicherklärung. Wir sind nicht der Meinung von Urs Huber, dass bei einer Annahme des Auftrags beispielsweise keine grösseren Bürokratieaufwände anfallen. Im Gegenteil: Es müssen viele Grundlagen erarbeitet werden und viele Abklärungen müssen getroffen werden. Die Ämter haben vor der Vergabe einige Mehrarbeiten und Mehraufwände, die sie ausführen müssen. Im Weiteren spricht für eine Nichterheblicherklärung des Auftrags, dass bereits heute bei einer Ausschreibung eine Selbstdeklaration beigelegt werden muss. Uns ist auch nicht bekannt, dass bei Vergaben, bei denen Selbstdeklarationen eingegeben wurden, etwas schief gelaufen wäre. Mir scheint, dass Urs Huber von vornherein annimmt - ich möchte nicht sagen unterstellt - dass Unternehmer Steuern hinterziehen. Wir sind der Meinung, dass das sicher nur eine Minderheit ist. Sicher ist auch sehr selten, dass ein solches Unternehmen eine Eingabe macht. Wir sind nicht dafür, dass eine Gesetzesanpassung möglichst schnell durchgesetzt werden muss, weil die IVöB zurzeit umgesetzt wird respektive die Umsetzung zurzeit vor sich geht. Es ist aber klar, dass sich der Regierungsrat für die Umsetzung einsetzt, so wie er es uns in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bereits versichert hat. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird den Auftrag nicht unterstützen und einstimmig nicht erheblich erklären.

Brigit Wyss (Grüne). Die Grüne Fraktion ist mit dem Regierungsrat grundsätzlich einverstanden, dass es aktuell wenig Sinn macht, im Bereich des kantonalen Submissionsgesetzes tätig zu werden, weil die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen überarbeitet wird. Ein erster Entwurf war bereits in der Vernehmlassung. Allenfalls könnte bereits nächstes Jahr eine Vorlage in den Kantonsrat kommen. Deshalb hat Urs Huber seinen Auftragstext auch abgeändert und verlangt jetzt, dass sich der Regierungsrat primär im Rahmen der Revision der Vereinbarung dafür einsetzt, dass Anbieter bei der Vergabe von Aufträgen vom Verfahren ausgeschlossen werden können, wenn nachgewiesen ist, dass sie in den letzten zehn Jahren ein Steuerdelikt begangen haben. Anschliessend soll das kantonale Submissionsgesetz allenfalls angepasst werden, was nicht unbedingt zwingend sein muss. Anders als der Regierungsrat hat die Grüne Fraktion nicht nur Sympathie für dieses Anliegen, denn sie ist ganz klar der Meinung, dass der Kanton bei den Vergaben trotz möglicher Vollzugsschwierigkeiten alles daran setzen muss, dass solche Anbieter herausgefiltert werden. Das ist nicht nur staatspolitisch wichtig, sondern es ist nur fair anderen Anbietern gegenüber, die ihrer Steuerpflicht nachkommen. Es ist jetzt wichtig, dass im Rahmen der Revision der IVöB alles daran gesetzt wird, dass eine entsprechende, und zwar eine vollzugstaugliche Bestimmung, aufgenommen wird. Da ist die Antwort des Regierungsrats leicht bemühend, wenn aufgezählt wird, warum etwas nie möglich ist und nicht der Hauch eines Ansatzes vorhanden ist, wie das allenfalls gemacht werden könnte. Denn die interkantonalen Vereinbarungen sind dafür da, dass man sich darauf einigen kann, welche Steuerdelikte man geahndet haben möchte und wie der Austausch von allfälligen Steuerdaten organisiert werden könnte. Das ist der eigentliche Kern einer interkantonalen Zusammenarbeit. Wie gesagt heisst für uns vollzugstauglich, dass es definiert wird - und es ist machbar, welche Steuerdelikte erfasst werden sollen - und dass man sich darüber einig ist, welche Folgen ein Fehlverhalten hat. Auch wenn im Anschluss nur das Instrument der Selbstdeklaration zur Verfügung steht, darf die Androhung von mehrjährigen Sperrfristen im Falle von falschen Angaben ihre prophylaktische Wirkung sicher nicht verfehlen. Ob und welche Änderungen anschliessend im kantonalen Submissionsgesetz überhaupt noch nötig sind, wird sich erst später zeigen. In diesem Sinne stimmen wir von der Grünen Fraktion dem geänderten Auftrag von Urs Huber zu.

Georg Nussbaumer (CVP). Natürlich ist Steuerredlichkeit ein hohes Gut und natürlich wollen wir das alle auch. Deshalb ist unsere Fraktion der Meinung, dass man darüber nicht reden muss. Hier reden wir aber vom Vollzug und wir haben diesbezüglich gewisse Bedenken. Urs Huber hat ursprünglich verlangt, dass das bestehende Gesetz angepasst wird. Jetzt verlangt er, dass im Rahmen der Anpassung der interkantonalen Vereinbarung für das öffentliche Beschaffungswesen eingewirkt wird, so dass dem Anliegen gerecht wird. Ich behaupte, dass dem bereits jetzt gerecht wird, indem unter § 44, der den Ausschluss aus einer Submission regelt, festgehalten ist - ich zitiere, was der Kommissionssprecher bereits gesagt hat, damit es alle hören: «Ein Ausschluss erfolgt bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie bei einem Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers.», also sogar bei einem Vergehen. Das heisst, dass das grundsätzlich bereits vorhanden ist. Im Absatz k) wird zusätzlich festgehalten, dass bei Nichtbezahlen fälliger Steuern oder Sozialabgaben ebenfalls ein Ausschluss erfolgen kann. Neben den vielen, bereits erwähnten Punkten möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Ganze handelbar und umsetzbar sein muss. Wir müssen aufpassen, was wir machen. Unser Kanton äusserte sich bei der Vernehmlassung zum IVöB zurückhaltend, und zwar aus einem Grund: Das bestehende Gesetz hat 22 Paragraphen. Das, was jetzt auf Bundesebene diskutiert wird, beinhaltet 66 Paragraphen. Irgendjemand muss das umsetzen und ich muss Ihnen sagen, dass wir aufpassen müssen, dass wir nicht vermehrt Gesetze und Regeln aufstellen, die uns zunehmend lähmen. Wenn solche Bestimmungen eine Wirkung haben sollen, müssen sie auch überprüft werden. Je mehr Punkte überwacht werden, umso undurchsichtiger wird das Ganze. Wir sind der Meinung, dass die bestehenden Regelungen mit der Selbstdeklaration ausreichen. Aus diesem Grund wird die grosse Mehrheit unserer Fraktion den Auftrag nicht erheblich erklären.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Wenn man hier Fragen stellt, hat man oftmals das Gefühl, im falschen Film zu sein - wobei ich hier im Saal schon manche Kinovorstellungen gesehen habe. Ich staune darüber, was mir alles unterstellt wird, gesagt oder gewollt zu haben und wie kompliziert das sei. Das ist nicht der gleiche Film, den ich gesehen habe. Ich möchte nochmals auf den Ursprung meines Anliegens zurückkommen. Wenn Sie als Privatperson einer Firma einen Auftrag erteilt haben und von dieser betrogen worden sind, ist klar, dass diese Firma von Ihnen niemals wieder einen Auftrag erhalten wird. Dasselbe sollte auch für den Kanton gelten. Jemand, der nicht nur Schulden hat, sondern wegen Steuerhinterziehung oder -betrug verurteilt wurde - also uns als Kanton betrogen hat - kann von mir -also vom Kanton - keine Aufträge mehr erhalten. Was für einen Privaten keiner weiteren Erwähnung bedarf, ist für den Kanton ein wenig anders. Was hier gelten soll, ist im kantonalen Submissionsgesetz festgehalten. Was darin nicht festgehal-

ten ist, gibt Probleme. Die meisten wissen - insbesondere die Gemeindevertreter - dass nicht einfach zu sagen ist, dass es klar sei, dass ein solches Unternehmen keinen Auftrag mehr erhalten soll. Roland Fürst ist Regierungsrat und obwohl er Fürst heisst, ist er keiner und schon gar nicht ist er König. Auch er kann nicht einfach sagen, dass es nicht in Frage komme, dass dieses Unternehmen nicht akzeptiert werde. In dem bereits zitierten Artikel geht es um den Ausschluss von Firmen, die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen. Das ist also relativ klar. Der Artikel bezüglich des Betrugs ist aus meiner Sicht aber nicht ganz so klar, da können wir noch lange darüber sprechen. In dem Film wird mir auch vorgeworfen, welche Bürokratie und welchen Papierkrieg das nach sich ziehen und wie lange alles dauern würde. Weiter wird gefragt, was denn gemacht wird, wenn der Betroffene im Ausland oder in einem anderen Kanton sei oder die Firma umbenannt hat. Das ist alles richtig. Wenn es aber ein Problem ist, brauchen wir kein Submissionsgesetz. Denn das ist immer der Fall. Das Ganze müsste abgeschafft werden, weil das immer zutrifft. Unter Punkt 3.3.2 wird dann auch ausgeführt, wie kompliziert es sei - auch meine Vorredner haben das gemacht. In einem Satz erwähnt der Regierungsrat dann aber doch, was ich gemeint habe: «Allerdings ist auch eine praxistauglichere Umsetzung mittels Selbstdeklaration vorstellbar, wie sie bereits nach geltendem Recht bezüglich der Erfüllung der Steuer- und Sozialabgabepflicht oder der Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss GAV gehandhabt wird». Ich bin gar nicht auf die Idee gekommen, dass man eine grosse Sache daraus machen könnte. So gesehen: Machen wir es doch einfach. Oder wie es so schön heisst: Wieso einfach, wenn es auch kompliziert geht?
Ich habe es akzeptiert und finde es auch logisch, dass der Auftrag in der jetzigen Situation in eine Gesamtrevision miteinbezogen werden soll. Das war aus meiner Sicht auch im ursprünglichen Auftrag nicht ausgeschlossen. Man hätte sagen können, dass man den Auftrag bejaht, aber mit einem Hinweis auf die interkantonale Vereinbarung. Aus diesem Grund habe ich meinen Vorstoss abgeändert. Ich bin aber nicht ganz sicher, ob das bei dem gnadenlosen Enthusiasmus, den der Regierungsrat an den Tag legt, am Schluss etwas bringt. Ich bitte Sie trotz allem, den Vorstoss anzunehmen.

Roland Fürst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Wir haben grundsätzlich Sympathie für den Auftrag geäussert. Wenn man Sympathie äussert, weiss man aber am Anfang schon, wie es zum Schluss herauskommen wird, denn dazwischen gibt es ein grosses Aber. Dieses Aber - es wurde bereits mehrfach genannt - findet sich in der Umsetzung und im Vollzug, denn da gibt es Schwierigkeiten bei dem Auftrag. Der geänderte Auftragstext ändert daran nichts. Wir sind noch immer gleich weit und beantragen Nichterheblicherklärung. Es geht nächstens darum zu entscheiden, ob wir dem IVöB beitreten oder nicht. Wie das bei interkantonalen Vereinbarungen so üblich ist, kann man sie nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Änderungen können darin nicht vorgenommen werden. Bei deren Erarbeitung haben wir unsere kritischen Punkte eingebracht. Wir waren der Meinung, dass die Vereinbarung zu umfangreich sei, dass sie nicht notwendig sei und dass der Einfluss des Kantons kleiner werde. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass es für die Unternehmer schweizweit einheitlich wird. Das ist der Vorteil der Vereinbarung. Wie bereits erwähnt wurde, können wir die kantonale Submissionsgesetzgebung noch immer so anpassen, wie wir wollen. Will man der IVöB beitreten, besteht dort aber nur ein kleiner Handlungsspielraum, der sich auf die Organisation der Submission beschränkt. Alles andere wäre über die IVöB geregelt und in diesem Sinne wäre die kantonale Submissionsgesetzgebung nicht anpassbar. So gesehen macht auch der zweite Teil des Auftragstextes wenig Sinn, nämlich dass der § 11 angepasst würde, was so gar nicht mehr möglich wäre. Vor diesem Hintergrund beantragen wir weiterhin Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Erheblicherklärung	26 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

A 0154/2015

Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Einrichtung eines zentralen Sozialregisters

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. November 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2016:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird gebeten, ein zentrales Sozialregister einzurichten.
2. Begründung. Die Sozialwerke der Schweiz sind ein Gefüge aus Sozialversicherungen und Sozialhilfe (sowie weitere kantonale Bedarfsleistungen) und bilden zusammen einen wichtigen Pfeiler unserer Gesellschaft und des sozialen Friedens bzw. der Existenzsicherung. Das System der sozialen Sicherheit gilt es zu erhalten, zu optimieren und an die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen anzupassen (Homepage SODK).
Die SODK hält in ihrem Strategiepapier vom 15. Mai 2014 fest, dass die Sozialhilfe ein zentraler Pfeiler der sozialen Sicherheit ist und verfasste neun «Gebote». Die sind alle redlich. Aber wie die steigenden Soziallasten finanziert werden sollen, wurde mit keinem Wort erwähnt, denn es gibt immer zwei Seiten, die Begünstigten und die Bezahler. Die steigenden Sozialkosten, in den Gemeinden bis zum Bund, werden zu einer Belastung. Die Unruhe und der Unmut machen sich langsam bemerkbar. Viele Leute sind nicht mehr gewillt, ihren mit harter Arbeit verdienten Lohn mit höheren Steuern zu belasten. Die Anspruchsmentalität von Sozialleistungen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Früher schämte man sich, Sozialleistungen zu beziehen und heute ist es eine Selbstverständlichkeit geworden.
Die SODK setzt sich für eine Professionalisierung der Sozialhilfe ein. Die Erfahrungen lehren auch, dass die Professionalisierungen zu Anonymität und zu höheren Kosten führen. Der Beweis wird zurzeit bei den meisten öffentlichen Voranschlägen 2016 erbracht.
Die Sozialhilfe ist unkontrollierbar geworden. Alle Player in diesem wachsenden Umfeld verdienen mit.
Aber was fehlt, wie ich persönlich selber festgestellt habe, ist ein kantonales Sozialregister, das sogar auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden muss. Als Beispiel: «Warum wurde ein kantonales Betreibungsregister eingeführt?» Damit die «Schuldenwanderer» nach einem Regionswechsel nicht wieder «sauber» sind. Das Gleiche gilt bei den «Sozialwanderer». Sie wechseln ihren Wohnort in die laschesten Sozialregionen, um ihre Sozialansprüche zu erhöhen.
Ein zentrales Sozialregister vereinfacht die öffentliche Kontrolle der Sozialregionen bis zur KESB. Soziale und finanzielle «Umfeldabgleiche» (z.B. Personen, Familie, mit gleichen oder mit mehreren Wohnadressen, etc.) werden vereinfacht und der Sozialmissbrauch und andere Delikte, wie das Erschleichen von Sozialleistungen könnten aufgedeckt werden.
Warum die SODK keine Leitlinie für die Reduzierung und Kontrolle der Sozialausgaben machte, dabei werden dies die grössten sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen in den nächsten Jahren sein, ist bei aller Professionalität erstaunlich. Als zehntes «Gebot»: Mit der Einführung eines zentralen Sozialregisters sollen die wachsenden Sozialausgaben vernetzter, kontrollierbarer und transparenter werden. Das Ziel ist, die Sozialausgaben zu senken. Der Datenschutz schützt nicht den Missbrauch der Sozialgelder!
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Massnahmenplan zur Dämpfung der Sozialkosten – Umsetzung im Leistungsfeld Sozialhilfe. Die Ausgaben in der Sozialhilfe sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Diese Entwicklung hängt einerseits mit dem Bevölkerungswachstum zusammen; andererseits ist im Kanton Solothurn auch der prozentuale Anteil der Bevölkerung, welcher Sozialhilfe benötigt, gewachsen. Die Sozialhilfequote ist nach einem Rückgang in den Jahren 2006 und 2007 ab dem Jahr 2008 gestiegen und lag im Jahre 2014 bei 3.6%. Damit befindet sich der kantonale Wert über der Schweizerischen Quote von 3.2%. Diese Zunahme hat verschiedene Ursachen. Einfluss darauf hatten vor allem die allgemeine konjunkturelle Lage und die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, der zunehmend weniger Personal mit geringer Bildung benötigt. Ursächlich waren aber auch die Reformen des Bundes bei den Sozialversicherungen (insb. Arbeitslosen- und Invalidenversicherung), die zu einem Verlust von Anspruchsberechtigungen und damit zu einer Verlagerung der Lasten in die Sozialhilfe geführt haben.
Bezüglich der Sozialhilfekosten wirken noch andere Faktoren als nur die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden. Über die Sozialhilfe werden im Kanton Solothurn auch Fremdplatzierungen von Kindern und einzelne stationäre Aufenthalte von Erwachsenen - insbesondere bei Bedarf nach einer Suchttherapie - finanziert. Diese Massnahmen sind in aller Regel kostenintensiv und über die Jahre hinweg auch teurer geworden. Darüber hinaus werden über die Sozialhilfe Kosten getragen, die nicht direkt zum Klienten oder zur Klientin fliessen. Es sind dies vor allem Strukturbeiträge oder Subventionen für Arbeitsintegrationsprogramme. Im Kanton Solothurn werden Sozialhilfebeziehende konsequent in Programme geschickt; entsprechend ist das Angebot stark gewachsen, was sich auch bei den Kosten zeigt. Zwar fördern solche Programme die Rückkehr in den Arbeitsmarkt und damit eine Ablösung von der Sozialhilfe. Besteht jedoch wenig Steuerung und wird die Qualität dieser Programme nicht laufend überprüft, kommt es zu teuren Fehlzuweisungen, die insbesondere auch für die betroffenen Personen selbst frustrierend wirken.

Bei der gesetzlichen Sozialhilfe handelt es sich um ein kommunales Leistungsfeld. Die Sozialregionen und die jeweiligen Einwohnergemeinden stellen die Kostenkontrolle und die Kostenoptimierung sicher. Sie haben die Entwicklung bei der Sozialhilfe aufmerksam beobachtet und in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach Lösungen gesucht, wie sich der Mitteleinsatz, die Kostensteuerung, aber vor allem auch die Qualität des gesamten Leistungsfeldes optimieren lassen.
Mit RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014 wurde in einem detaillierten Massnahmenplan aufgezeigt, wie die Sozialhilfekosten gedämpft werden sollen. Mit RRB Nr. 2014/837 vom 5. Mai 2014 wurde eine Steuer- und eine Projektgruppe eingesetzt, welche für die Umsetzung dieser Planung während der Legislatur 2013 – 2017 besorgt ist. Mittlerweile sind in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Sozialregionen diverse Projekte im Leistungsbereich Sozialhilfe aufgenommen und teilweise schon abgeschlossen worden. Zusammenfassend kann folgender Stand der Dinge wiedergegeben werden:

- Mit Wirkung auf den 1. Januar 2015 wurden mittels einer weiteren Anpassung der Sozialverordnung zusätzliche Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschlossen (RRB Nr. 2014/1623 vom 16. September 2014). Dadurch gelten seit dem 1. Januar 2015 in verschiedenen Leistungsbereichen Beschränkungen. Diese zeigen Wirkung und tragen zur Dämpfung der Kosten bei.
- Das Konzept und die Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe wurden mit RRB Nr. 2015/290 vom 24. Februar 2015 zur Kenntnis genommen; die damit zusammenhängenden Aufträge sind erteilt und befinden sich in der Umsetzung.
- Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat die EDV im Bereich Sozialleistungen und Existenzsicherung und damit die Verwaltung des Lastenausgleichs Sozialhilfe neu organisiert. Auf Seiten Kanton sind die technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Datenaustausch mit den Sozialregionen eingerichtet; ebenso konnte die Transparenz zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen auf Ebene Kanton erhöht werden. Eine Projektgruppe arbeitet nun daran, den Datenaustausch mit den Sozialregionen zu realisieren, damit dieser ab 2017 operativ gehen kann. Damit einhergehend erfolgen eine Harmonisierung der Datenerfassung und der Rechnungslegung sowie eine Optimierung der statistischen Auswertungen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen alle 14 Regionen bezüglich der EDV in einem ersten Schritt auf denselben Stand gebracht werden. Dieses Vorhaben wird von allen getragen und die nötigen Verträge konnten bereits abgeschlossen werden; die Umstellung wird in den Regionen im Jahre 2016 vorgenommen. Nach der Realisation wird es möglich sein, aussagekräftige Messwerte zu bestimmen und eine Vergleichbarkeit im Rahmen eines Benchmarks zwischen den Sozialregionen herzustellen. Gleichzeitig ermöglicht eine bessere Verknüpfung der Daten auch auf Ebene der Sozialregionen eine erhöhte Transparenz.
- Eine weitere Projektgruppe hat die Grundlagen für eine Planung über die Angebote sozialer und beruflicher Integration von Sozialhilfebeziehenden erarbeitet. Konzept und Planung sind mit den Sozialregionen gestaltet worden und wurden am 22. Dezember 2015 vonseiten des Vorstandes des VSEG genehmigt. Beide Elemente zielen darauf ab, ein auf Wirtschaft und Sozialhilfebeziehende abgestimmtes, bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, die Mittel effizient und wirkungsorientiert einzusetzen sowie mittels Akkreditierung die Qualität bei den einzelnen Programmen einzufordern. Ab 2016 gehen Konzept und Planung in die Umsetzung bzw. werden insbesondere auch auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Gelingt dies, ist zu erwarten, dass die investierten Mittel künftig nachhaltig und ressourcenorientiert eingesetzt werden und Programmteilnehmende zuverlässiger aus der Sozialhilfe abgelöst werden können.
- Künftig soll es möglich sein, die Sozialregionen einer vielseitigen Prüfung zu unterziehen, die sich nicht nur auf die Ausgaben und Einnahmen bezieht, sondern bewusst auch Organisation, Strukturen und Prozesse beurteilt. Für die Erarbeitung eines zeitgemässen Revisionskonzepts konnte ein externes Expertenteam der Fachhochschule Luzern gewonnen werden. Dieses hat zusammen mit einem definierten Adressatenkreis die Grundlagen in den vergangenen Monaten erarbeitet. Im Rahmen eines Pilots mit einer Sozialregion wird das Konzept im Verlaufe des Jahres 2016 geprüft und optimiert. Bis zum Ende der Legislatur soll dieses eingeführt sein.
- Parallel zu den genannten Projekten laufen die Arbeiten zu einer Teilrevision des Sozialgesetzes im Leistungsbereich Sozialhilfe. Die Revision umfasst dabei drei Stossrichtungen: Erstens werden die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch sowie die Harmonisierung der Rechnungslegung und für eine Optimierung der Statistik geschaffen. Zweitens gilt es, die Mittel zur Verhinderung von unrechtmässigen Leistungsbezügen zu optimieren. Drittens sind die Revisions- bzw. die Aufsichtskompetenzen sowie Zuständigkeiten zu klären, damit das neue Revisionskonzept vollzogen werden kann. Botschaften und Entwürfe zu den einzelnen Stossrichtungen werden im Verlaufe des Jahres 2016 nacheinander in die parlamentarische Beratung kommen.

- Bis zum Ende der Legislatur soll die Strategie gegen Armut optimiert werden. Um die Handlungsfelder bestimmen zu können, werden gegenwärtig die Grundlagen aufgearbeitet, dies teilweise unter Beizug von Fachinstituten wie bspw. die Fachhochschule Nordwestschweiz.

3.2 Zentrales Sozialregister. Der erwähnte Massnahmenplan sowie die laufende Umsetzung sind darauf ausgerichtet, die Mittel in der Sozialhilfe wirkungsorientierter einzusetzen, die Kostensteuerung zu optimieren und die Qualität des Leistungsfeldes generell zu steigern. Künftig sollen auch mehr und bessere Mittel zur Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug sowie praktische Instrumente zur Kontrolle und Überwachung zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Projektes zum Datenaustausch werden die technischen und gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um eine angemessene Transparenz zwischen den einzelnen Institutionen und Leistungsbereichen herzustellen.
Das genannte Projekt und die damit verbundene Teilrevision des Sozialgesetzes berücksichtigen die Zielsetzungen des Auftrages bereits. Im Fokus der angestrebten Lösung steht aber ein sinnvoller Datenaustausch zwischen den Sozialregionen sowie zum Kanton und nicht eine zusätzliche Erfassung in einem neu zu schaffenden Register. Dabei kann auf Bestehendem aufgebaut werden. Demgegenüber wären die Realisation und das Führen eines neuen Sozialregisters mit hohem, zusätzlichem Aufwand verbunden. Sei es, um die Daten aktuell und richtig zu halten oder um eine gute Verwaltung und Zugriffskontrolle sicherzustellen.
Wichtig ist, dass auf den Sozialregionen zuverlässige und regelmässige Leistungs- bzw. Dossierkontrollen durchgeführt werden und dafür das nötige Instrumentarium zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist mit den Hilfesuchenden mittels geeigneten, qualitativ guten Angeboten aktiv an einer Verbesserung der Lebenslage zu arbeiten, damit sie wieder möglichst hohe Selbstständigkeit erlangen. Entsprechend sind die Verwaltung sowie die Arbeit mit den Klienten und Klientinnen durch gut ausgebildetes Personal und im Rahmen professioneller Strukturen durchzuführen. Ist dies der Fall, dürften nicht berechtigte Leistungszusprachen auf das mögliche Minimum reduziert werden; gleichzeitig erhalten Hilfesuchende eine adäquate, befähigende Unterstützung. Die beschriebenen und sich bereits in Umsetzung befindlichen Massnahmen fördern diese Zielsetzung auf allen Ebenen. Damit erscheint der zusätzliche Aufbau eines aufwändigen neuen Registers unangemessen.
4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 9. März 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag verlangt, dass der Kanton für alle Sozialhilfeempfänger zentrale Dossiers führt, dass also ein sogenanntes Sozialregister erstellt wird. Der Vorstoss wird mit den steigenden Sozialkosten begründet. Es gebe Sozialwanderer, die von einer Sozialregion in eine andere ziehen, um ihren Bezug zu optimieren. Da brauche es mehr Transparenz und Kontrollen, um den Sozialmissbrauch und andere Delikte zu vermeiden. Das Ziel sei, die Sozialausgaben zu senken. Der Regierungsrat empfiehlt Nichterheblicherklärung des Auftrags. Er bestätigt, dass die Ausgaben für die Sozialhilfe gewachsen sind. Die Sozialhilfequote, also der Anteil der Bevölkerung, der Sozialhilfe bezieht, ist im Kanton gestiegen und betrug im Jahr 2014 6,3%. Die Gründe dafür sind vielfältig. Mit den Reformen bei der ALV und der IV gab es Verlagerungen von Fällen zur Sozialhilfe. Über die Sozialhilfe werden auch Fremdplatzierungen von Kindern und stationäre Aufenthalte von Erwachsenen, beispielsweise in Suchttherapien, finanziert. Strukturbeiträge und Subventionen von Arbeitsintegrationsprogrammen kommen ebenfalls aus der Sozialhilfe. Es gibt auch Fälle von Sozialhilfemissbrauch, die sehr störend sind und minimiert werden müssen. Sie sind aber nicht der Hauptgrund für die steigenden Sozialhilfekosten. Es braucht ein laufendes Monitoring und eine Kostenkontrolle der Sozialhilfe. Dort sind vor allem die Gemeinden und die Sozialregionen gefordert. Im Massnahmenplan 2014 wurde aufgezeigt, wie und wo die Sozialhilfekosten eingedämmt werden sollen. Verschiedene Projekte im Leistungsbereich Sozialhilfe sind im Gange und zum Teil bereits in der Umsetzung. Es gibt beispielsweise Abweichungen nach unten zu den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Sehr wichtig ist auch eine Neuorganisation und Vereinheitlichung der EDV, damit der Datenaustausch zwischen Kanton und Sozialregionen und zwischen den Sozialregionen besser und effizienter funktioniert. Das soll im Jahr 2017 so weit sein. Dadurch wird die Vereinbarkeit zwischen den Sozialregionen erhöht und mehr Transparenz sichergestellt. Auch die Angebote für soziale und berufliche Integration von Sozialhilfeempfängern werden laufend überprüft und optimiert. Die Sozialregionen sollen ebenfalls regelmässig überprüft werden. Damit sollen nicht nur Ausgaben und Einnahmen, sondern auch die Organisation, die Strukturen und die Prozesse angeschaut werden.

All diese Massnahmen benötigen eine Teilrevision des Sozialgesetzes im Bereich Sozialhilfe. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat dazu noch dieses Jahr verschiedene Botschaften vorlegen. Die geschilderten Projekte nehmen die Anliegen, die der Auftrag anspricht, auf. Es braucht einen sinnvollen Datenaustausch zwischen den Sozialregionen und dem Kanton, aber kein neues, aufwendiges Register. Es soll auf Bestehendem aufgebaut und besser vernetzt werden. Die Installation eines neuen Registers wäre teuer und unverhältnismässig. In der Sozial- und Gesundheitskommission wurde Verständnis für alle einzelnen Anliegen des Vorstosses geäussert. Man begrüsst die Massnahmen, die der Kanton eingeleitet hat. Man findet die Einrichtung eines zentralen Sozialregisters aber durch alle Fraktionen hindurch unnötig und unverhältnismässig. Zwei Aspekte wurden besonders diskutiert. Erstens ist eine Gemeinde verpflichtet, ihren anspruchsberechtigten Bewohnern Sozialhilfe zu gewähren, mit oder ohne Sozialregister. Die Gemeinden können diese Unterstützung nicht verweigern, weil jemand als Sozialwanderer zugewandert ist. Zweitens ist der Datenschutz in diesem Bereich sehr wichtig. Vor allem sind dem Informationsaustausch, wenn es um Personen geht, Grenzen gesetzt. Darum ist die Weitergabe von elektronischen Dossiers nicht ganz unproblematisch. Bei der technischen Diskussion scheint mir sehr wichtig, nicht zu vergessen, dass bei der Sozialhilfe Menschen in schwierigen Situationen im Zentrum stehen. Berechtigte Hilfesuchende sollen mit einem effizienten und wirksamen Mitteleinsatz eine adäquate Unterstützung erhalten, die sie befähigt, wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Die Sozial- und Gesundheitskommission folgt mit 11:2 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung des Auftrags von Rolf Sommer. Ich erlaube mir, auch die Fraktionsmeinung bekanntzugeben. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist einstimmig dafür, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Christian Thalmann (FDP). Ich denke, dass wir alle der gleichen Ansicht sind, dass die Bekämpfung eines unrechtmässigen Leistungsbezugs unbestritten ist. Hingegen denke ich, dass es blauäugig ist zu glauben, dass mit der Einführung eines Sozialregisters die Sozialhilfequote sinken würde. Ansonsten müsste man auch in einem Betreibungsregister keine Betreibungen mehr ausstellen. Die Ursache und die Umstände, die zur Sozialhilfe führen, sind vielseitig, vielschichtig und vielzählig, ähnlich wie das Register einer Orgel oder eines Harmoniums, wie es bei mir zuhause steht. Somit macht die Einführung, wie von der Kommissionssprecherin bereits ausgeführt, keinen Sinn. Unsere Fraktion lehnt den Auftrag einstimmig ab.

Luzia Stocker (SP). Rolf Sommer fordert in seinem Auftrag die Einrichtung eines Sozialregisters. Die Massnahmen gegen Missbrauch von Sozialhilfebezug ist der eigentliche Schwerpunkt seines Auftrags. Er sagt aber noch einiges anderes mehr in seinem Auftrag. Dieser ist geprägt von der Haltung, dass sehr viele einerseits zu Unrecht Sozialhilfe beziehen und - was noch mehr zum Ausdruck kommt - dass der Bezug von Sozialhilfe heute eine selbstverständliche Handlung ist. Dem möchte ich widersprechen. Die Sozialhilfe ist eine Versicherung, die in Kraft tritt, wenn entweder die anderen Sozialversicherungen ausgeschöpft sind oder wenn jemand nicht in der Lage ist, sein Leben selber zu finanzieren. Dass es dafür Gründe gibt, die jenseits von Schmarotzertum und Faulheit sind, die die Betroffenen belasten und sie ihr Leben lieber selbständig finanzieren würden, kann sich Rolf Sommer wohl nur schwer vorstellen - ich aber schon. Nichtsdestotrotz befürworten wir Massnahmen, die einem Missbrauch der Sozialhilfe entgegenwirken. Denn auch wir sind nicht gewillt, unrechtmässige Leistungen mitzutragen. Der Regierungsrat zählt in seiner Antwort denn auch auf, was alles unternommen wird, damit die Sozialhilfe effektiv wirken kann. Die Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission hat dies bereits ausgeführt. Wir unterstützen die Stossrichtung des Regierungsrats und finden die Massnahmen wirkungsvoll. Dazu haben wir uns auch in den vorangegangenen Vorstössen, die wir hier schon oft behandelt haben, entsprechend geäussert. In der Schaffung eines Sozialregisters sehen wir keinen Gewinn. Im Gegenteil: Es entsteht ein neuer bürokratischer Aufwand mit hohen Kosten und sehr fraglichem Nutzen. Im Gegensatz zu den Krankenkassen, bei welchen die schwarze Liste dazu führt, dass der Bezug ausgeschlossen werden kann, kann keine Gemeinde einen Sozialhilfebezüger abweisen, auch wenn sie das möchte. Deswegen ist die Schaffung des Datenschutzkonzeptes und des Datenaustausches, die es Sozialregionen ermöglichen, ihre Dossiers einander offenzulegen und entsprechende Daten auszutauschen, zu begrüssen. Das ist, wie der Regierungsrat ausführt, auf gutem Weg und für uns ausreichend. Wir werden den Auftrag im Sinne des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission nicht erheblich erklären.

Rolf Sommer (SVP). Es wurde mir hier einiges unterstellt, beispielsweise von Luzia Stocker. Mir geht es hauptsächlich darum, Kosten zu sparen und ich habe mir viele Gedanken gemacht, wie im Sozialwesen Kosten gespart werden könnten. Ich habe mir überlegt, wie oft der Mensch im Staat erfasst wird und ob diese Erfassungen nicht zusammengelegt werden könnten. Wir werden von jung bis alt bei der AHV

registriert, bei den Ergänzungsleistungen, bei der SUVA, bei der IV, im Steuerregister, bei der Arbeitslosenkasse, in der Wohn- und in der Heimatgemeinde - wir werden an allen Orten registriert. Für Änderungen des Wohnortes oder des Zivilstandes beispielsweise muss ebenfalls ein grosser Aufwand betrieben werden, also nicht nur auf Seite des Staates, sondern auch auf der persönlichen Seite. Hier müssen wir etwas ändern. Ich will ein einheitliches Sozialregister. Wie das ausgeführt werden soll, weiss ich nicht. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass etwas im Tun ist. Ich wette mit Ihnen, dass wir in fünf bis zehn Jahren so weit sein werden. Es muss etwas geschehen, denn wir können es uns nicht mehr leisten, dass Personendaten mehrfach erfasst werden, Datenschutz hin oder her. Hier muss sich der Datenschutz öffnen. Es gibt bereits viele zentrale Register, für die Zugriffsberechtigungen erteilt werden. Wieso soll das also in einem Sozialregister nicht möglich sein? Es muss etwas gemacht werden. Ich nenne Ihnen ein Beispiel aus meinem beruflichen Umfeld. Ich war kürzlich in Wohnungen, die von Asylanten bewohnt werden. Ich war erschrocken, als ich sah, dass sie morgens um 10.00 Uhr auf dem Bett liegen. Ich habe überhaupt nichts gegen Asylanten. Sie können nichts dafür. Ich habe festgestellt, dass sich niemand um sie kümmert. Lösen wir die Probleme in den nächsten Jahren nicht, werden unsere Kosten massiv steigen. Ich bin nicht gewillt, eine ganze Administration nur mit Nachführungen zu bezahlen, wenn eine zentrale Lösung möglich wäre. Ich hoffe, dass es so weit kommen wird, dass ich Recht habe. Ich habe schon einige Male Recht gehabt. Denken Sie daran, dass wir die Sozialkosten in den Griff bekommen müssen. Ich weiss noch nicht, wie uns das gelingen soll. Vielleicht ist mein Vorschlag aber ein gangbarer Weg. Ich hoffe, dass Sie dem Auftrag gleichwohl zustimmen können.

Doris Häfliger (Grüne). Der Auftrag von Rolf Sommer ist in Bezug auf die Sozialwanderung und deren Folgen für die Gemeinden bei uns auf ein gewisses Verständnis gestossen. Rolf Sommer hat aber viele verschiedene Dinge in seinen Auftrag gepackt. Die von ihm genannten Probleme sind erkannt und es wird auf vielen verschiedenen Ebenen daran gearbeitet, so auch mit dem Massnahmenplan «Wirkungsorientierte Sozialhilfe». Dabei geht es um das gezielte Einsetzen von Geld, um die Bekämpfung des unrechtmässigen Leistungsbezugs und um verstärkte Arbeitsmarktintegration, was ein wesentlicher Punkt ist. Darin sind wir gefordert. Wir haben das bereits in vorhergegangenen Aufträgen diskutiert und werden das auch bei den kommenden tun. Ein sinnvoller Datenaustausch zwischen den Sozialregionen ist aufgegleist. Unseres Erachtens braucht es zurzeit keinen zusätzlichen Aufbau eines Registers. Wir wollen die geplanten Massnahmen laufen lassen und deren Wirkung sehen. So stimmen wir für Nichterheblicherklärung.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Es müssen zwei Dinge auseinandergehalten werden. Wir haben einerseits Antwort auf die politischen Fragen gegeben. Diese betreffen die Kostensituation und dazu haben wir ein umfassendes Paket geschnürt. Ich betone nochmals, dass es sich primär um eine Gemeindeaufgabe handelt. Wir haben versucht, dies zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden zu bündeln. Die im Auftrag formulierte Hauptstossrichtung wird also aktiv angegangen. Dazu gibt es auch Resultate. Die Rechnungen 2015 wurden an die Gemeinden verschickt und darin ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Senkung festzustellen. Einige dieser Massnahmen haben also bereits gegriffen, was letztlich wesentlich ist. In Bezug auf die Register erinnere ich an die Scanning-Angelegenheit mit der Firma RR Donnelly, welche hier im Saal grosse Diskussionen in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit ausgelöst hat. Wieso soll das bei einem Sozialregister anders sein? Wieso sollen hier nicht die gleichen Grundsätze berücksichtigt werden? Es handelt sich um rechtsstaatliche Grundsätze, die überall die gleiche Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass Fragen, wer in diesem Bereich Leistungsträger ist, eine wesentliche Rolle spielen. Wenn die Gemeinden oder die Sozialregionen in ihrem Portefeuille eine Leistung erbringen, kann der Kanton nicht sagen, dass er die Datenherrschaft darüber habe und die entsprechenden Vereinbarungen treffe. Dies handeln wir zurzeit mit der Datenschutzbeauftragten aus. Wir hoffen, dass die Lösung nicht zu kompliziert wird. Ziel ist, mit dem Erfassungssystem KLIB, das wir bis 2017 aufbauen wollen, eine gute Grundlage für die Geschäftserledigung zu haben. Wir werden sicher auch eine gute Lösung finden, um ein entsprechendes Rapportierungssystem einzurichten - das mit den klar zugeordneten Verantwortlichkeiten und diese liegen heute bei den Gemeinden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Erheblicherklärung	17 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich bedanke mich beim hohen Rat des Kantons Solothurn für die Disziplin. Die neuen, eingegangenen Vorstösse werden jeweils am letzten Sessionstag verlesen. Bis jetzt sind sechs eingegangen und ich denke, dass weitere kommen werden. Morgen werde ich Sie alle wieder hier im Saal begrüssen und wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:25 Uhr